Die

Stempelsteuer-Gesetzgebung

in Preußen.

Mit einem Anhange über die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben.

Für den praktischen Gebrauch

bearbeitet von

August Keerl,
Konsistorial-Sekretär in Wiesbaden.

Zweite Auflage,
umgearbeitet nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden.
Verlag von Carl Ritter.
1896.

5059/3.60 a.f.

ULB Düsseldorf

+1212 067 01

Die

Stempelsteuer-Gesetzgebung

in Preußen.

Mit einem Anhange über die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben.

Für den praktischen Gebrauch

bearbeitet von

August Keerl,
Konsistorial-Sekretär in Wiesbaden.

Zweite Auflage,
umgearbeitet nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen.

Wiesbaden.
Verlag von Carl Ritter.
1896.

KGL. LANDES-
BIBLIOTHEK
ZU
DÜSSELDORF

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

Vorwort.

Bei dem großen Einflusse, den das gesamte Verkehrsleben auf die Stempelgesetzgebung hat, konnte es nicht unterbleiben, daß mit dem Fortschreiten und der Entwickelung des Handels und des Verkehrs sich nach und nach das Bedürfnis einer Umgestaltung des Stempelwesens immer fühlbarer machte. Diesem Bedürfnisse ist schon das neue Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 entsprungen. Das Preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822 über den Urkundenstempel, welches auch die Grundlage für die später für die neuen Provinzen erlassenen Gesetze und Verordnungen bildete, hat diesem Bedürfnis gegenüber am längsten Widerstand geleistet; wohl sind im Laufe späterer Jahre zur Ergänzung oder Abänderung jenes Gesetzes einige weitere Gesetze erlassen, aber zur Vereinfachung des Stempelwesens dienten dieselben nicht. Schließlich herrschte gerade auf diesem Gebiete des Stempelwesens eine solche Unübersichtlichkeit und Unklarheit, daß die Königliche Staatsregierung selbst die Anwendung der Bestimmungen für den Fachmann für sehr schwierig, für den Laien für kaum noch möglich bezeichnen mußte. Unter dem Drucke dieser Gesichtspunkte ist das neue Preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 entstanden. Dasselbe wird am 1. April 1896 in Kraft treten.

Darüber, ob der gegenwärtige Zeitpunkt zum Erlaß eines solchen Gesetzes gerade sehr geeignet erscheint, sind die Ansichten geteilt. Die gleichzeitige Herausgabe des neuen Preußischen Gerichtskostengesetzes, mit dem die stempelgesetzlichen Bestimmungen

ja in vielfachen Beziehungen stehen, läßt den Zeitpunkt günstig erscheinen; anderseits wird es wohl als nicht besonders vorteilhaft betrachtet, daß eine Neuordnung des Stempelwesens vor der Herausgabe des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vorgenommen ist.

Im Allgemeinen vertritt das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 eine mildere Anschauung als seine Vorgänger. Dieses gilt insbesondere in Bezug auf die Ermittelung des steuerpflichtigen Werts (§ 6), über die Trennung des Entgelts bei Rechtsgeschäften über mehrere verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände (§ 10), von den Stempelerstattungen (§ 25) und von einer Anzahl von Tarifstellen, welche teils mit einem geringeren Hundertsatz, wie bisher, belastet, teils in den neuen Tarif überhaupt nicht wieder aufgenommen sind.

Zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalles an Einnahmen für die Staatskasse mußten andere Rechtsgeschäfte einer Neubesteuerung oder höheren Besteuerung unterworfen werden. Nach dieser Richtung hin ist man insbesondere den auf Spekulationen beruhenden Verkehrsakten, wie den Grundstücksspekulationen, näher getreten. Sodann sind in der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen" für eine Anzahl von Genehmigungen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten neue Stempelabgaben vorgeschrieben. Auch die Versteuerung der Versicherungsverträge ist anderweitig geordnet worden.

Der vorliegende Kommentar soll an erster Stelle das Preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst seinen Ausführungsbestimmungen ꝛc. eingehend und übersichtlich behandeln. Hieran soll sich ein Auszug aus dem Preußischen Gerichtskostengesetze vom 25. Juni 1895 anschließen, soweit die Kenntnis desselben für die stempelsteuerliche Behandlung von Gegenständen erforderlich ist. Auch die sonstigen auf das

Stempelwesen bei den Gerichten sich beziehenden Vorschriften sollen im Anschlusse hieran Platz finden. Eine Zusammenstellung der für die Kirchen und Pfarreien maßgebenden Bestimmungen soll den Organen der Kirche das Buch besonders brauchbar gestalten. Eine Anzahl wichtiger Entscheidungen aus den Vorjahren, welche durch das neue Gesetz nicht beeinträchtigt werden, ist wieder aufgenommen. Auch das Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 und das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 nebst den Ausführungsbestimmungen wird das Buch enthalten. Zum Schluß werden Stempelberechnungstabellen über sämtliche Stempelansätze die Ermittelung des zu verwendenden Stempels auf's Leichteste ermöglichen.

Dem Herausgeber ist bei dem Erscheinen seines ersten Buches über „das Stempelrecht in den neuen Landesteilen der Preußischen Monarchie" vielerseits eine solche Anerkennung zu Teil geworden, daß derselbe sich mit frischem Mute an die Neubearbeitung der Stempelmaterie begeben hat. Derselbe giebt auch dieser Auflage den Wunsch mit auf den Weg, daß sie sich überall brauchbar erweisen und viele Freunde erwerben möge.

Wiesbaden im März 1896.

August Keerl.

Abkürzungen.

Anw. = Anweisung.
Bd. = Band.
B.-G.-Bl. = Bundes-Gesetz-Blatt.
Bek. = Bekanntmachung.
C.-Bl. d. A.-G. u. V. = Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung.
Erk. = Erkenntnis.
F.-M. = Finanz-Minister.
G.-S. = Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
J.-M.-Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
J.-M.-R. = Justiz-Ministerial-Reskript.
v. K. A. = von Kamptz Annalen der inneren Staatsverwaltung.
M.-Bl. = Ministerialblatt.
M. d. J. = Minister des Innern.
O.-T. = Ober-Tribunal.
P. G. K. G. = Preußisches Gerichtskosten-Gesetz vom 25. Juni 1895.
P.-St.-D. = Provinzial-Steuer-Direktion.
R. = Reskript.
R.-C.-Bl. = Reichs-Central-Blatt.
R.-G. = Reichsgesetz.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
S. K. = Schmidt's Kommentar.
St.-G.-B. = Strafgesetzbuch.
St.-M.-B. = Staatsministerialbeschluß.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

I. **Preußisches Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895 nebst **Ausführungsbestimmungen** vom 13. Februar 1896, sowie **Erläuterungen** und wichtigen **Entscheidungen**:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1. Gegenstand der Stempelsteuer 3
§ 2. Verhältnis des Auslandes zum Inlande 4
§ 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit . 5
§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen 5
§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen 8
§ 6. Wertermittelung 12
§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftserteilung; amtliches Ermittelungsverfahren 15
§ 8. Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes . . . 17
§ 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden 18
§ 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände 19
§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben 20
§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer . . . 20
§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer 21

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht 22
§ 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen . . . 39
§ 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen 40
§ 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen . 42
§ 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen 44
§ 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare 44

§ 20. Straffreiheit 45
§ 21. Strafverfahren 45
§ 22. Strafvollstreckung 46
§ 23. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung 46

III. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

§ 24. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen 47
§ 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel 47
§ 26. Rechtsweg 49
§ 27. Verjährung der Stempelsteuer 49
§ 28. Berechnung der Fristen 50
§ 29. Kosten 50
§ 30. Verwaltung der Stempelsteuer 51
§ 31. Aufsichtsführung 52
§ 32. Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen 57
§ 33. Unbefugter Handel mit Stempelzeichen 58
§ 34. Übergangsbestimmungen 58
§ 35. Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen 59
§ 36. Schlußbestimmung 63

II. **Stempel-Tarif** zum Gesetz vom 31. Juli 1895 nebst **Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen** und wichtigen **Entscheidungen** 64

III. **Dienstvorschriften,** betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Vom 14. Februar 1896 140

IV. **Gerichtlicher Stempelansatz.** Mit einem Anhange über die im vormaligen Herzogtum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg in Geltung stehenden **besonderen** Bestimmungen über Stempelkosten 177

V. **Stempelvorschriften** für die Kirchen, Pfarreien, Schulen und ähnliche von der Stempelsteuer subjektiv befreite Anstalten 2c. 206

VI. **Anhang.**

A. **Die Wechselstempelsteuer** (Gesetz vom 10. Juni 1869 nebst **Ausführungsbestimmungen**) 210

B. **Reichsstempelgesetz** vom 27. April 1894 nebst **Ausführungsbestimmungen** und **Tarif** 225

VII. **Stempelberechnungstabellen** 276

VIII. **Sachregister** 285

I.

Preußisches Stempelsteuergesetz.

Vom 31. Juli 1895.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Bekanntmachung,
betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.
Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung S. 413) wird vom Finanz-Minister im Einverständnis mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:[1])

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

Zur Einleitung.

[1]) Anmerkung: Die Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanz-Ministers und des Justiz-Ministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auflassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Absatz 4 bis 8 und Tarifstelle 58 III des Gesetzes) beziehen. Im Übrigen sind dieselben unter Abteilung IV aufgeführt.

Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist. [1])

Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen. [2])

§ 2.

Verhältnis des Auslandes zum Inlande.

Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes. [1])

Zu § 1.

[1]) Der Unterschrift des Ausstellers steht die Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen gleich (§ 381 der Civilprozeßordnung.)

[2]) Die durch Briefwechsel zu stande gekommenen Pacht- und Mietverträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmlich schriftliche Verträge zu behandeln. (Siehe die Tarifstelle „Pachtverträge".)

Zu § 2.

[1]) Die Bestimmung, wonach die von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden zur Versteuerung zu ziehen sind, beruht auf der Erwägung, daß die Ausführung der Rechtsgeschäfte sich unter dem Schutze der inländischen Gesetze vollzieht, oder daß die Gegenstände der Rechtsgeschäfte unter diesem Schutze stehen, es daher gerechtfertigt erscheint, von solchen Rechtsgeschäften die inländische Abgabe zu erheben.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt.[1])

Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.[2])

Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.[3])

§ 4.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;[1])

Zu § 3.

[1]) Eine Abweichung von diesem Grundsatze besteht nur bei Schenkungen insoweit, als für die Ermittelung der Bereicherungsabsicht auch solche Umstände in betracht zu ziehen sind, welche aus der Urkunde nicht hervorgehen. (Vergl. die Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden".)

[2]) Wo die strenge Durchführung dieser Grundsätze zu besonderen Härten führen kann, da ist darauf Bedacht genommen worden, dieselben thunlichst zu mildern. (Vergl. § 25 des Gesetzes und die Tarifstelle „Verträge", Ziffer 1.)

[3]) z. B. das Schreiben eines Schuldners, in welchem er seinem Gläubiger ein Darlehen zur Rückzahlung kündigt, in ihm aber zugleich den Empfang des Darlehens erwähnt, also eine Schuldverschreibung beurkundet. Oder eine zur Begründung des Widerrufs eines Vermächtnisses im Kodizill hervorgehobene Bemerkung des Testators, er habe den vermachten Gegenstand dem Legatar bereits bei Lebzeiten geschenkt. Solche Erklärungen sollen zur Versteuerung nur dann herangezogen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Urkundenaussteller die Absicht gehabt hat, das äußerlich nur historisch erwähnte Geschäft zu beurkunden.

Zu § 4.

[1]) Der Grundsatz, wonach Urkunden bei einem Wertgegenstande von 150 *M.* und darunter steuerfrei sind, findet auf Pachtverträge keine

b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates in Folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

d) die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrage und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden, wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;[2])

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls

---

Anwendung, weil Verträge bis zu einem nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinse von 300 *M.* einschließlich steuerfrei sind, andererseits aber Stempelpflichtigkeit eintritt, wenn bei einem höheren Jahreszinse die in einem Kalenderjahre zu entrichtenden Teilbeträge auch 150 *M.* nicht übersteigen.

[2]) Durch die Vorschrift unter d werden die Bestimmungen des § 9 Ziffer 1, 5 und 6 des Regulativs, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w., vom 25. April 1836 (G. S. S. 181) wiedergegeben.

Stempelfreiheit genießen insbesondere auch die Verhandlungen wegen Begründung von Rentengütern, welche durch Vermittlung der General-Kommissionen erfolgen. (§§ 1 und 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, G. S. S. 279.)

Stempelfrei ist das Verfahren nach den Gesetzen, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen.

zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;[3])

f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;

g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche" nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche auch § 13 Buchstaben a und § 15);[4])

h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.[5])

---

[3]) Die Befreiung ist davon abhängig, daß das Enteignungsrecht entweder gesetzlich ein für alle Mal gewährt oder im einzelnen Falle thatsächlich bereits verliehen ist.

[4]) Die Befreiung unter g schließt sich an die Bestimmungen des durch § 35 nun aufgehobenen § 40 der Schiedmannsordnung vom 29. März 1879 (G. S. S. 321) an.

[5]) Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei. (§ 71 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc.) — Wegen der Vollmachten im Verwaltungsstreitverfahren siehe die Tarifposition „Vollmachten". — Das nach § 108 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 dem Arbeiter durch die Polizeibehörde auszustellende Arbeitsbuch ist kosten- und stempelfrei. Auch Beglaubigungen der Ortspolizeibehörde über Einträge in das Arbeitsbuch und die dem Arbeiter etwa ausgestellten Zeugnisse sind kosten- und stempelfrei (§ 114 leg. cit.). — Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei (§ 78 leg. cit.) — In Unfallversicherungssachen sind alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten anderseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten (§ 102 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884). Gleichermaßen ist die Stempelfreiheit in den sich hier anschließenden weiteren Gesetzen zugestanden. — In Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung sind alle zur

Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

§ 5.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der König, die Königin und die Königlichen Witwen;
b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen,

---

Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungs-Anstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden (§ 140 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889). — Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayonangelegenheiten nach dem R.-G. vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, sind kosten- und stempelfrei. (§ 46 des R.-G. vom 21. Dezember 1871.) — Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. (§ 16 des R.-G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c. und § 12 des Preuß. G. vom 9. März 1874.) — Die gerichtlichen Verhandlungen in Sachen, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. (§ 11 des Ges. vom 13. März 1878.) — Sämtliche in dem Verfahren, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. (§ 84 des Gesetzes vom 1. April 1879.) — Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen ist frei von Stempel und Gebühren. (§ 71 des Gesetzes vom 17. März 1868.) — Die Verhandlungen bei der Deputation für das Heimatwesen sind stempelfrei. (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871.) — Das Verfahren vor den Waldschutzgerichten, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu erteilenden Auskunft, ist gebühren- und stempelfrei. (§ 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1875.) — Anträge zur Landgüterrolle im Reg.-Bez. Kassel sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen. Erbteilungen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Landgüterordnung im Reg.-Bez. Kassel, erfolgen, sind frei vom Kaufstempel. (§ 32 des Ges. vom 1. Juli 1887.)

welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;[1])

c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;[2])

Zu § 5.

[1]) Die Reichsbank, welche wohl unter Aufsicht des Reiches steht, aber nicht für Rechnung des Reiches verwaltet wird, genießt keine Befreiung von der Preußischen Stempelsteuer. Ihr ist in § 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) nur Befreiung von Einkommen- und Gewerbesteuern zugestanden.

[2]) Die den Kirchen zustehende Stempelfreiheit ist hierdurch auf alle deutsche Kirchen und anerkannte deutsche Religionsgesellschaften ausgedehnt. Dadurch soll den Klagen der Synagogengemeinden, deren Verhandlungen bis dahin noch der Stempelsteuer unterlagen, abgeholfen werden. — Unter „Kirchen" und „öffentlichen Schulen" ist das gesamte zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen. Reskr. des Min. d. geistl. Ang. v. 23. Juli 1880 G. III. 1825: „Auf die Berichte ꝛc. erwidere ich dem Königl. Konsistorium im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister, daß im Sinne der Stempelgesetze unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesamte, zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen ist, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und -Gemeinden oder die Schulgemeinden und -Verbände seine Träger sind." — Einseitige Verträge, Verpflichtungen und Erklärungen in Vermögensangelegenheiten der Kirchen, Schulen ꝛc. sind stempelfrei. Hierzu gehören insbesondere die Feuerversicherungspolizen. „Dem ꝛc. teile ich zur Kenntnisnahme und Beachtung mit, daß nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 31. Mai v. Js. Feuerversicherungspolizen als einseitige Verträge stempelfrei sind, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zusteht." (Reskr. des Min. d. geistl. Ang. vom 1. November 1881 — G. III. 3316; U. V. 2129.) — Was die Verpachtung der Grundstücke der Pfarreien betrifft, so ist zu unterscheiden, ob Immobilien, deren Nutznießung dem Pfarrinhaber als Diensteinkommen überwiesen ist, oder ob Grundstücke, deren Ertrag das Vermögen der Pfarreien und nicht das des jedesmaligen Stelleninhabers bereichert, den Gegenstand der Pachtung bilden. Während im letzteren Falle hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Pachtverträge dieselben Grundsätze wie bei den Pachtverträgen über Grundstücke der Kirchen Platz greifen, wird im ersteren Falle auch eine teilweise Befreiung von dem gesetzmäßigen Stempel selbst dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn die Pachtverträge nicht von dem Nutznießer, sondern von dem Kirchenvorstande bezw. der Aufsichtsbehörde abgeschlossen oder genehmigt worden sind. (Reskr. des Min. d. geistl. Angel. vom 20. Juni 1881, G. III. 1735.) — Zu den im Geltungsbereiche der

d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind; [3])

e) öffentliche Schulen und Universitäten; [4])

f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

---

nassauischen Kirchengesetze verhandelten Protokollen, in welchen die Kirchenvorstände Verpachtung von Pfarrländereien vornehmen, ist der Stempel nur in der darstellbaren Hälfte zu verwenden, auch wenn der Pachtertrag dem jeweiligen bei der Verpachtung nicht als contrahierender Pächter auftretenden Pfarrer zufließt. Dieser Stempel ist von dem Pächter zu tragen. Der betreffende Pfarrer ist aber von der Abgabe frei. (F.-M.-R. vom 22. Februar 1879, III. 2173.)

[3]) Die Befreiung der milden Stiftungen, welche zu mancherlei Zweifeln Veranlassung giebt, ist von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sie als solche staatlich anerkannt sind.

[4]) Wegen der Stempelbefreiung der Schulen siehe Anm. 2.

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft. [5])

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.[6])

Ausführungsbestimmungen.

1. Über die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanz-Minister.

---

[5]) Siehe die Anmerkung 5 zu § 4. — Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu. (§ 49 des Gesetzes vom 13. Mai 1879.)

Landes-Direktionen genießen keine Stempelfreiheit.

[6]) Sollte bei Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson letztere sich bestimmt weigern, den ihr gesetzlich zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu berichtigen, und das Zustandekommen des Geschäfts, worüber der Vertrag lautet, im fiskalischen Interesse liegen, so soll die fiskalische Behörde befugt sein, die von der Privatperson ausbedungene Leistung um den Betrag der die Privatperson treffenden Stempelabgabe zu erhöhen. (K.-O. vom 18. Juli 1859.)

§ 6.

Wertermittelung.

Die Ermittelung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet. [1])

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrat festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Der einjährige Wert von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des

---

Zu § 6.

[1]) Insoweit eine bestimmte Leistung von beiden Seiten fest vereinbart ist, findet natürlich eine Rückzahlung nicht statt, auch wenn es nur zu einer teilweisen Erfüllung kommt.

Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert anzusehen.

Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das		18	fache
über	15	Jahre	bis	zu 25	Jahren	auf	das	17	fache
„	25	„	„	„ 35	„	„	„	16	„
„	35	„	„	„ 45	„	„	„	14	„
„	45	„	„	„ 55	„	„	„	12	„
„	55	„	„	„ 65	„	„	„	$8^1/_2$	„
„	65	„	„	„ 75	„	„	„	5	„
„	75	„	„	„ 80	„	„	„	3	„
„	80	„	auf	das				2	„

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatz vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.[2])

Zu § 6.

[2]) Wo nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine Vervielfachung des Wertes von Nutzungen oder Leistungen nach den in diesem Paragraphen

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer.

(Zu § 6 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	M.	₰.		M.	₰.		M.	₰.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,6	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	14,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84 und mehr	25	00,0

Ausführungsbestimmungen.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 18 Absatz 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerten umgerechnet.[3])

§ 7.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten

---

aufgestellten allgemeinen Grundsätzen bei einzelnen Verträgen zur Feststellung von zu hohen Werten führen würde, sind für den einzelnen Fall abweichende Bestimmungen getroffen worden. Der Versteuerung soll deshalb bei Mietverträgen über bewegliche Sachen auf unbestimmte Zeit eine einjährige Dauer, bei den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Pachtverträgen der dreifache Betrag des Werts der Gegenleistung und bei allen auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossenen unbenannten Verträgen eine einjährige Dauer zu Grunde gelegt werden (vergl. die Tarifstellen: „Pachtverträge" Buchstabe b, und „Verträge" Ziffer 2).

[3]) Gegenwärtig sind folgende Mittelwerte zu Grunde zu legen:

1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	M.	1,70
1	Mark Banko	„	1,50
1	österreichischer Gulden Gold	„	2,00
1	„ „ Silber oder Papier	„	1,70
1	österreichische Krone	„	0,85
1	Pfund Sterling	„	20,40
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	„	0,80
1	spanischer Piaster	„	4,00
100	„ Realen	„	21,00
1	portugiesischer Milreis	„	4,50
1	türkischer Piaster	„	0,18
1	rumänischer Piaster	„	0,30
1	„ Leu	„	0,80
1	polnischer Gulden	„	0,33
1	russischer Silberrubel	„	2,25
1	„ Goldrubel	„	3,20
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	M.	112,50
1	dänischer Riksdaler	„	2,25
1	schwedischer Riksdaler	„	1,125
1	Species Riksdaler	„	4,50
1	amerikanischer Dollar	„	4,25

erforderten Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden.

Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu einem Gesamtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

Ausführungsbestimmungen.

4. Wenn der Wert des Gegenstandes einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die Versteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Beteiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im § 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mitteilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebnis durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzial-Steuer-Direktor statt.

6. Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels infolge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werts des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

§ 8.

Unbestimmtheit des Werts des Gegenstandes.

Wenn bei einem Geschäft der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Überwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

Ausführungsbestimmungen.

8. Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werts des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Wert des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalt nach so unbestimmt ist, daß sich der Wert desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vor-

zunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesamtwerte des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 ℳ oder weniger betragenden Werte nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werten behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 ℳ festgestellte Lieferungspreis mit 1/3 v. H., also mit 1,50 ℳ versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 ℳ ergibt, so sind diese 150 ℳ nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 ₰, weil der stempelpflichtige Gesamtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 ℳ (450 + 150 ℳ) und der davon zu entrichtende Stempel 2 ℳ beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Wert sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werten ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werte sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Wert des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden,

welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.[1])

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

Ausführungsbestimmungen.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werte für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesamtpreise auf den

---

Zu § 9.

[1]) Wegen der Verstempelung der Nebenausfertigungen von Verträgen, bei denen von der Stempelsteuer befreite Behörden, Anstalten, Personen u. s. w. mitwirken, siehe § 5 Absatz 6.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) von Pacht- und Mietverträgen unterliegen einem besonderen Stempel nicht. (Siehe die Beilage 2 Nr. 5 zur Tarifstelle „Pachtverträge".)

Materialienwert und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werte der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im § 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Wertangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werts nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes zu veranlassen.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden. [1])

§ 12.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind; [1])

Zu § 11.

1) Von dieser Regel enthält der Tarif Ausnahmen bei den Tarifstellen „Schuldverschreibungen" I, Ermäßigungen unter b und II, und bei „Versicherungsverträgen." Auf die in der Tarifstelle 22 „Erlaubniserteilungen" unter den Buchstaben c, d und m aufgeführten Viertel und Hälften der Steuersätze findet die allgemeine Regel Anwendung.

Zu § 12.

1) Nach dieser Bestimmung sollen bei den von Behörden und Beamten ausgestellten Schriftstücken diejenigen zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet sein, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind. Fehlt es an einer solchen Veranlassung und werden die amtlichen Schriftstücke ohne Wissen und Willen der Privatpersonen

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;
c) bei Verträgen einschließlich Punktationen alle Teilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.[2])

§ 13.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.[1])

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt;[2])

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

---

von Behörden und Beamten ausgefertigt, wie dies insbesondere nicht selten bei amtlichen Zeugnissen der Fall ist, so ist es nicht gerechtfertigt, die Privatpersonen für die Entrichtung von Stempelabgaben zu den ohne ihr Zuthun zu stande gekommenen Urkunden verantwortlich zu machen.

[2]) Siehe auch Anmerkung 1 zu § 16 und Anmerkung 2 zu § 17.

Zu § 13.

[1]) Auf die Richter findet diese Bestimmung keine Anwendung, weil zu den von den Richtern aufgenommenen Urkunden die Stempel bei den Gerichtskosten verrechnet werden und die für die letzteren geltenden Vorschriften maßgebend sind.

[2]) Siehe indes auch Seite 33 Zeile 10.

c) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.[3])

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;

c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;[1])

---

[3]) S. Entscheid. des Reichsger. i. St. Bd. 10, S. 141.

Zu § 14.

[1]) Durch diese Anordnung soll den häufigen Versuchen der Steuerpflichtigen vorgebeugt werden, sich einer ihnen lästigen Versteuerung zu entziehen, wenn die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist oder von einem Anderen zurückbehalten wird oder aus irgend einem sonstigen Grunde sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen befindet.

d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen; [2])

e) Barzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist. [3])

Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im Einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

Ausführungsbestimmungen.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter und die diesen nachgeordneten Neben-Zoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelverteiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelverteiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werte nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerten.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, erteilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforder-

---

[2]) Die Vorschrift unter d bezieht sich auf diejenigen Schriftstücke, welche durch amtliche Thätigkeit entstehen oder bei deren Zustandekommen eine amtliche Beteiligung stattfindet, z. B. amtliche Zeugnisse oder Verträge, welche zwischen Privatpersonen und Behörden abgeschlossen werden. Die Behörden sind durch die Ausführungsbestimmungen ermächtigt, die zu dergleichen Urkunden erforderlichen Stempelzeichen zu entwerten, so daß es in diesen Fällen einer besonderen Einreichung der Schriftstücke an eine zur Entwertung von Stempelzeichen befugte Amtsstelle in der Regel nicht bedarf.

[3]) Eine Barzahlung und Vereinnahmung der Stempelgebühren bei den Gerichtskosten erfolgt bei der Entrichtung des Stempels für Auflassungen, für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld, falls eine die Erhebung des Gerichtskostenstempels ausschließende Urkunde nicht vorgelegt wird oder in den Fällen des § 31 des Gerichtskostengesetzes. (Siehe Abteilung IV.)

lichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerten. Schiedsmänner sind zur Entwertung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziffer 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Überwachung zu entwerten.

11. Die Haupt- und Unterämter, sowie die Stempelverteiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwertung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerten und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamts bezw. des zuständigen Stempelsteueramts darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Überhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrags von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerten sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Überschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuer-Direktor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Übersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Übersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwertzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziffer 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — ℳ 50 ₰; 1 ℳ; 1 ℳ 50 ₰; 2 ℳ; 2 ℳ 50 ₰; 3 ℳ; 3 ℳ 50 ₰; 4 ℳ; 4 ℳ 50 ₰; 5 ℳ; 6 ℳ; 10 ℳ; 15 ℳ; 20 ℳ; 25 ℳ; 30 ℳ; 40 ℳ; 50 ℳ; 60 ℳ; 70 ℳ; 80 ℳ; 90 ℳ; 100 ℳ; 150 ℳ; 200 ℳ; 300 ℳ; 400 ℳ; 500 ℳ; 600 ℳ; 700 ℳ; 800 ℳ; 900 ℳ und 1000 ℳ

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 ℳ werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. .....

Gültig über ..... ℳ ..... ₰ Stempel

buchstäblich

.....

.....

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben.)

Das Haupt-Steuer- (Haupt-Zoll-) Amt.

Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 ₰; 20 ₰; 50 ₰; 1 ℳ; 1½ ℳ; 2 ℳ; 2½ ℳ; 3 ℳ; 3½ ℳ; 4 ℳ; 4½ ℳ; 5 ℳ; 6 ℳ; 10 ℳ; 15 ℳ; 20 ℳ; 25 ℳ; 50 ℳ; 100 ℳ

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Wertstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern, den Steuer- und Neben-Zollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 ℳ (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von 1½ ℳ und ½ ℳ (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von 1½ ℳ und ½ ℳ (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von 1½ ℳ (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen das

Stück zum Preise von 1½ ℳ und ½ ℳ von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelverteilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempelmagazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22 b);
c) Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln oder Änderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22 e);
d) Erlaubniserteilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22 f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22 i Abs. 2);
f) Kurscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40);
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierspatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse u. s. w. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare ꝛc. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Wertstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrags und Beifügung der abzustempelnden Formulare ꝛc. an das Hauptamt des Bezirks mittels einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a[1]) aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamt dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung

---

Zu § 14.

[1]) Siehe Seite 27.

des Hauptamts über die Einzahlung des Steuerbetrags nebst den zugehörigen Stücken dem Haupt-Stempelmagazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

Muster a.

(zu §§ 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 14 C Nr. 2 der Bekanntmachung).

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen	Stempelbetrag für das einzelne Stück		Stempelbetrag im Ganzen		Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen).
				ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

15. Für die Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelverteiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwertung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrags des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerten, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem ..... zu ..... und dem ..... ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück .....

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechs und neunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwertet zu der von dem ..... zu ..... am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem ..... zu ..... erhaltenes Darlehen von ..... Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittels gummierter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im § 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwertet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem ..... zu ..... und dem ..... zu ..... Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwerteten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von den Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 ℳ unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 teilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwertet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Wert eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwertungsvermerke (vergl. Nr. 2 b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwertung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwertung durch Steuerbehörden und Stempelverteiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck.[2])

Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) mit Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwertet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werte von 55 ℳ 50 ₰ auf einen Kaufvertrag geklebt und entwertet sind, muß der Vermerk lauten:

55 ℳ 50 ₰ in Marken entwertet.

Berlin den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 ℳ 50 ₰ in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 ℳ, einer Marke von 5 ℳ und einer Marke von 50 ₰ verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 ℳ 50 ₰ und zwar 50 ℳ in Papier und 5 ℳ 50 ₰ in Marken entwertet.

Berlin u. s. w. wie oben.

---

[2]) Siehe Seite 30.

Werden Marken aufgeklebt, um den Wert eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Wert eines Stempelbogens zu 50 ℳ durch Aufkleben einer Marke zu 5 ℳ auf 55 ℳ zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 ℳ eine Marke zu 5 ℳ entwertet.
Berlin u. s. w. wie oben.

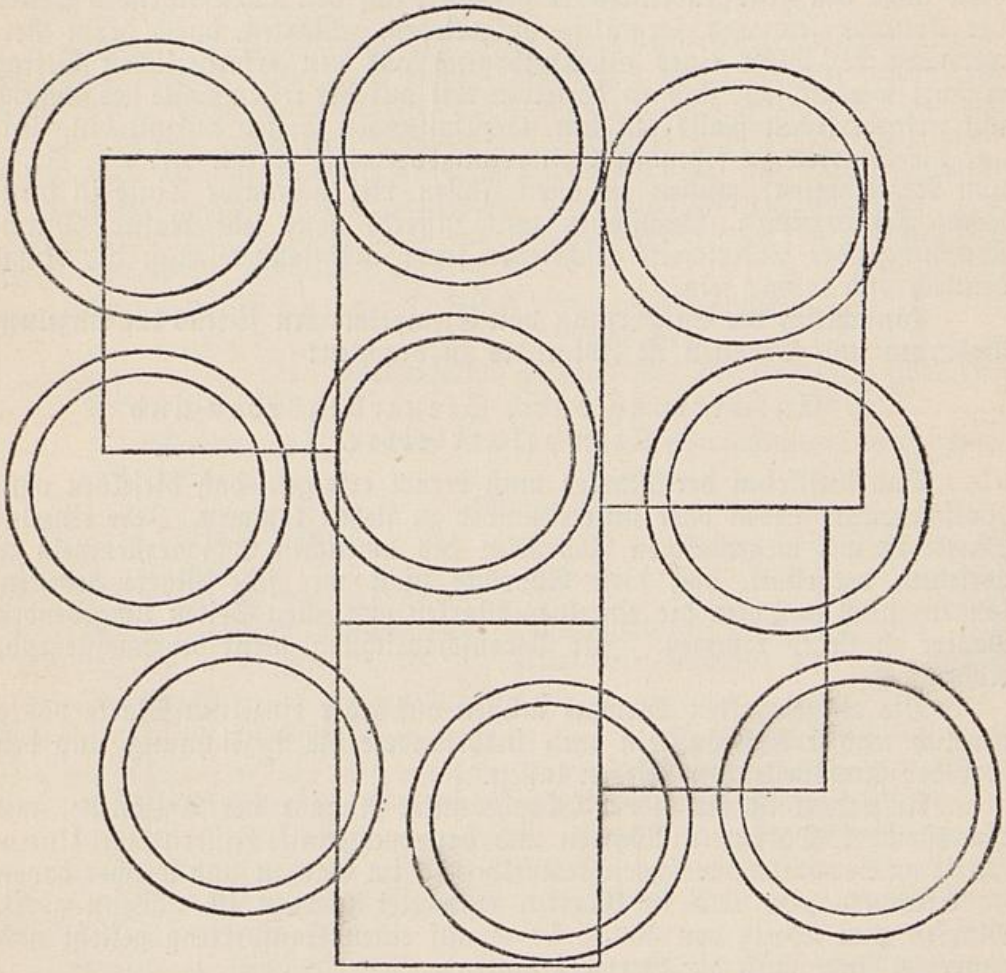

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwertung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwertet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 ℳ entwertet. Zur Hauptausfertigung 105 ℳ (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser

Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwertung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Übereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrags zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerten.

2. Entwertung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Übergreifen der unter b angeordneten Entwertungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) Die Entwertung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Teil der Marke dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Teil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichnis führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck teils auf dem oberen, mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), teils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke.[3])

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Teile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

---

[3]) Siehe Seite 32.

c) Hinsichtlich der Versteuernng der Nebenausfertigungen finden die oben unter A II 1 Absatz 3 für Steuerbehörden und Stempelverteiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

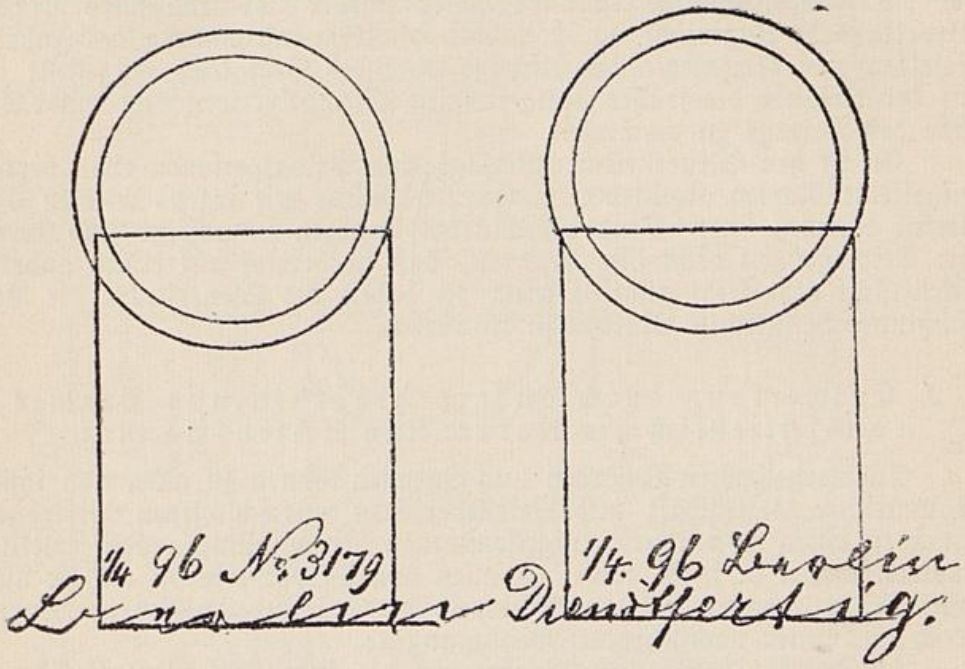

3. Entwertung durch Notare.

Die Entwertung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, unter A II 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwertungsvermerk:

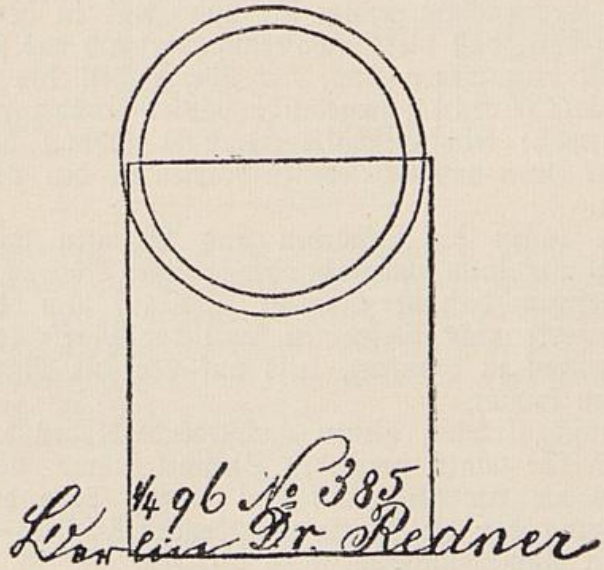

Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der vor ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb

der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt, zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, so daß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (G.-S. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben, sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.:

Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift 500 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.

Der Königliche Notar.
Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwertet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 *M.* entwertet.
Zur Urschrift 500 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwertung durch Schiedsmänner.

Die Entwertung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck[4]) veranschaulicht die Entwertung.

B. Entwertung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwertung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern, sowie allen Stempelverteilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempel-

[4]) Siehe Seite 34.

materialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von
Kurscheinen (Tarifstelle 34);
Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 66);
Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);

b) Auktionatoren (beeidigten und nicht beeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9);

c) Rechtsanwalten hinsichtlich der von ihnen und für sie aufgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr

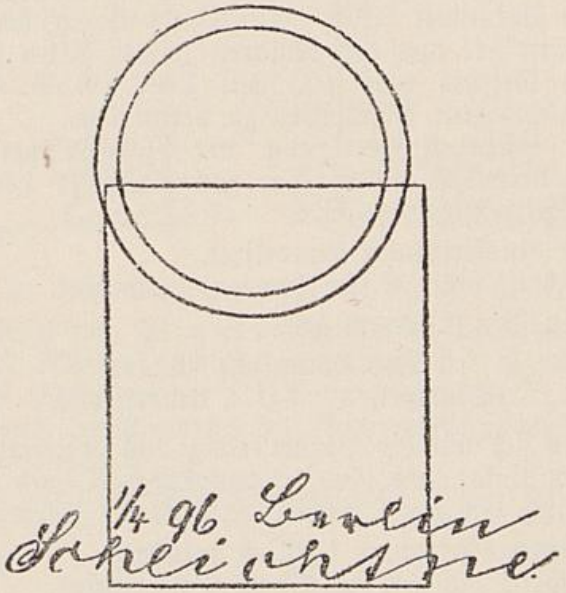

häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwertung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubnis kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwertung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwertung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuer-Direktor zu richten, welcher sie, mit gutachtlicher Äußerung versehen, dem Finanz-Minister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwertung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. die Entwertungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 ℳ (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 ℳ) erfordern, beschränkt;

2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn

Muster b.

(zu §§ 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 15 B Nr. 2 der Bekanntmachung)

Stempelsteuerbuch de ..... in .....

betr. die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

Lauf. Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen	Art des beurkundeten Geschäfts	Bezeichnung der Tarifstelle (Nummer, Ziffer, Buchstabe)	Wert des Gegenstandes		Verwendeter Stempel		Datum der Entwertung
				ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

sie von Personen ausgestellt werden, welche nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben von der letzten Eintragung an gerechnet fünf Jahre lang aufzubewahren;

3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwertungsvermerkes finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwertungsvermerke gestattet;

4. die Entwertung der Marken und zwar jeder einzelnen erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuchs (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Teile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuchs in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Teile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwertung:

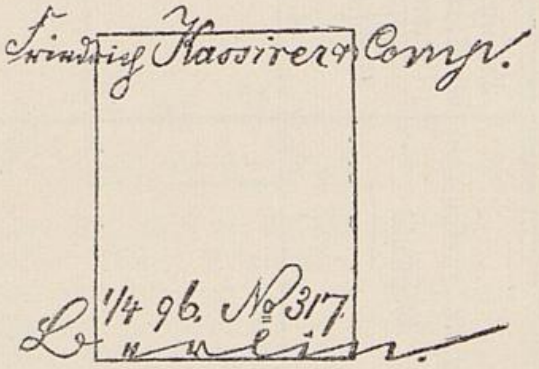

Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck teils auf dem oberen Teile der Marke, teils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwertung besonders nachgesucht werden muß, erteilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich

erkennen lassen. Die Art der Entwertung ergiebt sich aus dem nachstehenden Abdruck:

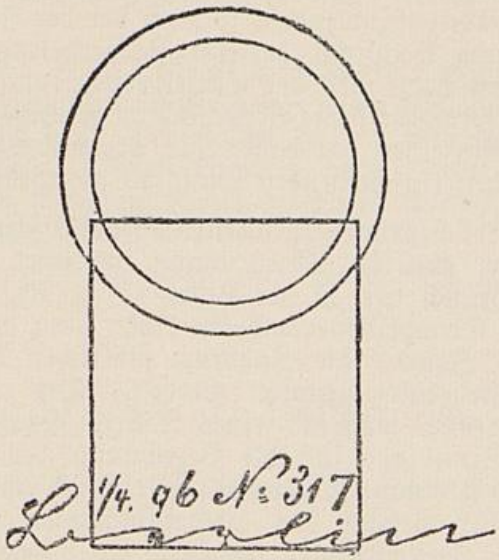

5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwertet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwertet ist, z. B.:

Zum Duplikat 1,50 ℳ entwertet. Zum Hauptexemplar 5 ℳ (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Friedrich Kassirer u. Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwertung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanz-Minister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugnis zur Entwertung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuchs verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwertung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Barzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Ver-

steuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvorteile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittels der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Überwachung entwertet und über den gesamten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15 B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesamtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesamtwert der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnismäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittels Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesamtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 *M.*, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 *M.* — zu erhöhen sein, wenn die Gesamtversicherungssumme während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2^1/_2$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnis statt, in welchem sich der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssumme, sodaß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamts jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.:

Stplfr: l: Abf: (statt: Stempelfrei laut Abfindung),

mit einer ihm vom Finanz-Minister mitgeteilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr: l: Abf: 16
Friedr: Kassirer Berlin.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt. [1])

Zu § 15.

[1]) Die eigenmächtige Veränderung des Zeitdatums auf einer stempelpflichtigen Urkunde, in der Absicht, um der Stempelstrafe wegen ver-

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen" unter c und m aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf., beziehungsweise 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§ 32 und 35 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 205 —).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.[2])

Ausführungsbestimmungen.

Siehe zu § 14.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Absatz 2;

---

späteter Stempelverwendung zu entgehen, ist, nach dem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 6. Februar 1885 und III. Strafsenats, vom 11. April 1892, als einfache Urkundenfälschung aus § 267 des Str.-G.-B., nicht aber als qualifizirte Urkundenfälschung (in gewinnsüchtiger oder schädigender Absicht) aus § 268 Str.-G.-B. zu bestrafen.

2) Nach § 13 haften die Schiedsmänner nicht für die Entrichtung der Stempelsteuer.

b) bei Schriftstücken über die Übertragung eines Kuxes (vergl. Tarifstelle „Kuxe") vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;
c) bei Pacht-, Miet- und antichretischen Verträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pachtverträge" angegebenen Frist;
d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;
e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;
f) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;
g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.[1])

Zu § 16.

[1]) Zur Zeit kann die Entrichtung der Stempelstrafe von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer unversteuerten Urkunde verlangt werden, wobei diesen der Rückgriff an den eigentlichen Steuerpflichtigen vorbehalten ist. Die hierin liegende Härte läßt sich nicht verkennen. Ist die Steuer von dem Aussteller der Urkunde nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vorzeiger oder der spätere Inhaber die Versteuerung seinerseits nicht anders bewirken, als daß er zugleich die Strafe für die verspätete Steuerentrichtung einzahlt bezw. für den Aussteller verauslagt. Der Inhaber oder Vorzeiger, welchem die Geltendmachung seines Rückgriffs Weiterungen verursacht und häufig keinen Erfolg verheißt, wird deshalb nur im äußersten Falle die Urkunde bei der Steuerstelle vorlegen, von welcher er die Wahrnehmung des Steuerinteresses zu er-

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten haben.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt. [1])

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pachtverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn:

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf-

---

warten hat. Es erscheint hiernach zweckmäßig, nachteilige Folgen für den späteren Inhaber oder Vorzeiger nur dann eintreten zu lassen, wenn er seinerseits nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Empfange der Urkunde ab für die Versteuerung derselben gesorgt hat. — Siehe auch Anm. 1 zu § 15.

Zu § 17.

1) Anstiftung zu einer Stempelsteuer-Defraudation in Preußen ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 15. Januar 1894, im strafrechtlichen Sinne nicht denkbar. „Erfordert, wie die Vorinstanz in Übereinstimmung mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1884 annimmt, das Vergehen der Stempelsteuer-Defraudation im Sinne des preußischen Rechts weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, so bleibt diese rein formelle Haftbarkeit auch auf die im Gesetz selbst ausdrücklich als kontributionspflichtig bezeichneten Personen beschränkt. Anstiftung im Sinne des § 48 Strafgesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichen Delikten denkbar. Zu einem Delikt, welches thatbestandlich das Requisit des Vorsatzes nicht enthält, kann deshalb grundsätzlich nicht angestiftet werden. Ob im konkreten Falle zufällig der Thäter mit Vorsatz gehandelt hat, muß prinzipiell als gleichgültig gelten." — Siehe auch Anm. 1 zu § 16.

und Tauschverträge" bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;

b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.[2])

Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände

---

[2]) Nach dem Grundsatze des Allgemeinen Strafrechts trifft jede der bei einer und derselben strafbaren Handlung beteiligten mehreren Personen die volle Strafe ganz und besonders. Diesen Grundsatz hält auch das Gesetz fest, jedoch mit der schon in der jetzigen Verwaltungspraxis im Gegensatz zu der Rechtsprechung bestehenden Milderung, daß mehrere bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligte Urkundenaussteller, welche gewissermaßen nur Eine Person bilden, auch nur mit dem einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Einzelnen als Gesamtschuldners, gestraft werden sollen.

Nach der gleichen Regel ist zu verfahren bei der Bestrafung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften und Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaftern, Geschäftsführern bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Repräsentanten oder Grubenvorständen von Gewerkschaften. Eine gleichartige Bestimmung findet sich im § 35 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

Das Reichsgericht, I. Strafsenat, hat durch Urteil vom 19. April 1894 ausgesprochen, daß, wenn ein von zwei Kontrahenten abgeschlossener schriftlicher Kaufvertrag neben dem Kontrahenten von der Ehefrau des einen mit unterschrieben wird, ohne daß die Vertragsurkunde in betreff der Ehefrau sonst etwas enthält, diese Ehefrau nicht als Teilnehmerin am Vertrage zu erachten und deshalb nicht wegen einer Stempelkontravention zu bestrafen ist.

nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermieter oder Verpfänder.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen. [1])

Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Uebertragungsurkunden vornehmen.

Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich. [2])

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei

---

Zu § 18.

1) Die Einführung von Ordnungsstrafen hilft einem erheblichen Mangel der bisherigen Gesetzgebung ab. Früher führte die Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen in denjenigen Fällen zu Unhelligkeiten, in denen die Absicht der Hinterziehung ausgeschlossen, die Strafe des Vierfachen also zu hart war, andererseits aber eine nicht zu billigende Nachlässigkeit in der Erfüllung der Steuerpflicht vorlag, sodaß eine gänzliche Niederschlagung des Strafverfahrens nicht angezeigt wäre.

2) Nach dem Vorgange des § 34 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

den im Auftrage oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§ 20.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

§ 21.

Strafverfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafbescheide, wenn durch dieselben Strafen bis zum Betrage von dreihundert Mark festgesetzt werden, von den Hauptsteuer- oder Hauptzollämtern, sonst aber von den Provinzialsteuerbehörden erlassen werden. [1])

Zu § 21.

[1]) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (G.-S. S. 78); Verordnung, betr. die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die

§ 22.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Preuße ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

§ 23.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen, sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren. [1])

Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogtümern Holstein und Schleswig, vom 29. Juli 1867 (G.-S. S. 1265); Verordnung, betr. die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 29. Juli 1867 (G.-S. S. 1268) und Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogtümern Holstein und Schleswig vom gleichen Tage. Die einschlägigen Bestimmungen sind derartig umfangreiche, daß die Aufnahme derselben in das Buch dahin führen würde, dasselbe unhandlich zu gestalten.

Zu § 23.

1) Von Ablauf der zur Verwendung des Stempels vorgeschriebenen Frist an. (§ 15 u. 16.)

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24.

Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

Ausführungsbestimmungen.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

§ 25.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für ungültig oder nichtig erklärt und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses nachgesucht wird.

Außerdem kann der Finanzminister die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen anordnen, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt worden ist.

Der Steuerverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragsschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts verschuldet hat.[1])

Ausführungsbestimmungen.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel entwertet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwertet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für ungiltig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuer-Direktor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu § 25.

1) Die Vorschrift, nach welcher bereits verwendete Stempelzeichen erstattet werden sollen, wenn die Zahlung ohne gesetzliche Verpflichtung erfolgt ist, beruht auf dem § 40 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und dem § 33 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Die Erstattung der an sich gesetzlich begründeten Stempelsteuer darf demjenigen Vertragsteilnehmer nicht zu statten kommen, welcher bei der Beurkundung des Geschäftes von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäftes verschuldet hat, weil solche Personen keine Steuervergünstigungen verdienen. Da das Forderungsrecht des Steuerfiskus auf die Stempelabgabe durch Zahlung derselben seitens eines der Vertragsteilnehmer erlischt und dadurch nicht wieder auflebt, wenn der Steuerfiskus die Abgabe dem Zahlenden zurückerstattet, so bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, durch welche der Steuerverwaltung das Recht verliehen wird, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden, dem gegenüber keine Gründe zum Erlaß der Abgabe vorliegen, wieder einzuziehen.

§ 26.

Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist. Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

Ausführungsbestimmungen.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

§ 27.

Verjährung der Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

§ 28.

Berechnung der Fristen.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung maßgebend.[1])

§ 29.

Kosten.

Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die für das Zollstrafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen[1]) — sind kostenfrei.

Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

Ausführungsbestimmungen.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder infolge derselben entstehen, sind an die revidierten Stellen portofrei abzulassen.

Zu § 28.

1) Dieselben lauten:

§ 199. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. (Jede nach Tagen bestimmte Frist läuft mit dem Ende des letzten Tages ab; der Schalttag wird als ein voller Tag mitgezählt.)

§ 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. (Unter „allgemeiner Feiertag" sind nicht gerade ausschließlich kirchliche allgemeine Festtage — Weihnachten, Ostern, Pfingsten je zu zwei Tagen, Neujahr, ein Bußtag, Charfreitag und Himmelfahrtstag —, sondern überhaupt solche Tage zu verstehen, an welchen die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs infolge staatlicher Anordnung für die Gesamtheit der Bevölkerung ruhen [Striethorst, Arch. 27 S. 246]).

Zu § 29.

1) Siehe Anmerkung 1 zu § 21.

§ 30.

Verwaltung der Stempelsteuer.

Die Verwaltung des gesamten Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt.

Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter, sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu erteilen.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Ausführungsbestimmungen.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuer-Direktoren) und in höchster Instanz durch den Finanz-Minister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwertung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Miet- und Antichrese-Verzeichnissen Stempelverteiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelverteiler an das vorgesetzte Hauptamt,
b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuer-Direktor,
c) der Provinzial-Steuer-Direktoren an den Finanz-Minister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuer-Direktoren kommen die besonderen, für das Zollstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- nnd Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtnng zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht,

Auskunft zu erteilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftserteilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 3 Absatz 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemutet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu erteilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftserteilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

§ 31.

Aufsichtsführung.

Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Ferner sind alle Verpächter, Vermieter und Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen.

Privatpersonen sind auf Erfordern der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß von ihnen ein Stempelgesetz verletzt ist. Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Thatsachen zu begründenden Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im Übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung der Vorstand des Stempelsteueramtes beziehungsweise ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter beiwohnen kann.

Ausführungsbestimmungen.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt.[1])

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidierenden Anstalten, Behörden, Beamte u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntnis gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte, sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werte sind und des-

[1]) Siehe Seite 54.

halb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidierten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachteil für den Geschäftsgang bei der revidierten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebnis der Revision ist eine von dem Revidierten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidierte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwerteten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Teil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen, sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidierte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen, sowie wegen Einziehung und nötigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidierten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzial-Steuer-Direktor und gegen dessen Entscheidung an den Finanz-Minister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuer-Direktor bezw. bei dem Finanz-Minister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidierten Stelle den Eingang der entwerteten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Beilage 1.

(Zu § 31 des Ges. und Ziffer 25 der Bekanntmachung).

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg
   für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg
   für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig
   für den rechts der Weichsel gelegenen Teil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört,

mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Teiles des Kreises Thorn;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig
für den übrigen Teil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV und V in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin
für den rechts der Oder gelegenen Teil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin
für den übrigen Teil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen
für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a. W.;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen
für den übrigen Teil der Provinz.

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Breslau
für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Kalbe a. S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Kalbe a. S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona
für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover
für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a. H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover
für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster
für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Kassel
für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M.
für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen
für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Koblenz
für den Regierungsbezirk Koblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. unterstellten Kreises Wetzlar;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Köln
für die Kreise Köln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a. Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf
für die Stadtkreise Krefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Krefeld und Düsseldorf, die Kreise Kleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;
5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld
für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Köln;
6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier
für den Regierungsbezirk Trier.

§ 32.

Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.

Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung, wegen der in § 14 bezeichneten Abfindungen und wegen Anlegung der in der Tarifstelle „Pachtverträge" vorgeschriebenen Verzeichnisse. [1])

Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Ausführungsbestimmung.

27. Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§ 17 und fg. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens, bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwertung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Zu § 32.

[1]) Über die Fälschung von Stempelmarken und die Verwendung unechter Stempelmarken greifen folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Platz:

§ 275. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken ... Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke ... in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke ... in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.

§ 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der

§ 33.

Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird unter Einziehung der Vorräte mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 34.

Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld, sowie auf diejenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, finden die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die Vorschriften unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" kommen für denjenigen Zeitraum nicht zur Anwendung, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der vor dem 1. April 1896 geschlossenen Pacht-, Miet- und antichretischen Verträge bereits stattgefunden hat.[1])

Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.*)

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Zu § 34.

[1]) Die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld, sowie Urkunden, für welche die Versteuerungsfrist noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes beginnt, aber nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abläuft, sind nach den Grundsätzen des ersteren zu versteuern, da der Steueranspruch zu demjenigen Zeitpunkt entsteht, zu welchem die Auflassungs-

---

*) Die Wiederverwendung schon einmal verwendeter Stempelmarken unter Abänderung des ursprünglichen Kassationsvermerkes ist keine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches, sondern ist lediglich nach § 276 des Strafgesetzbuches zu ahnden. (Entscheidung des Reichsgerichts [3. Strafsenat] vom 19. November 1888. — Entsch. S. 108.)

§ 35.

Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Vom 1. April 1896 ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif aufrechterhalten sind, aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

die im Kreise Herzogtum Lauenburg geltende Hannoversche Verordnung vom 31. Dezember 1813, betreffend die Erhebung der Stempelabgaben, Lauenburgische Verordnungen, Sammlung für 1813 S. 41,

das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Gesetz-Samml. S. 57,

die Kabinettsorder vom 4. September 1823 wegen der Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute, Gesetz-Samml. S. 163,

die Kabinettsorder vom 13. November 1828 wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwertstempels, Gesetz-Samml. 1829 S. 21,

die Kabinetsorder vom 14. April 1832 wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5 lit. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Samml. S. 137,

die Kabinettsorder vom 13. April 1833, betreffend den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen, Gesetz-Samml. S. 33,

die Kabinettsorder vom 19. Juni 1834, betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen, Gesetz-Samml. S. 81,

die Ziffer 2 der Kabinettsorder vom 7. Februar 1835, in betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem

---

erklärung abgegeben, der Antrag gestellt oder die Urkunde in rechtsverbindlicher Form errichtet ist.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen müssen Mietverzeichnisse insoweit von der Stempelabgabe frei gelassen werden, als eine Versteuerung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Miet- und Aftermietverträge stattgefunden hat.

Verlängerungen von Rechtsgeschäften sind, wenngleich die Beurkundung der Letzteren unter der früheren Gesetzgebung erfolgt ist, der Versteuerung nach dem neuen Gesetz zu unterwerfen, wenn sie unter demselben eintreten. (Begründung.)

Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes überhaupt, für alle Teile der Monarchie, Gesetz-Samml. S. 18,

die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1836, betreffend die Abänderung des § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Samml. S. 308,

die Kabinettsorder vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarifposition „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend, Gesetz-Samml. S. 18,

die Kabinettsorder vom 23. Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836 zu dem § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend, Gesetz-Samml. für 1843 S. 21,

die Kabinettsorder vom 21. Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Wertstempels für die Übernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, Gesetz-Samml. S. 253,

die Kabinettsorder vom 18. Juli 1845, in betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen, Gesetz-Samml. S. 506,

die Kabinettsorder vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend, Gesetz-Samml. S. 680,

der § 10 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, vom 24. Mai 1853, Gesetz-Samml. S. 521,

das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempelinteresse, Gesetz-Samml. S. 517,

die §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241,

das Gesetz vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Übertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, Gesetz-Samml. S. 754,

das Gesetz vom 2. März 1867, betreffend die den gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, Gesetz-Samml. S. 385, insoweit es sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstentum Hessen und Herzogtum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietsteilen, Gesetz-Samml. S. 1191,

die Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Gesetz-Samml. S. 1277,

die Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., Gesetz-Samml. S. 1346,

das Gesetz vom 5. März 1868 wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., Gesetz-Samml. S. 185,

das Gesetz vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, Gesetz-Samml. S. 366,

das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, Gesetz-Samml. S. 509,

das Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, Gesetz-Samml. S. 131,

das Gesetz vom 27. Juni 1875, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M., Gesetz-Samml. S. 407,

der § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249, insoweit er sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die §§ 40 und 41 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, Gesetz-Samml. S. 321, insoweit sich dieselben auf die Stempelsteuer beziehen,

der § 2 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882, Gesetz-Samml. S. 129,

der § 3 des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 189, insoweit sich derselbe auf die Stempelsteuer bezieht,

das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juli 1884, Gesetz-Samml. S. 279,

der § 41 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesetz-Samml. S. 52.

das Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889, Gesetz-Samml. S. 115,

der erste Absatz des § 9 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche und notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890, Gesetz-Samml. S. 229,

die §§ 2 bis einschließlich 4 und 46, sowie die Anmerkung zu diesen Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$, Gesetz-Samml. für 1891 S. 78, insoweit diese Vorschriften nicht für die Hohenzollernschen Lande Geltung haben,

der § 5b des Artikel III des Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogtums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen

und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 14. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 185,

das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel vom 28. Mai 1894, Gesetz-Samml. S. 105.

Die im Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 36.

Schlußbestimmung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein.

II.

Stempeltarif

zum Gesetz vom 31. Juli 1895.

1. **Abschriften,** beglaubigte, unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese.

   Befreit sind Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren.

2. **Abtretung von Rechten.**

   Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht nach § 5 zweiter Absatz des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) Stempelfreiheit eintritt, oder die Bestimmungen

---

Zu Nr. 1.

Derartige Beglaubigungen sind amtliche Zeugnisse über die Übereinstimmung des Inhalts einer Abschrift mit dem des Originals; daher wie Zeugnisse.

Jedes einzelne Beglaubigungs-Attest erfordert den Stempel. Wenn jedoch hintereinander geschriebene Kopieen mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Kopie gesetzte Attest beglaubigt werden, so bedarf es alsdann zu diesem auch nur eines 1 M. 50 Pf.-Stempels. Beglaubigte Abschriften von Vollmachten erfordern auch dann nur den 1 M. 50 Pf.-Stempel, wenn das Original, neben dem Vollmachtsstempel, noch mit dem Atteststempel versehen ist und die beglaubigte Abschrift zu einem Geschäfte dienen soll, wozu eine gerichtlich oder notariell attestierte Vollmacht notwendig ist. (F.-M.-R. v. 1. Oktober 1823. — S. K.)

Nach § 4 f des Gesetzes sind Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bezw. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken von der Stempelsteuer befreit.

Zu Nr. 2.

§ 5 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 lautet: Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.). Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c. sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

Auf Cessionsurkunden, aus denen die Gewährung einer Gegenleistung nicht erkennbar ist, findet die Vorschrift des zweiten Absatzes der Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden" Anwendung, sofern aus den äußeren Umständen das Vorhandensein der Unentgeltlichkeit festgestellt werden kann

der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" fünfter bis einschließlich zehnter Absatz zur Anwendung kommen $^1/_{50}$ v. H. des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Wertes des abgetretenen Rechts; mindestens aber . . M. 1,—
ist der Wert des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar M. 5,—

Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament.

Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte, über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen. Dem Stempel für Abtretungen unterliegen auch Anträge auf Umschreibung vor dem 1. Oktober 1881 ausgestellter Namenaktien im Aktienbuche, falls nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist.

Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche . $^1/_{50}$ v. H. des Betrages der Hypothek oder Grundschuld, mindestens aber . . . . . M. 1,—

Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist.

Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrages oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die Urkunde über die dem Antrage zu Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diejenige anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.

Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben.

Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Stempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht dem Wertstempel unterlegen hätte. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.

Befreit sind:

Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

Ausführungsbestimmungen.

28. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden. (§ 15 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; § 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der Allg. Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. September 1895 zu § 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278.)

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziffer 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Wertstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 *M.*, Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Wertstempel von 30 *M.* versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 *M.* auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziffer 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

3. **Aftermiet- oder Afterpachtverträge,** s. Pachtverträge.
4. **Annahme an Kindesstatt,** Verträge darüber M. 50.— Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mark ermäßigt werden.
5. **Antichretische Verträge,** s. Pachtverträge.
6. **Apotheken,** s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben a.
7. **Approbationsscheine,** s. Erlaubniserteilungen, Buchstaben b.
8. **Auflassungen** von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksanteilen oder selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie Umschreibungen von inländischen Im-

---

Zu Nr. 5.

Antichretische Verträge sind solche, wodurch dem Gläubiger statt der Zinsen ein nutzbares Pfandrecht ohne Rechnungslegung eingeräumt wird.

Zu Nr. 8.

Siehe auch die Tarifstelle 25 „Gesellschaftsverträge" Buchstaben c. und d. Hiernach ist die Umschreibung der allen Gesellschaftern gehörigen Grundstücke auf die daselbst bezeichneten Gesellschaften und umgekehrt die Umschreibung der Grundstücke der letzteren auf sämtliche Gesellschafter als Miteigentümer dem Stempel von 1 v. H. unterworfen. Eine Auflassung ist zu dieser Umschreibung nach dem Beschlusse des Kammergerichts vom 21. Oktober 1886 (Johow, Jahrbuch für Entsch. d. Kammerger. in S. der nicht streit. Gerichtsbark. u. i. Straff. Bd. 6, S. 65), dessen Auffassung das Reichsgericht beigetreten ist, nicht erforderlich, sodaß der Auflassungsstempel als solcher nicht erhoben werden kann.

Nach dem § 18 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 sind reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte von jedem Landesstempel befreit, sodaß die Veräußerung eines Gegenstandes, bei welcher die Gegenleistung durch Hingabe reichsstempelpflichtiger Wertpapiere ausbedungen ist, der Landesstempelabgabe entzogen bliebe. Der hieraus leicht folgenden Umgehung des Landesstempels soll durch Absatz 3 der Tarifstelle vorgebeugt werden. Für Kauf- und Tauschverträge zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft, sowie für Veräußerungsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten wird eine Mehrbelastung nicht herbeigeführt, da die Tarifstelle auf die Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 „Kauf- und Tauschverträge" ausdrücklich Bezug nimmt. (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.)

Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Berechnung des Auflassungsstempels, wenn der Erwerber auf dem gekauften Grundstück vor der Auflassung Gebäude aufgeführt hat. Berlin, den 25. Januar 1895. „Wenn von dem Erwerber eines Grundstücks auf diesem vor der Auflassung Gebäude aufgeführt sind, ist nach wiederholten, im Einverständnis mit der Finanzverwaltung getroffenen Entscheidungen der Justizverwaltung sowie nach dem Urteil des Reichsgerichts vom

mobilien in öffentlichen Büchern (Transskriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigentümers in denjenigen Landesteilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiwilligen Veräußerung . . . . . 1 v. H. des Wertes des veräußerten Gegenstandes.

Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigentumsübergang in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Umschreibungsanträge nicht.

Die Auflassungserklärung und der Umschreibungsantrag sind dem Wertstempel nicht unterworfen, wenn mit der

---

16. April 1894 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. 33, S. 249) im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts der Auflassungsstempel nur von dem Wert des Grundstücks ohne die Gebäude zu berechnen. Der hierfür angeführte Grund, daß das Allgemeine Landrecht ein getrenntes Eigentum am Gebäude und am Grund und Boden zuläßt, trifft im Geltungsgebiet des gemeinen Rechts nicht zu (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 1, S. 178). Gleichwohl hat das Kammergericht in einem Beschluß vom 1. Mai 1893 (abgedruckt in Johow's Jahrbüchern Bd. 13, S. 216) angenommen, daß auch im Geltungsgebiet des gemeinen Rechts der Auflassungsstempel in dem bezeichneten Fall nur von dem Wert des Grund und Bodens zu erheben sei, und im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der verschiedenen Landesteile hat der Herr Justizminister sich damit einverstanden erklärt, daß im Geltungsgebiet des gemeinen Rechts allgemein nach dem Beschlusse des Kammergerichts verfahren werde."

„Anders liegt die Sache in denjenigen Fällen, in denen der Verkäufer sich verpflichtet hat, auf dem verkauften Grundstück noch vor der Auflassung ein Gebäude zu einem bestimmten Preise herzustellen. In solchen Fällen bildet den Gegenstand des Kaufvertrags das Grundstück nebst dem von dem Verkäufer vor der Auflassung darauf zu errichtenden Gebäude; im Fall der Errichtung eines schriftlichen Vertrags unterliegt daher der für das Grundstück und das Gebäude zu zahlende Gesamtpreis dem Kaufstempel von 1 v. H. (Reichsgerichtserkenntniß vom 11. April 1893, Centralblatt 1893, S. 296 und Justizministerialblatt 1893, S. 321), und ebenso ist in solchen Fällen der Auflassungsstempel von dem Wert des Grundstücks einschließlich des Gebäudes zu berechnen."

Verfügung des Finanzministers vom 16. Februar 1894, — betreffend die Versteuerung der auf Grund nicht beurkundeter Schenkungen erfolgenden Auflassungserklärungen. „Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 4. November vorigen Jahres bei Rückgabe der Anlage, daß ich es im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister nicht für gerechtfertigt zu erachten vermag, Auflassungserklärungen, die auf Grund einer Schenkung — aber ohne Beurkundung einer solchen — erfolgen, nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1891, mit dem

Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde auf Grund des § 18 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Wertstempel für Auflassungen oder Umschreibungen zu entrichten, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind.

Schenkungsstempel zu belegen. Durch den § 4 ist, wie aus seiner Begründung und seinem Wortlaut hervorgeht, beabsichtigt worden, die Befugniß zur Erhebung des Schenkungsstempels auf Schriftstücke auszudehnen, die Geschäfte enthalten, welche sich äußerlich und dem Scheine nach als lästige Verträge, in Wahrheit aber und ihrem inneren Wesen nach als Schenkungen darstellen. Im Uebrigen aber hat die Forderung des Schenkungsstempels nach wie vor auf das Gebiet des Urkundenstempels beschränkt bleiben und der Schenkungsstempel nicht auch für Schenkungen eingeführt werden sollen, bei denen eine schriftliche Beurkundung überhaupt nicht stattgefunden hat. Es ist also eine unerläßliche Voraussetzung für die Erhebung des Schenkungsstempels, daß das Geschäft in irgend einer, wenn auch von der wirklichen Verabredung abweichenden Art verlautbart ist."

„Hiernach wird der Schenkungsstempel nicht verlangt werden können, wenn die Schenkung nur mündlich erklärt und demnächst die bloße Auflassung erfolgt ist. Denn die Auflassung ist ein rein formaler, auf Eigentumsübertrag gerichteter und von dem zu Grunde liegenden materiellen Rechtsgeschäft völlig unabhängiger Willensakt, der bei seinem abstrakten Charakter weder die Natur einer Schenkung noch diejenige eines lästigen Vertrages annehmen kann. In der Verlautbarung der bloßen Auflassungserklärung ist mithin die Beurkundung einer Schenkung selbst in dem weiten Sinne des gedachten § 4 nicht zu erblicken."

„Die Bestimmung unter Ziffer 4 der Anweisung vom 19. September 1872 zur Ausführung des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872, wonach die Auflassungserklärung als ein mehrseitiger Vertrag behandelt werden soll, ist für die Entscheidung der Frage ohne Belang, da es sich bei jener Vorschrift nur um die Aufstellung einer Analogie handelt, zu dem Zwecke, um die Anwendung des Grundsatzes des § 22 Absatz 3 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 auf alle Auflassungsteilnehmer zu ermöglichen.

Sie wollen deshalb den zu der Auflassungsverhandlung dd. Heiligenstadt, den 10. Mai 1892 nachgeforderten Schenkungsstempel fallen lassen. (Justizminist.-Bl. 1894, S. 71.)

Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.

Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Wertstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.

Ausführungsbestimmungen.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Wertstempelabgabe berechnet sich nach § 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werte des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels — wobei der Wert des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Wert, für die Berechnung des Wertstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesamtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Wert übersteigt, so ist der Wertstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesamtwert der Gegenleistung zuzüglich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§ 17 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes).

30. Im einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Wertstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Wertstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des § 57 Ziffer 6 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nötigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 15. September 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des § 31 Abs. 1 Pr. G. K. G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in § 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mitteilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Wertpapieren der unter Nummer 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichs-Stempelgesetz vom 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelgesetzes unterworfen, dagegen nach § 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zuteilung von Aktien gewährt wird, dem Wertstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde

verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Wert in einem so offenbaren Mißverhältnis, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Beteiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des § 55 Pr. G. K. G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grundbuchrichter die Beteiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters, zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziffer 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ — G. S. 1891 S. 78 —) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Beteiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Beteiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Wert nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen

Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach § 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Wertes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu erteilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren.

Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Wert den seitens der Beteiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werte einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Wert des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Wertangaben als richtig anzunehmen, die Wertermittelung in Gemäßheit des § 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werts ungesäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werts des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Wertangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziffer 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzialsteuer-Direktoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die angegebenen Werte für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuer-Direktor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanz-Minister zu richten, welcher im

Einverständnis mit dem Justiz-Minister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Ober-Staatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Übereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Wertstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Wertstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Wertstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 ℳ wertstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 ℳ, so muß mindestens der Stempel von 1,50 ℳ nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

9. **Auktionen,** d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienst sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren (§ 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 177) . . . . . $^1/_3$ v. H. des Gesammterlöses nach Abzug der Kosten.

Zu Nr. 9.

§ 36 der Reichsgewerbeordnung versteht unter „gewerbsmäßigen Auktionatoren" nicht allein die vereidigten, sondern auch die nichtvereidigten Auktionatoren.

Auch die Versteigerungs-Beurkundungen derjenigen Beamten, welche solche nicht gewerbsmäßig vornehmen, z. B. der Notare, unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle.

Die Makler kommen dagegen bei dieser Tarifstelle nach der Erklärung des Regierungskommissars im Abgeordnetenhause nicht in Frage,

10. **Ausfertigungen** von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . . . M. 1.50

Befreit sind Ausfertigungen:

a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift

---

weil diese weder zu den unvereidigten, nicht amtlichen noch zu den amtlichen Auktionatoren im Sinne der Gewerbeordnung gehören.

Nach einer für die Gemeinde-Verwaltungen wichtigen Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers ist die in der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes enthaltene Bestimmung über die Steuerfreiheit von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem Contrahenten erzeugten oder hergestellten Mengen von Sachen oder Waren auch auf Auktionsprotokolle für anwendbar erachtet worden, da auch diese als Schriftstücke über einen Verkauf sich darstellen. Von der Erhebung eines Auktions-Stempels muß daher abgesehen werden, wenn die verkauften Gegenstände in vertretbaren Sachen (Mengen) bestehen, und derjenige, für dessen Rechnung die Auktion abgehalten wird, als Erzeuger oder Hersteller der verkauften Gegenstände zu betrachten ist. Als Erzeuger der auf einem Grundstück gewachsenen Bäume, Sträucher, Gräser u. s. w. und der auf diesen Bäumen befindlichen Früchte ist der Eigentümer (oder je nach Umständen der Pächter) des Grundstücks zu betrachten. Bäume auf dem Stamm, die zum Abtrieb verkauft werden, gehören nicht zu den „Mengen" von Sachen, da die einzelnen Bäume wesentlich durch Alter, Größe, Stärke und Güte sich unterscheiden. Das Nämliche gilt auch dann, wenn gefällte Bäume als ganze Bäume verkauft werden. Erst wenn die gefällten Bäume zu Balken, Bretter oder geschlagenem Holz verarbeitet sind, werden sie vertretbare Sachen. Ein Auktions-Stempel ist daher nicht zu verwenden, wenn eine Gemeinde geschlagenes Holz verkaufen läßt, das in einer ihr selbst gehörigen Waldung gewonnen ist. Für den Verkauf von Sträuchern, Schilf, Rohr, Gras, Obst und ähnlichen Bodenerzeugnissen für Rechnung des Selbsterzeugers wird ein Auktions-Stempel nicht verlangt werden können, gleichviel ob diese Bodenerzeugnisse bei der Versteigerung noch mit dem Grund und Boden verbunden sind und erst abgeerntet werden müssen oder nicht, da diese Gegenstände unter sich gleichartig, also „Mengen" von Sachen sind.

Zu Nr. 10.

Gegen das bisherige Recht ist die Stempelpflicht von Ausfertigungen wesentlich eingeschränkt. Während bisher die Vieldeutigkeit des Begriffs der stempelpflichtigen Ausfertigungen, unter welchen alle in feierlicher Form von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen und Urkunden verstanden wurden, mannigfache Klagen hervorrief, ist die Stempelpflicht jetzt auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken beschränkt.

oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden;

b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen.

Ausführungsbestimmungen.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle (z. B. Nr. 22, 39 u. s. w.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei erteilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift".

11. **Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden . . . . . M. 1,50

Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten,

Die Befreiung der Ausfertigungen in Bausachen findet im § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ihre Begründung, welcher lautet: „Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter, und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Übrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt".

Nach § 4 f des Gesetzes sind Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bezw. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken von der Stempelsteuer befreit.

Zu Nr. 11.

Nach § 4 f des Gesetzes sind Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bezw. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken von der Stempelsteuer befreit. —

Nach der Erklärung der Vertreter der Staatsregierung bei der Beratung des Tarifes im Abgeordnetenhause soll an dem bestehenden Rechtszustande, nach welchem alle nicht besonders befreiten amtlichen Auszüge stempelpflichtig sind, nichts abgeändert werden.

Heiraten, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.

12. **Bestallungen** für besoldete Beamte . . . . M. 1,50
für unbesoldete Beamte . . . . . frei.

13. **Bürgschaften**, s. Sicherstellung von Rechten.

14. **Cessions-Instrumente**, s. Abtretung von Rechten.

15. **Consense** zur Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militärperson frei.

16. **Duplikate** von stempelpflichtigen Urkunden . M. 1,50
jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.

17. **Eheversprechen** . . . . . M. 1,50

18. **Eheverträge** . . . . . M. 5.—
wird durch dieselben über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 Mark verfügt . . . . . M. 1,50

19. **Entlassungen aus der väterlichen Gewalt**, Beurkundungen derselben (Emanzipationserklärungen) . M. 10.—

Zu Nr. 12.

Nur in Beziehung auf solche Beamte, die ganz unentgeldlich dienen, und auf solche, die nur auf ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen von und unter 50 Thlr. beziehen, ist die Stempelfreiheit der Bestallungen nachgelassen. Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß zu allen übrigen Bestallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 1 M. 50 Pf. verwendet werden. (F.-M.-R. vom 28. April 1840. — Centr.-Bl. S. 240.) —

Verfügungen über die probeweise Verleihung eines Amtes sind als Bestallungen im Sinne des Stempeltarifs nicht anzusehen; der für Bestallungen vorgeschriebene Stempel ist vielmehr erst zu derjenigen Urkunde zu verwenden, durch welche dem Beamten nach beendigter Probezeit das Amt entgültig verliehen wird. (F.-M.-R. vom 7. November 1888, III. 21080, Centr.-Bl. S. 815.)

Zu Nr. 18.

Mitgiftversprechen der Eltern der Brautleute gegenüber ihren resp. künftigen Schwiegerkindern erfordern außerdem den Schuldverschreibungsstempel. (F.-M.-R. vom 23. Oktober 1886, III. 12647.) —

Verträge zwischen Ehegatten, in denen einem von ihnen für den Fall der Scheidung eine Leibrente zugesichert wird, sind als Eheverträge nicht anzusehen, unterliegen vielmehr dem Leibrentenvertragsstempel, falls dem Leibrentenversprechen eine Gegenleistung (z. B. Verzicht auf sonstige Ansprüche) gegenübersteht. (Centr.-Bl. d. Abg. Ges. u. Verw. 1894, S. 146.)

20. **Erbrecesse** (Erbteilungsverträge), durch welche die Verteilung einer erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaft beurkundet wird . . . . . $^1/_{25}$ v. H. des Wertes des Reinnachlasses, soweit über denselben im Erbreceß verfügt ist,
jedoch mindestens . . . . . M. 1,50
Erbrecesse über erbschaftssteuerfreie Erbschaften M. 1,50

21. **Erbverträge** . . . . . M. 1,50

22. **Erlaubniserteilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:

Ausführungsbestimmungen.

34. Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnisscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie erteilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

a) Konzessionen:
zum Betriebe einer Apotheke,
wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist . . . . . $^1/_2$ v. H. des Wertes der Konzession,
mindestens aber . . . . . M. 50.—
sonst . . . . . M. 50.—

Zu Nr. 20.

Die in Ausführung der Vereinbarungen über die Auseinandersetzungen geschlossenen besonderen Rechtsgeschäfte, wie Leibrentenverträge, Schuldverschreibungen, Abtretungen von Rechten u. s. w unterliegen neben dem Receßstempel dem für Geschäfte dieser Art bestimmten tarifmäßigen Stempel nach der neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung weiter nicht, da diese annimmt, daß für die Versteuerung dieser als Bestandteile der Erbrecesse anzusehenden Geschäfte die Verwendung des Receßstempels ausreicht. (Entsch. d. Reichsgerichtes i. C. S. Bd. 23 S. 193.) —

Auch Verteilungen erbschaftssteuerpflichtiger Nachlässe unterliegen nach der Tarifstelle dem Receßstempel. In der Erhebung der Erbschaftssteuer und des Receßstempels kann eine Doppelsteuerung nicht erblickt werden, weil der die Auflösung der Gemeinschaft unter den Erben bezweckende Receß ein von dem Erbanfall verschiedener Rechtsakt ist. —

Diejenigen Teile des Reinnachlasses, über welche in der Receßurkunde keine Bestimmung getroffen ist, bleiben bei der Berechnung des Receßstempels außer Betracht. Nach wie vor soll nur die reine zur Verteilung kommende Aktivmasse nach Abzug der vorhandenen Schulden zu Grunde gelegt werden. —

Erbteilungen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Landgüterordnung im Reg.-Bezirk Kassel, erfolgen, sind frei vom Kaufstempel. (§ 32 des Gesetzes vom 1. Juli 1887.)

zur Errichtung einer Zweig-(Filial-) Apotheke M. 5.—
zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers . . . . . M. 10.—

Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben.

Außerdem findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" sinngemäße Anwendung.

Ausführungsbestimmungen.

35. Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werts vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Wertangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Wert für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Wert, falls ihn

---

Zu Nr. 22 a.

Zu unterscheiden sind „Apothekerprivilegien" und „vererbliche und veräußerliche Apothekerkonzessionen". Apothekerprivilegien, welche meistens sehr alten Ursprungs sind, stellen die Berechtigung zum Betriebe der Apotheke als eine selbständige Grundgerechtigkeit dar, bei deren Veräußerung eine Konzessionserteilung nicht stattfindet, sondern für deren Erwerber dem Staate gegenüber lediglich die auf Grund der Reichsgewerbeordnung erfolgende und allgemein gültige Approbation erforderlich ist. Deswegen unterliegt die Veräußerung dieser Privilegien dem Immobiliarkaufstempel von 1 v. H. Bei den vererblichen und veräußerlichen Konzessionen ist die Regierung verpflichtet, den präsentirten Nachfolger, wenn er die erforderliche Approbation besitzt, zu konzessionieren, und dieselbe besitzt kein Recht, eine einmal konzessionierte Apotheke wieder zu beseitigen. Wird neben dem von der Verwaltungsbehörde ausgehenden Konzessionsakt die Veräußerung der Konzession seitens eines konzessionierten Apothekers an den Erwerber eines Apothekengrundstücks in einem Kaufvertrage verabredet und beurkundet, so ist neben dem Konzessionsstempel noch der Stempel für „Abtretung von Rechten" (Tarifstelle 2) fällig. (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.) —

Seit dem 11. Juli 1894 können neue, veräußerliche Konzessionen nach der Kabinetsorder vom 30. Juni 1894 (Min.-Bl. d. i. V. S. 119) nicht mehr entstehen. Hiernach werden nur noch unveräußerliche Personal-Konzessionen neu verliehen, für welche ein fester Stempel von 50 *M.* zu entrichten ist. —

Die einzelnen Ärzten, Veterinärärzten, Krankenanstalten, Hospitälern u. s. w. erteilte Erlaubnis zur Führung von Hausapotheken bleibt stempelfrei, weil es sich hier nicht um gewerbliche Konzessionen handelt. —

die die Konzession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerte die Mitwirkung der Provinzial-Steuer-Direktoren in Anspruch zu nehmen

Insoweit der Wertstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwert später auf der Urkunde zu entwerten ist.

b) Approbationen für:

Apotheker . . . . . M. 1.50

diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen . . . . . M. 1,50

(§ 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 177);

c) Erlaubniserteilungen

für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Reichs-Gewerbeordnung);

Zu Nr. 22 b.

Die Approbation erfolgt in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers für Apotheker vom 5. März 1875 (Reichscentralbl. S. 167), für Ärzte vom 2. Juni 1883 (R.-C.-Bl. S. 191), für Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (R.-C.-Bl. S. 417) und für Tierärzte vom 13. Juli 1889 (R.-C.-Bl. S. 421).

Zu Nr. 22 c.

Zu Absatz 6: § 49 der Reichsgewerbeordnung lautet: „Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten (Fabriken, Dampfkessel), ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe (Gastwirtschaft u. s. w.) kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen

zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 der Reichs-Gewerbeordnung);

zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichs-Gewerbeordnung);

zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§ 33 a der Reichs-Gewerbeordnung),

wenn der Gewerbetrieb

wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	M. 1,50
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	M. 5,—
„ „ dritte „ „	M. 15,—
„ „ zweite „ „	M. 50,—
„ „ erste „ „	M. 100

Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichs-Gewerbeordnung)

ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Befreit sind Erlaubniserteilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;

Ausführungsbestimmungen.

36. Die Erlaubniserteilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 *M.* zu versehen, sofern nicht der die Erlaubnis Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 *M.* gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnisscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben erteilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 M. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M.* erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnisscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 *M.* sogleich entrichtet worden

---

werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (u. s. w.)"

ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des § 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnisscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnisschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 *M.* Nr. 8609.
Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.
Ort. Datum. Amtsstelle.
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnisscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 *M.* Stempel endgültig versteuert.
Ort Datum. Amtsstelle.
Unterschrift."

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnisschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnisscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnisscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnisscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

d) Genehmigung zur Errichtung der in § 16 der Reichs-Gewerbeordnung und den dazu ergangenen und ferner

---

Zu Nr. 22 d.

§ 16 der Reichsgewerbeordnung lautet: „Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Anwohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur

ergehenden Beschlüssen des Bundesrats bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage

1 000	Mark	nicht übersteigen	. . .	M. 1,—
5 000	"	" "	. . .	M. 5,—
10 000	"	" "	. . .	M. 10,—
20 000	"	" "	. . .	M. 20,—
50 000	"	" "	. . .	M. 50,—
75 000	"	" "	. . .	M. 75,—
100 000	"	" "	. . .	M. 100

bei einem höheren Kostenbetrag für je 50 000 Mark mehr 50 Mark.

Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der Reichs-Gewerbeordnung)

die Hälfte der vorstehenden Sätze;

Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichs-Gewerbeordnung)

ein Viertel der vorstehenden Sätze;

Ausführungsbestimmungen.

37. Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den mutmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage

---

Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rustöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleiche, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappe- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendörren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden."

unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des § 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnisschein ist vorläufig mit einem dem mutmaßlichen Wert entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 ℳ.
N. 8609.
Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.
Ort. Datum. Amtsstelle.
Unterschrift."

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgültigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnisscheininhaber, welche die Urkunden zur endgültigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 der Reichs-Gewerbeordnung) oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu d zur Anwendung kommen (§§ 25 und 49 der Reichs-Gewerbeordnung) . . . . . M. 1,50

f) Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts (§ 34 der Reichs-Gewerbeordnung) . M. 15,—

g) Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten,
wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht . . . . . M. 20,—
sonst . . . . . M. 100

Zu Nr. 22 e.

Dieser Stempelabgabe sind alle diejenigen Dampfkesselanlagen unterworfen, welche nach Maßgabe des § 24 der Gewerbeordnung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen. Die betreffende Bestimmung des § 24 lautet: „Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich."

Befreit sind Genehmigungen für Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht, sowie für solche Anstalten, welche auf Gegenseitigkeit gegründet und deren Zwecke nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind;

Ausführungsbestimmungen.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanz-Ministers.

h) Erlaubnisscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande seitens ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten . . . . . M. 100

i) Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten . M. 100
Genehmigungen auf die Dauer eines Jahres sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen . . M. 25,—

k) Erlaubniserteilungen für ausländische Auswanderungsunternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande . . . . . M. 100

l) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, wenn die Kosten der Anlage

1 000	Mark	nicht	übersteigen	M. 1,—
5 000	"	"	"	M. 5,—
10 000	"	"	"	M. 10,—
20 000	"	"	"	M. 20,—

Zu Nr. 22 h.

Nach Erklärung der Regierungsvertreter im Abgeordnetenhause ist unter der Erlaubniserteilung nur die nach § 2 des Gesetzes, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 erforderliche ministerielle Genehmigung zu verstehen und mit dem Worte „ausländische" ist der Begriff „außerpreußische" Unternehmer von Versicherungsanstalten gemeint.

Zu Nr. 22 k.

Erlaubniserteilungen für Agenten ausländischer Auswanderungsunternehmer:

Siehe die Erläuterung zu Buchstabe h.

50 000 Mark nicht übersteigen . . . . M. 50,—
75 000 „ „ „ . . . . M. 75,—
100 000 „ „ „ . . . . M. 100
bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mark mehr 50 Mark;
Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;

Ausführungsbestimmungen.

39. Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziffer 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

m) Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens . . . . . M. 100
Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist . . . . . M. 3,—
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört . M. 10,—
„ „ dritte „ „ . M. 25,—
„ „ zweite „ „ . M. 60,—
„ „ erste „ „ . M. 100
Genehmigungen zu Veränderungen iu dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;
Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der vorstehenden Sätze;
Die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind, ist stempelfrei;

Ausführungsbestimmungen.

40. Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung.

n) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) dienen (§ 37 der Reichs-Gewerbeordnung) . . . . . M. 3 bis 20
je nach der Bedeutung des Gewerbes.

Werden Genehmigungen der bezeichneten Art Personen erteilt, deren Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so beträgt die Stempelabgabe . . . . . M. 0,50

Ausführungsbestimmungen.

41. Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 *M.* zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 *M.* zu veranschlagen ist, und daß bei mutmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

23. **Familienstiftungen,** wie Fideikommißstiftungen, s. diese.

24. **Fideikommißstiftungen,** d. h. alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen 3 v. H. des Gesamtwertes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.

Zu Nr. 24.

Die wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen in betracht kommenden Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Erbschaftssteuergesetzes lauten:

§ 29. „Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt.

Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Totenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen."

§ 30. „Jeder, dem ein Anfall der im § 1 bezeichneten Art zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im § 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermutet, daß spätestens am dreißigsten Tage nach dem Eintritte des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntnis von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes." —

Die Erhebung der Stempelgebühren bei Umwandlung der Lehne in Fideikommisse regelt sich nach besonderen Gesetzen, und zwar den Gesetzen

Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch § 16 Buchstaben g dieses Gesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall.

Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ zur Anwendung.

Bei Fideikommißstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Wertstempel rücksichtlich des sich nach und nach ansammelnden Teiles des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse

---

vom 10. Juni 1856 (G.-S. S. 554); 23. März 1857 (G.-S. S. 169); 4. März 1867 (G.-S. S. 362); 23. Juli 1875 (G.-S. S. 537); 19. Juni 1876 (G.-S. S. 238); 28. März 1877 (G.-S. S. 111). Bei den durch diese Gesetze angeordneten Ermäßigungen soll es das Bewenden behalten. — § 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1856, betr. die Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familienfideikommisse, lautet: „Die Stempelgebühren zur Fideikommißstiftungsurkunde werden auf den dritten Teil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde". § 6 des Gesetzes vom 23. März 1857, betr. die Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideikommisse, stimmt mit § 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1856 überein. Die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1867, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe, lauten: § 20. „Die nach §§ 6, 13 und 14 zu zahlenden Allodifikationssummen dienen zum Besten einer für die bisherige lehntragende Familie bestimmten Stiftung 2c. Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben." Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1875, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden Lehen, lauten: § 15. „Die Stempelgebühren zu der Fideikommißstiftungsurkunde werden, soweit das Fideikommiß aus Lehngütern oder Lehnskapitalien errichtet wird, auf den dritten Teil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde". § 23 Abs. 6 daselbst: „Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung (welche durch die zu zahlende Allodifikationsumme gebildet und deren Zinsen verstärkt wird) nicht erhoben". § 19 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1876, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogtum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgraftum Oberlausitz belegenen Lehne, lautet wie § 23 Abs. 6 des Gesetzes

nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde oder, wenn der Stiftungsstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständigen Gerichtsbehörde erhoben.

Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, sind dem Wertstempel nicht unterworfen.

In Betreff der Erhebung des Fideikommißstempels aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

25. **Gesellschaftsverträge**, wenn sie betreffen:

a) die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften . $^1/_{50}$ v. H. des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals;

die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

falls das Stammkapital

1) 100 000 Mark oder weniger beträgt $^1/_{50}$ v. H. des Stammkapitals;
2) mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark beträgt . . . . . $^1/_{10}$ v. H. wie vor;
3) mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark beträgt . . . . . $^1/_2$ v. H. wie vor;
4) mehr als 500 000 Mark beträgt . 1 v. H. wie vor;

---

vom 23. Juli 1875. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1877, betr. die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte sowie dem Allgem. Preuß. Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, lauten: § 11 Abs. 6, wie § 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1875; § 17 Abs. 8, wie § 23 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1875.

Zu Nr. 25 a.

Außerdem ruht nach dem Reichsstempeltarif auf inländischen Aktien und Aktienanteilen bereits eine Steuer von 1 v. H. und nach demselben Tarif ist die bei Errichtung der Aktiengesellschaften stattfindende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung bezw. die Übernahme der Aktien durch die Gründer als Anschaffungsgeschäft mit $^2/_{10}$ v. Tausend zu versteuern. Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht werden bei ihrer Errichtung mit einer Reichssteuer nicht beschwert.

die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
falls dasselbe nach der Erhöhung

1) nicht mehr als 100 000 Mark beträgt $^1/_{50}$ v. H. des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist;
2) mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark beträgt . . . . . $^1/_{10}$ v. H. wie vor;
3) mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark beträgt . . . . . $^1/_2$ v. H. wie vor;
4) mehr als 500 000 Mark beträgt . 1 v. H. wie vor;

Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilnehmer gerichtet sind . . . . . M. 1,50

Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern.

Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Wertstempel von der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten;

b) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters in diese Gesellschaften oder über die Erhöhung der gemachten Einlage . . . . . M. 1,50

c) das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter a bezeichneten Art bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören . 1 v. H. des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;

insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche außerhalb des Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören . . . . . M. 1,50

insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht . . . . $^1/_3$ v. H. des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes des eingebrachten Vermögens;

insoweit das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht . . . . . $^1/_{50}$ v. H. des Wertes der Forderungen;

Auf den Wertstempel kommt der nach den Vorschriften unter a dieser Tarifstelle zu berechnende Wertstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung oder mit der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens beurkundet wird.

Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Teilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Teilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat;

d) die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft . . . . . $^1/_{50}$ v. H. des Wertes der Gegenleistung oder wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Wertes der überlassenen Rechte;

die Ueberlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben,

insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören . . . . . 1 v. H. des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen

oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes der überlassenen Rechte;

insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören . . M. 1,50

insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht $^1/_3$ v. H. des Entgelts einschließlich des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Wertes der überlassenen Rechte;

insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus Forderungsrechten besteht . . . . . $^1/_{50}$ v. H. des Wertes der Forderungen.

Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Teil der zum Sondereigentum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher der Beteiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht.

Befreit sind:

1) Verträge über die Ueberlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Personen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$, von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit sind.

2) Die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechte oder beweglichen Vermögensgegenstände an diesen Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit demselben in Gütergemeinschaft gestanden hat;

e) die erstmalige Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vor-

---

Zu Nr. 25 e.

Nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars bei Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause sollen Abänderungsbeschlüsse von Statuten nach der Absicht des Gesetzes nicht stempelpflichtig sein. Wäre beabsichtigt, auch Statutenänderungen mit der Stempelabgabe zu treffen,

stehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist . . . . . M. 1,50

Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben.

26. **Gewerbelegitimationskarten**, (§ 44 a der Reichs-Gewerbeordnung) . . . . . M. 1,—

27. **Gnadenerweise**, s. Standeserhöhungen.

28. **Heiratsgenehmigungen** für Beamte und Militärpersonen . . . . . frei.

29. **Hingabe an Zahlungsstatt**, Verträge darüber, s. Kaufverträge.

30. **Indossamente**, s. Abtretung von Rechten.

31. **Inventarien**, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen . . . . . M. 1,50

---

so würde dies im Gesetz besonders ausgesprochen sein. (Bericht der Kommission.)

Statuten von Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherten auf Grund gesetzlicher Bestimmung beizutreten verpflichtet sind, bilden keine Verträge und sollen, wie schon früher, stempelfrei bleiben. Es sind hiernach unter der angegebenen Voraussetzung stempelfrei die Statuten der Kassen, welche auf Grund der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73), des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) und der ausdehnenden Gesetze (vom 28. Mai 1885 — R.-G.-Bl. S. 159; vom 5. Mai 1886 — R.-G.-Bl. S. 132; vom 11. Juli 1887 — R.-G.-Bl. S. 287; vom 13. Juli 1887 — R.-G.-Bl. S. 329), sowie des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) errichtet sind. Ferner sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, nämlich des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854 (G.-S. S. 139) und der §§ 165 u. fgd. des allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) die Statuten der Unterstützungskassen der Knappschaftsvereine als stempelfrei zu behandeln.

Zu Nr. 26.

Es kommen hier die Legitimationskarten zur Aufsuchung von Warenbestellungen oder Warenaufkäufen in Betracht, welche für die Dauer eines Kalenderjahres und den Umfang des ganzen Reiches Gültigkeit haben.

Zu Nr. 31.

Inventarien sind Verzeichnisse aller zu einem Inbegriff gehörigen Gegenstände. (§ 104 Tit. 2 T. I d. Allgem. Landrechts.)

32. **Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:

a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte . . . . . 1 v. H.
bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen, oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Wert des veräußerten Gegenstandes.

b) außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen M. 1,50

c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind . . . . . $^1/_3$ v. H.
bei Kauf und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen, oder, wenn der Wert der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Wert des veräußerten Gegenstandes;

Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werte der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werte der ersteren; bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werte, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt

vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern.

Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigentümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigentümer erteilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteiles am Nachlaß.

Wird ein Zuschlagsurteil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte Rechte oder über bewegliche Sachen, sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäft der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt.

Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von . . . . M. 1,50.

In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Wertstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Uebertragung beantragt wird.

Außerdem kann der Finanzminister bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen treffen, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.

In den Fällen des § 25 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (Gesetz-Samml. S. 195), sowie des § 39 des Gesetzes, betreffend das Teilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136), bedarf die nachträgliche Erklärung des Ansteigerers nur eines Stempels von . . . . . M. 1,50.

Demselben Stempel unterliegen Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des § 83 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).

Ermäßigungen und Befreiungen:

1) Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände . . . . M. 1,50.

   Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

2) Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden.

   Auf Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenden Ascendenten finden die Bestimmungen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung.

3) Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

4) Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichs-

stempelgesetzes vom 27. April 1894 reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte . . . . . M. 1,50

Ausführungsbestimmungen.

42. Anträge auf Erstattung des Wertstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzial-Steuer-Direktor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragsteilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Über die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuer-Direktor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Wertstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Wertstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzial-Steuer-Direktoren zu richten, welche die Anträge dem Finanz-Minister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zu Nr. 32.

Hinsichtlich der Stempelpflicht beim Verkauf eines Geschäftsgrundstückes nebst dem darin betriebenen Geschäft (Kundschaft und Geschäftsverkehr) in Preußen hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urteil vom 8. Oktober 1891 eine Entscheidung gefällt, welcher folgender Sachverhalt zu Grunde lag: Der Apothekenbesitzer H. in B. hatte sein Hausgrundstück nebst der darin befindlichen Apotheke und allen zu dieser gehörigen Waren, Utensilien 2c. an den Apotheker G. verkauft. In betreff des Kaufpreises war im § 1 des Vertrages bestimmt: „Der Kaufpreis ist auf 233 000 M. vereinbart. Von dem Kaufpreis sind auf das Grundstück 80 000 M., auf die Apothekeneinrichtung, Vorräte und Utensilien 60 000 M. und 93 000 M. werden darauf gerechnet, daß auf den Käufer die Kundschaft und der Geschäftsverkehr mit übergeht." Nach § 4 ist der Vertrag aufgehoben, falls der Käufer von der Königlichen Regierung die Konzession zum Betriebe der Apotheke nicht erhält. Zu dem Vertrage war ein Stempel von 800 M. bezüglich des Immobiliar-Kaufpreises, ein Stempel von 200 M. bezüglich des Mobiliar-Kaufpreises und ein Stempel von 1,50 M. bezüglich der zuletzt erwähnten 93 000 M. verwendet worden. Die Steuerbehörde forderte jedoch bezüglich dieser 93 000 M. eine fernere Stempelsteuer von 1% mit der Begründung, daß die 93 000 M. dem Immobiliarkaufpreise zuzurechnen seien. G. zahlte die 930 M. unter Vorbehalt und klagte gegen den Steuerfiskus auf Rückzahlung. Die Klage wurde in der Berufungsinstanz abgewiesen und die Revision des Klägers wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Das Berufungsgericht hat angenommen: die Kundschaft, der Geschäftsverkehr und der Übergang beider auf den Käufer seien als ein besonderer

Gegenstand des Kaufvertrages nicht anzusehen; denn von Abtretung des Eigentums einer Sache sei dabei nicht die Rede; vielmehr habe der Käufer in der Voraussetzung, daß die bisherige Kundschaft durch ihn werde erhalten werden, dem Kaufpreise für das Haus noch 93 000 *M.* zugeschlagen. Sonach sieht der Berufungsrichter in dem nach § 4 des Vertrages, wie angenommen wird, von den Kontrahenten als selbstverständlich gedachten Übergang der Kundschaft und des Geschäftsverkehrs auf den Käufer eine den Wert erhöhende Eigenschaft des verkauften Grundstücks. Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß gerade hierin der vorliegende Fall sich von denjenigen unterscheide, in welchen, wie auch in dem Band 13 Seite 256 der Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen abgedruckten Fall, der Verzicht des Verkäufers auf die Konzession als ein besonderer Vertrag neben dem Kaufvertrage zum Ausdruck gebracht sei. Und nicht darauf, wie die Revision unterstellt, wird Gewicht gelegt, daß der Verzicht auf die Apothekerkonzession im Vertrage nicht ausdrücklich erklärt sei, sondern das Berufungsgericht verneint schlechthin jeden Willensausdruck im Vertrage, welcher dahin gerichtet sei, neben dem Kaufvertrage über das Grundstück und die Mobilien auch noch einen besonderen Vertrag über die Ermöglichung des Erwerbes der Konzession seitens des Käufers durch Aufgeben der Konzession seitens des Verkäufers zu schließen . . . . Die Ausführung der Revision, daß die Stipulation auch des vorliegenden Vertrages nur in diesem Sinne gemeint sein könne, kämpft vergebens gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts."

Die Frage, ob die Uebertragung eines Patents gegen eine Geldvergütung als Kaufgeschäft oder als Cession zu beurteilen sei, ist vom Reichsgericht für das Preußische Recht wiederholt in ersterem Sinne beantwortet worden (Urteil des vierten Civilsenats vom 11. Oktober 1886, Preußisches Justiz-Minist.-Blatt von 1887 Seite 53;*) desselben Senats vom 18. September 1890, Gruchot Band 35 Seite 962, desselben Senats vom 13. April 1891, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 28 Seite 253). In dem erstgenannten Urteil ist unter spezieller Erörterung des Begriffes „Sache" ausgeführt worden, daß in der in § 1 Titel 11 Teil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Begriffsbestimmung des Kaufvertrages unter „Sache" nur dasjenige verstanden werde, was der § 3 Titel 2 a. a. O. als „Sache im engeren Sinne" definire, und daß das Patent den Sachen im engeren Sinne, welche Gegenstand eines stempelpflichtigen Kaufvertrages sein können, beizuzählen sei, da es durch gesetzliche Bestimmung eine Selbständigkeit habe, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts sein könne. Es ist weiter dargelegt, daß das mit dem Patent verbundene Recht kein vorübergehendes, durch Ausübung und Erfüllung erlöschendes Recht sei, daß dasselbe vielmehr eine dauernde Selbständigkeit habe und ohne Rücksicht auf seine Übung oder zeitweise Nichtübung in ungemindertem Umfang und Kraft bestehen bleibe, sowie daß die dem Erfinder durch das Patent erteilte vermögensrechtliche Befugnis als eine Herrschaft sachenrechtlicher Art über das geistige Produkt der Erfindung sich charakterisiere; für bedeutungslos ist dabei erklärt, daß bei Übertragung eines Patents eine Übergabe nicht stattfinden könne, da Tradition nicht zum Wesen, sondern zur vollständigen Erfüllung des

*) Siehe Centralblatt 1887, S. 9

Kaufvertrages gehöre, insofern eine körperliche Übergabe möglich und notwendig sei. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urteil vom 20. April 1893 (Central-Bl. der Abg.-Ges. u. Verw. 1893 S. 350) entschieden, daß auch Verträge, durch welche das ausschließliche Recht auf Ausnutzung und Verwertung von Patenten Dritten gegen einen bestimmten Preis übertragen wird, dem Mobiliarkaufstempel von 1/3 v. H. dann unterliegen, wenn die Beschränkung der Produktion auf ein bestimmtes Quantum oder die räumliche Beschränkung des übertragenen Rechts vereinbart ist.

Für die in dem Kaufvertrage enthaltene Bestimmung über den Eintritt des Käufers in die bestehenden Mietverhältnisse ist ein besonderer Stempel nicht zu berechnen, indem im Anschluß an reichsgerichtliche Entscheidungen im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister schon früher vom Herrn Finanz-Minister anerkannt ist, daß die erwähnte Abrede nur als eine — durch den Kaufstempel mitgedeckte — Kaufbedingung, nicht aber als ein selbständiger Nebenvertrag anzusehen sei. (Erlaß des Finanz-Ministers vom 8. Mai 1893 (Central-Bl. der Abg.-Ges. u. Verw. 1893, S. 180.)

Wenn in einem Kaufvertrag bedungen ist, daß der Verkäufer über die Übergabe hinaus noch für eine gewisse Zeit den Pacht bezieht, so ist der betr. Pacht dem Kaufpreis zuzurechnen: Da der Fiskus in § 6 des Vertrags das Pachtgeld für das ganze Jahr 1882 sich vorbehalten hat, während nach § 4 als Tag der Uebergabe der verkauften Grundstücke der 15. November 1882 gilt, ist der auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1882 entfallende Pachtvertrag als eine vom Verkäufer vorbehaltene Nutzung nach Tarifposition „Kaufverträge" lit. a dem stempelpflichtigen Kaufpreise hinzuzurechnen. (R. der M. der Landw. 2c. und der F. vom 31. Dezember 1883, M. f. L. II 6979, F.-M. III 16310, an Königl. Reg. in Wiesbaden.)

Kostenbeiträge, welche der Käufer oder Pächter zur Bestreitung der gesetzlichen Stempel und Kosten nach den bezügl. Bedingungen der Verträge zu übernehmen hat, sind als eine dem Kaufpreise oder Pachtzinse hinzuzurechnende Leistung, welche zur Versteuerung zu ziehen ist, nicht anzusehen. (F.-M.-R. vom 7. Januar 1874, III 18981.)

Von dem Kaufpreise für, dem Abbruch unterworfene Gebäude ohne Grund und Boden ist ein Stempel zu 1/3 % zu fordern. (F.-M.-R. vom 28. Juli 1857. — S. K.)

Wenn ein Grundstück mit anderen Gegenständen in Einer Summe veräußert worden, ist eine nachträgliche Einigung der Kontrahenten über den Wert der mitverkauften Mobiliar-Gegenstände, lediglich um dadurch eine Herabsetzung des Stempels herbeizuführen, unzulässig. (F.-M.-R. vom 1. September 1852. — III. 25111. — S. K.)

Wenn in einem und demselben Vertrage Immobilien und Mobilien zusammen verkauft werden, und der Wert jeder der beiden Arten von Sachen die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, beide zusammengenommen aber diesen Betrag übersteigen, wenn also z. B. für 40 Thaler Immobilien und für 20 Thaler Mobilien veräußert werden, so muß der Stempel resp. mit 1 % von dem Immobiliarwert und mit 1/3 % von dem Mobiliarwert berechnet werden. (F.-M.-R. vom 18. Mai 1829. — III. 10004. — S. K.)

Da die Versteigerung eines Grundstücks in mehreren Parzellen nichts anderes ist, als eine Reihe aufeinanderfolgender Verkäufe, so muß die Stempelabgabe von jedem Vertrage besonders berechnet werden. Wo mithin das Versteigerungsprotokoll selbst den Vertrag bildet, da ist für jeden Käufer die Summe seines Ankaufs besonders zu berechnen, und für diese Summe den Stempel zu entrichten sind Käufer und Verkäufer dem Fiskus in solidum verhaftet. (F.-M.-R. vom 8. Juli 1825. — S. K.)

Im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau ist bei Verkäufen von Grundstücken der unter den Parteien errichtete Kaufvertrag als die stempelpflichtige, der Tarifposition „Kaufverträge" unterliegende Urkunde anzusehen, mag derselbe privatschriftlich geschlossen oder eine von dem Bürgermeister aufgenommene Notul oder bei Gericht protokollirt sein. Dagegen bedürfen die von den Gerichten nach § 22 der Instruktion vom 31. Mai 1854 (Verordn.-Bl. des Herzogtums Nassau 1854 S. 71) den Parteien zugestellten Ausfertigungen nach den der Instruktion beigefügten Mustern D und E keines Stempels. Die dem Verkäufer auf dessen Verlangen zugestellte Ausfertigung kann als Nebenexemplar des Kaufvertrages nicht angesehen werden. (R. d. F.-M. und d. M. für Landw. 2c. im Einv. mit dem J.-M. vom 23. Oktober 1880, F.-M. III 15484, M. für L. II 9538.)

Die Frage, ob ein Vertrag, in welchem ein Grundeigentümer dem anderen Vertragsteile gegen Entgelt das Recht einräumt, Substanzteile des Grundes und Bodens selbst zu gewinnen und zu verwenden, unter den Begriff eines Pachtvertrages gebracht werden kann, ist von der preußischen Rechtsprechung bisher verschieden beantwortet worden. Das vormalige Königlich preußische Obertribunal hat einen Vertrag über Austorfung einer Wiese nicht für einen Pachtvertrag erachtet (Striethorst, Archiv Bd. 13 S. 36; ferner Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 63). Ebenso hat es einen Vertrag über Einräumung des Rechtes zum Brechen von Steinen in einem Steinbruche nicht als einen Pachtvertrag, sondern als einen Kaufvertrag angesehen (Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 79). Desgleichen einen Vertrag über Ausbeutung eines Bergwerkes (Striethorst, Archiv Bd. 29 S. 149). Dagegen hat es einen auf die Ausbeutung von Thonlagern zur Ziegelfabrikation gerichteten Vertrag mit einem dem Inhalte des nachher erwähnten Vertrages ähnlichen Inhalte in dem Urteile vom 25. Juni 1869 (besprochen in Gruchot's Beiträgen Bd. 14 S. 277) für einen Pachtvertrag erachtet. Das Reichsgericht hat in dem unter Anwendung gemeinen Rechts abgegebenen, Band 6 Seite 4 der Entscheidungen abgedruckten Urteile vom 19. November 1881 das Recht, in einem Steinbruche Steine zu brechen, als Gegenstand eines Pachtvertrages angesehen. Die Auffassung, nach welcher Nutzungen, wie die in Rede stehenden, Gegenstand eines Pachtvertrages sein können, hat in der Vorschrift des § 114 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, in welcher die Ueberlassung der Ausbeutung eines Bergwerkes als Verpachtung bezeichnet wird, gesetzliche Anerkennung gefunden. Auch ist zu bemerken, daß der IV. Civil-Senat des Reichsgerichts in dem in Sachen Fiskus wider R.'sche Montanwerke (IV. 52/90) am 12. Juni 1890 ergangenen Urteile ausgesprochen hat, es bestehe an sich kein Hindernis, ein bergbauliches Nutzungsrecht, welches auf Überlassung von Grund und Boden zum Betriebe eines Bergwerkes gerichtet

sei, durch einen Pachtvertrag zu begründen. Die in den zuletzt angegebenen Urteilen dargelegte, der Vorschrift im § 114 des Berggesetzes zum Grunde liegende Auffassung ist in einem Streitfalle über die Auffassung eines Vertrags auf Überlassung eines Thonlagers zur Ziegelfabrikation als Pachtvertrag durch Erkenntnis des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 22. September 1891 festgestellt.

Die auf einem Waldgrundstücke stehenden Bäume bilden einen Teil des Grund und Bodens desselben und es ist daher der für die letzteren in einem Kaufvertrag angenommene Preis mit dem Wertstempel zu 1 % zu versteuern. Die Grundsätze des Erkenntnisses des vorm. Ober-Tribunals vom 25. März 1872 lassen sich auf einen Fall vorliegender Art nicht anwenden. Mit einer zur Ernte bestimmten, schon reifen Saat sind stehende Bäume, deren Abholzung im Belieben des Besitzers steht, nicht zu vergleichen. (F.-M.-R. vom 27. Februar 1887, III. 2024.) Wegen der zur Abholzung bestimmten Bäume siehe S. 106.

Von der Erhebung eines Stempels muß abgesehen werden, wenn die verkauften Gegenstände in vertretbaren Sachen (Mengen) bestehen, und derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf abgeschlossen wird, als Erzeuger oder Hersteller der verkauften Gegenstände zu betrachten ist. Als Erzeuger der auf einem Grundstück gewachsenen Bäume, Sträucher, Gräser u. s. w. und der auf diesen Bäumen befindlichen Früchte ist der Eigentümer (oder je nach Umständen der Pächter) des Grundstücks zu betrachten. Bäume auf dem Stamm, die zum Abtrieb verkauft werden, gehören nicht zu den „Mengen" von Sachen, da die einzelnen Bäume wesentlich durch Alter, Größe, Stärke und Güte sich unterscheiden. Das Nämliche gilt auch dann, wenn gefällte Bäume als ganze Bäume verkauft werden. Erst wenn die gefällten Bäume zu Balken, Bretter oder geschlagenem Holz verarbeitet sind, werden sie vertretbare Sachen. Ein Stempel ist daher nicht zu verwenden, wenn eine Gemeinde geschlagenes Holz verkaufen läßt, das in einer ihr selbst gehörigen Waldung gewonnen ist. Für den Verkauf von Sträuchern, Schilf, Rohr, Gras, Obst und ähnlichen Bodenerzeugnissen für Rechnung des Selbsterzeugers wird ein Stempel nicht verlangt werden können, gleichviel ob diese Bodenerzeugnisse bei der Versteigerung noch mit dem Grund und Boden verbunden sind und erst abgeerntet werden müssen oder nicht, da diese Gegenstände unter sich gleichartig, also „Mengen" von Sachen sind.

Maschinen und Geräte, welche zum Wesen der Fabrik gehören, haben die Substanzqualität der letzteren. (Entsch. des Reichsgerichts, IV. Civ.-Sen., vom 24. März 1887, C.-Bl. S. 181.)

Wegen der Kaufverträge hinsichtlich der Besitzveränderungen zum Zweck des gemeinen Besten siehe S. 6.

In Gemäßheit einer in den alten Provinzen erlassenen Zirkular-Verfügung vom 21. Juni 1858 ist angenommen worden,

> daß, wenn verschiedene Gegenstände getrennt ausgeboten, getrennt erstanden und auch unter verschiedenen Positionen Einer, die Stelle besonderer Kontrakte vertretenden Lizitations-Verhandlung einzeln zugeschlagen werden, nur der Wert jedes einzelnen, für sich ausgebotenen Objekts inbezug auf die Stempelpflichtigkeit in Betracht komme.

Dieser Auffassung gegenüber ist geltend gemacht, daß, wenn durch Eine Urkunde über verschiedene selbständige Objekte, wenn auch zu ge-

trennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen werde, die Zusammenrechnung der Preise zum Zwecke der Stempelberechnung durch die Einheitlichkeit der Beurkundung des Rechtsgeschäfts gefordert werde, und ist dabei auf die analogen gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 unter Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (G.-S. S. 273) und des § 2 des Kostentarifs zur Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (G.-S. S. 449) Bezug genommen. Dieser Ansicht ist diesseits im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister beigetreten. Es ist daher demgemäß allgemein zu verfahren. (Rescr. d. Fin.-Min. vom 18. April 1877. — II. 3204.)

Für die Berechnung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen mit Lieferung der Baumaterialien durch den Bau-Entrepreneur wird hierdurch festgesetzt: daß nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu verstehen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns nach ihrem Materialienwert aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung „Baumaterialien" zu verstehen sind, nach deren Wert der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist. (R. des M. des J. und des F.-M. vom 20. Mai 1829. — v. K. A. Bd. 13 S. 264.) — Die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung als z. B. der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. bleiben außer Ansatz hierbei. Andererseits ist aber von Gegenständen von größerem Belang, z. B. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink; bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern; bei eisernen Brücken: das dazu erforderliche Eisen u. s. w. wieder $^1/_3$% Stempel zu berechnen. (Reskr. des M. des J. und des F.-M. vom 19. Mai 1837. — v. K. A. Bd. 21 S. 546.) — Die Zirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829 behandelt den Fall, wenn einer und derselben Person ein ganzes Bauwerk in Entreprise gegeben ist. Die Bestimmung in obiger Verfügung schließt aber nicht aus, den $^1/_3$% Stempel zu besonderen Lieferungsverträgen mit einzelnen Handwerkern über die von diesen zu liefernden anderweiten zu einem Bau zu gebrauchenden Gegenstände in Anwendung zu bringen. (F.-M.-R. vom 16 November 1847. — III. 23603.)

Die Frage, ob Verträge über Lieferung von Baumaterialien oder anderen fungiblen Sachen, insofern darin zugleich der vom Lieferanten zu bewirkenden Anfuhr derselben Erwähnung gethan ist, in Beziehung auf Stempelpflichtigkeit als einfache Lieferungsverträge oder als solche anzusehen seien, in welchen neben dem Lieferungs-Vertrage zugleich ein Vertrag über Arbeitsleistung enthalten ist, hat vielfach zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Infolge der über den Gegenstand ergangenen Entscheidungen hat sich eine Praxis gebildet, nach welcher bei Verträgen über Lieferung von fungiblen Sachen die Stempelverwendung nur von der seitens der betreffenden Behörde, beziehungsweise des Lokal-Baubeamten gewählten Fassung des Vertrages abhängig ist. Dem materiellen Effekt nach ist es ganz gleichgültig, ob es in dem Vertrage heißt:

> „der N. übernimmt die Lieferung von 100 Schachtruthen Steinen zum Preise von 11 Thlr. für die Schachtruthe",

oder:

„der N. übernimmt die Lieferung und Anfuhr von 100 Schachtruthen Steinen und erhält pro Schachtruthe 6 Thlr. für das Material und 5 Thlr. für die Anfuhr".

Gleichwohl wird der dem Lieferungsvertrags-Stempel unterliegende Wert im ersteren Falle zu 1100 Thlr., im letzteren dagegen nur zu 600 Thlr. angenommen. Es hat dies dahin geführt, daß die Lieferanten je nach der Usance oder dem Belieben der verschiedenen Behörden in Beziehung auf die Stempelverwendung äußerst ungleichmäßig behandelt werden. Außerdem gibt dieses Verfahren, da es nicht selten zu Gunsten der Lieferanten und zur Ungebühr ausgedehnt wird, bei der Rechnungs-Revision zu vielen Erinnerungen Veranlassung. Innere Gründe stehen demselben in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Seite. Denn der Fiskus ist in der Regel nur dabei interessiert, daß ihm die Materialien geliefert werden. Einer besonderen Verabredung über die Anfuhr und der meist willkürlichen und ungleichmäßigen Verabredung eines besonderen Preises für die letztere bedarf es daher nicht, falls solches nicht ausnahmsweise im Interesse der Verwaltung liegt, wie z. B. dann, wenn es darauf ankommt, daß die Materialien an einem bestimmten Gewinnungsort, etwa einem bestimmten Steinbruch, entnommen werden, und daß die Erfüllung einer darauf bezüglichen Verabredung auf zuverlässige Weise kontrolliert wird. Zur Beseitigung der durch die bezeichnete Praxis entstehenden Mißstände und Ungleichmäßigkeiten bestimme ich hierdurch, im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister und mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß in den Lieferungs-Verträgen des diesseitigen Ressorts die Anfuhr künftig nur dann, wenn besondere Umstände dies notwendig machen, speziell zu erwähnen, der Regel nach aber die Verabredung auf die Stipulation über die Ablieferung an der Bau- oder sonstigen Gebrauchsstelle zu beschränken ist. Hiernach wolle die Königliche Regierung ꝛc. Sich achten und diejenigen Ihrer Organe ꝛc. ꝛc., welchen die Abschließung von Lieferungs-Verträgen obliegt, mit entsprechender Weisung versehen. (R. des M. für Handel ꝛc. vom 7. April 1870. — M.-Bl. f. inn. Verw. S. 105.)

Zu Tarifstelle 32 Absatz 9.

§ 25 der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 lautet: „Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhält, kann in den ersten drei Tagen nach dem Zuschlag den Namen eines Dritten, für welchen er gekauft hat, bei dem Friedensrichter oder Deputirten zu Protokoll erklären, er bleibt aber dessen ungeachtet persönlich und solidarisch mit diesem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich.

Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirke des Friedensrichters, wo die Lizitation statt hatte, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlage einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Wenn das Verfahren vor einem Deputirten des Landgerichts statt hatte, so muß er in dem Hauptorte, wo dieses Gericht seinen Sitz hat, einen solchen Wohnort wählen, wenn er auch in dem Bezirke dieses Gerichts wohnen sollte. Thut er es nicht, so können alle auf das Lizitationsgeschäft Bezug habende Zustellungen ihm auf der Kanzlei des Landgerichts gemacht werden.

§ 39 des Gesetzes, betreffend das Teilungsverfahren u. s. w., vom

22. Mai 1887 lautet: „Wer für sich den Zuschlag erhalten hat, ist befugt, innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Zuschlags einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat. Die Benennung muß unter Beifügung der Vollmacht oder mit der Zustimmungserklärung des Dritten zum Protokolle des Notars geschehen.

Das Protokoll ist als eine Fortsetzung des Versteigerungsprotokolls aufzunehmen.

Der Dritte ist als der unmittelbare Ansteigerer zu betrachten; jedoch bleibt derjenige, welcher für sich den Zuschlag erhalten hat, für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet."

Zu Tarifstelle 32 Absatz 10.

§ 83 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 lautet: „Auf eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote an einen Andern ist bei Erteilung des Zuschlags nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Abtretung von Seiten des Meistbietenden, sowie die Übernahme des Meistgebots von Seiten des Andern gerichtlich oder notariell beglaubigt eingereicht worden sind. In der Formel des Urteils ist ausgesprochen, daß der Meistbietende neben dem Ersteher für die Erfüllung des Gebots verhaftet bleibt."

Zu Nr. 32, Ermäßigungen und Befreiungen.

Es sind einem Landesstempel nicht unterworfen:

1. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind.
2. Lieferungsverträge über im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren.

Über den Umfang dieser Befreiungsgründe sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung vom Herrn Finanzminister Folgendes bemerkt ist:

Zu 1. Bisher ist angenommen worden, daß zu den gewerblichen Betriebsmaterialien im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift nur verbrauchbare Gegenstände (z. B. die in den Motiven genannten Kohlen und Farbstoffe) zu rechnen sind, und daß einerseits Betriebsmittel (z. B. Eisenbahnwagen oder Teile derselben) andererseits Baumaterialien (z. B. Schienen und Schwellen) nicht unter den Begriff der Betriebsmaterialien fallen. Nachdem indeß von dem Reichsgericht wiederholt entschieden ist, daß als gewerbliche Betriebsmaterialien alle Gegenstände zu betrachten seien, welche bei dem Gewerbebetrieb unmittelbar benutzt werden sollen, daher auch z. B. Eisenbahnwagen oder Teile von solchen, Eisenbahnschienen oder Schwellen, mag von den Verwaltungsbehörden ebenfalls nach dieser weiteren Auslegung verfahren werden. Diese Auslegung steht zwar, was Eisenbahnschienen und Schwellen betrifft, in Widerspruch mit einer ausdrücklichen Bemerkung in den Motiven sowie mit älteren Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, den übereinstimmenden neueren Entscheidungen verschiedener Senate des Reichsgerichts gegenüber, erscheint

indeß ein längeres Festhalten der Verwaltungsbehörden an ihrem bisherigen Standpunkt nicht wohl thunlich; auch ist diese Frage gerade für Schienen und Schwellen finanziell von geringerer Erheblichkeit, da Lieferungsverträge über Schienen und Schwellen in den meisten Fällen schon auf Grund der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des jetzigen Reichsstempelgesetzes stempelfrei sein werden.

Zu 1 und 2. Die oben unter 1 und 2 angeführten Befreiungsgründe beziehen sich allerdings nur auf vertretbare Sachen (d. h. auf solche Gegenstände, welche in Mengen [nach Zahl, Maß oder Gewicht] gehandelt werden.)

Die Vertretbarkeit wird jedoch nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sachen in einer bestimmt vereinbarten oder durch Zeichnungen oder Muster verdeutlichten Beschaffenheit zu liefern sind, oder daß derjenige, an welchen die Lieferung geschehen soll, sich einen gewissen Einfluß auf die Herstellung vorbehalten hat. Es genügt, wenn — wie es in einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. Mai 1889 heißt — der Vertrag über solche gleichartige Sachen geschlossen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwertige und daher insoweit auch vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird, wogegen es gleichgiltig ist, ob die Gattung, welcher die fraglichen Sachen angehören, durch beigefügte besondere Merkmale weiter oder enger begrenzt wird, wenn nur diese besonderen Merkmale gleicherweise bei allen Stücken derselben zutreffen. Im Sinne des Vorstehenden ist auch von den Verwaltungsbehörden zu verfahren.

Zu 2. Die oben unter 2 erwähnte Befreiung ist nicht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen in der Vertragsurkunde ausdrücklich gesagt ist, daß der Lieferungsübernehmer nur von ihm selbst im Inlande erzeugte oder hergestellte Sachen oder Waren zu liefern habe, sondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn die soeben erwähnte Voraussetzung als Vertragswille in irgend einer Weise aus der Urkunde zu entnehmen ist. (Reskr. des Finanz-Ministers vom 15. Juli 1889.)

Verträge über Lieferung von Krügen, Flaschen, Stopfen, Kapseln und Etiketten für die fiskalischen Mineralbrunnen bedürfen hiernach keines Stempels. (F.-M.-R. vom 15. Juli 1889, III 8185.)

Ueber die stempelsteuerliche Behandlung der von der Direktion der akademischen Heilanstalten mit Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister verfügt, daß die akademischen Heilanstalten den gewerblichen Unternehmen nicht beizuzählen sind, weil sie Unterrichtszwecken dienen, aber nicht eine auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtete Thätigkeit verfolgen, sodaß, wenn sie gleich Kranke gegen Entgelt aufnehmen, auf sie das für den Begriff des Gewerbes wesentliche Erfordernis — die Absicht der Erzielung eines Erwerbes — nicht zutrifft. Sind aber die akademischen Heilanstalten keine gewerblichen Unternehmungen, so folgt, daß die an sie gelieferten Lebensmittel, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien der Eigenschaft der gewerblichen

33. **Konsolidationen von Bergwerkseigentum** (Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen); Bestätigungsurkunden darüber M. 100.—
Erreicht der Gesamtwert des konsolidirten Bergwerkseigentums nicht 10000 Mark . . . . . M. 10.—

34. **Kuxe** (§ 101 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Gesetz-Samml. S. 705 —),
Kuxscheine . . . . . M. 1,50
Schriftstücke über Uebertragungen von Kuxen der bezeichneten Art . . . . . $^1/_{10}$ v. H. des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Wertes des abgetretenen Kuxes.
Schriftstücke über Verpfändungen von Kuxen wie Sicherstellung von Rechten, s. diese.

Betriebsmaterialien ermangeln. Da diese Gegenstände ihre Bestimmung auch nicht in der Weiterveräußerung, sondern im Gebrauch und Verbrauch für Anstaltszwecke finden, so haben die über die Lieferung derselben errichteten Verträge keinen Anspruch auf Befreiung vom Landesstempel. Ein solcher steht ihnen vielmehr nach der Anmerkung zur Tarifnummer 4 B zum Reichs-Stempelgesetz nur insoweit zu, als die Lieferungsobjekte in dem Betriebe eines der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind.

Nach der Anmerkung zur Tarifposition 4 B des Reichs-Stempelgesetzes sind Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Contrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren steuerfrei. Unter diese Bestimmung fallen nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 15. Februar 1892, auch Naturprodukte, über welche der Contrahent, ohne sie selbst erzeugt zu haben, in erster Hand zu verfügen berechtigt ist, beispielsweise der Verkauf von abgeschnittenen Hölzern eines Forstareals seitens des Eigentümers dieses Areals. Der Verkauf von stehendem Holz aber auf einem Teil des Forstareals, wobei dem Käufer das Recht eingeräumt wird, denjenigen Teil auszuwählen, welchen er abholzen will, fällt nach demselben Urteil nicht unter die gedachte Anmerkung; er ist nicht steuerfrei und muß in Preußen mit dem Mobilienkaufstempel von $^1/_3$ % versteuert werden. Siehe auch S. 101.

Zu Nr. 34.

Ein Vertrag, in welchem der alleinige Eigentümer eines Bergwerks und der sämtlichen Kuxe alle seine Rechte an diesem Bergwerk, insbesondere die sämtlichen Kuxe, einem Andern gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Eigentum abtritt, ist als Kaufvertrag über eine unbewegliche Sache zu versteuern. (Erk. des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, 26. Oktober 1893, Centr.-Bl. der Abg.-Gesetzg. und Verw. 1894, S. 88.)

35. **Legalisation von Urkunden,** sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet . . . . . M. 1,50
sonst . . . . . frei.

36. **Leibrenten- und Rentenverträge,** wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Übernahme von Leistungen oder Verpflichtungen, oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen, falls nicht die Tarifstelle „Versicherungsverträge" zur Anwendung kommt . . . . . 1 v. H. des Kapitalwertes der Renten.

37. **Leichenpässe,** s. Pässe.

38. **Lieferungsverträge,** s. Kaufverträge.

39. **Lustbarkeiten,** Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art und

---

Zu Nr. 35.

Legalisationen sind Atteste darüber, daß eine amtliche Unterschrift mit amtlicher Befugnis ausgestellt worden bezw. der angebliche Aussteller einer Urkunde seiner angegebenen Qualität zufolge oder nach der angegebenen Firma zur Ausstellung der Urkunde befugt gewesen ist. Die Legalisation wird von derjenigen Behörde erteilt, welcher die Beurteilung der amtlichen Qualität des Ausstellers gesetzlich beigelegt ist. (Circularerlaß des Finanz-Ministers vom 16. Juli 1828, v. K. A. Bd. 12 S. 659.)

Zu Nr. 36.

Wegen der Berechnung der Stempelgebühr von Leibrenten und Rentenverträgen siehe § 6 des Gesetzes. (S. 12.)

Nach § 4 d des Gesetzes sind die von den Auseinandersetzungsbehörden gepflogenen Verhandlungen einschließlich der dazu gehörigen Urkunden von der Stempelsteuer befreit. An dieser Vergünstigung haben also auch die durch Vermittlung der Generalkommissionen umgewandelten Renten teil.

Verträge zwischen Ehegatten, in denen einem von ihnen für den Fall der Scheidung eine Leibrente zugesichert wird, sind als Eheverträge nicht anzusehen, unterliegen vielmehr dem Leibrentenvertragsstempel, falls dem Leibrentenversprechen eine Gegenleistung (z. B. Verzicht auf sonstige Ansprüche) gegenübersteht. (Centr.-Bl. der Abg.-Ges. und Verw. 1894 S. 146.)

zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen M. 1,50
bei Lustbarkeiten geringfügiger Art . . . . „ 0,50

40. **Mäkler, vereidigte,** Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung derselben . . . . . M. 25.—

41. **Miet- und Aftermietverträge,** s. Pacht- und Afterpachtverträge.

42. **Namensänderungen,** Genehmigungen zur Änderung des Familiennamens . . . . . M. 30.—

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf . . . . . M. 5.— ermäßigt werden.

Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen ein Viertel der Sätze der Tarifstelle 60, Buchstabe a.

Erfolgt die Namensvermehrung und der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere in der vorerwähnten Tarifstelle verordnete Stempelbetrag zur Erhebung.

Ausführungsbestimmungen.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 *M.* ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugnis darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugnis oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

43. **Naturalisationsurkunden,** mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden . . . . . M. 50.—

Zu Nr. 42.

Von der Gebühr sollen nur Namensänderungen betroffen werden, welche auf besonderen Antrag im Verwaltungsverfahren genehmigt werden, nicht auch diejenigen Fälle, wo die Namensänderung als Folge eines anderweiten Rechtsaktes eintritt, wie bei der Annahme an Kindesstatt oder der Legitimation wegen unehelicher Geburt.

Zu Nr. 43.

Der Abgabe unterliegen nicht die im § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 aufgeführten Bestallungen für in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst eines Bundesstaates aufgenommenen Ausländer. Ferner sollen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf . . . . . M. 5.— ermäßigt werden.

Ausführungsbestimmungen.

44. Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 M. die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 M. dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisierende durch eine amtliche, stempelfrei zu erteilende Bescheinigung nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

44. **Nebenausfertigungen** von Verträgen, wie Duplikate, s. diese.

45. **Notariatsurkunden,** welche die Stelle einer in diesem Tarif versteuerten Verhandlung vertreten, wie diese; sonst und in allen Fällen mindestens . . M. 1,50

46. **Notarielle Zeugnisse,** wie amtliche Zeugnisse, s. Zeugnisse.

47. **Offizierpatente,** wie Bestallungen, s. diese.

48. **Pacht- und Afterpachtverträge,** Miet- und Aftermietverträge, sowie antichretische Verträge:

a) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Mietzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt . . . . . $^1/_{10}$ v. H. des Pachtzinses (Mietzinses, der antichretischen Nutzung).

---

befreit sein die Naturalisationsurkunden für Ausländer, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. (Gesetz vom 20. Dez. 1875, R.-G.-Bl. S. 324.)

Zu Nr. 48.

Zu Verpachtungsprotokollen, aufgenommen von Behörden und Beamten, ist ein Stempel von mindestens 1 M. 50 Pf. zu verwenden. (Siehe die Tarifstelle „Protokolle".) — Zu Pachtkontrakten über Domänen-Vorwerke ist in denjenigen Fällen, in welchen die Pächter bei Übernahme ihrer Pachtungen die Ackerbestellung zu niedrigeren Wertsätzen, als die ihnen für den Fall ihres Abzuges kontraktlich zugesicherten, übernehmen und die Differenz zwischen beiden Wertsätzen zur fiskalischen Kasse einzuzahlen haben, von diesen Differenzbeträgen nicht der Kaufstempel von $^1/_3$ % zu verwenden, sondern die bezügliche Stipulation ist als ein unbenannter Vertrag zu betrachten und demgemäß zu besteuern. Hinsichtlich des Stempelbetrages wird hierbei bemerkt, daß wegen der Stempelfreiheit des Fiskus nur die darstellbare Hälfte mit 1 M., jedoch in denjenigen Fällen, in welchen diese ohnehin zur Verwendung kommt, kein nochmaliger Stempel

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermieter, Aftervermieter, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des darauf folgenden Jahres in ein Verzeichnis (Pacht-, Miet-, Antichrese-Verzeichnis), welches die Bezeichnung des Grundstückes, den Namen des Pächters (Mieters, Pfandinhabers), die Dauer des Vertragsverhältnisses während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderlichen Stempelbetrag und seine Namensunterschrift enthalten muß, einzeln einzutragen, das Verzeichnis mit der Versicherung, daß er andere unter die vorstehende Bestimmung fallende Verträge nicht abgeschlossen habe, zu versehen und die Versteuerung spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist

---

von 1 M. zu verlangen ist. (F.-M.-R. vom 2. März 1878, II. 1553. — III. 1211.) — Der volle Protokollstempel von 1 M. 50 Pf. ist bei Pachtlicitationsverhandlungen zwischen dem Fiskus und Privaten anzusetzen, wenn die Stempelhälften zu $^1/_{10}$ % gerechnet, zusammen den Betrag von 1 M. 50 Pf. nicht erreichen; dagegen aber ist die darstellbare Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu $^1/_{10}$ % in Ansatz zu bringen, wenn diese höher ist als 1 M. 50 Pf. — Die Pachtlicitationsverhandlungen der Kirchenfonds, Kapellen- und Stiftungsfonds, welchen gesetzlich Stempelfreiheit zusteht, sind ganz nach den Bestimmungen für die fiskalischen Pachtlicitationsverhandlungen zu behandeln. — Wenn durch eine Urkunde über verschiedene selbständige Objekte, wenn auch zu getrennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Verpachtungsvertrag abgeschlossen wird, so ist die Zusammenrechnung der Gebote zum Zwecke der Stempelberechnung wegen der Einheitlichkeit der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erforderlich. (F.-M.-R. vom 18. April 1877, II. 3204 und R. der Ober-Rechnungs-Kammer vom 12. Mai 1877, 11101.) — Bei eigentlichen Pachtübertragungen, also wenn mit Genehmigung des Verpächters unter völliger Lösung des bestehenden Pachtverhältnisses ein neuer Pächter an die Stelle des ausscheidenden tritt, und nicht der ursprüngliche Pächter nur die Ausübung seiner Rechte abtritt, seinerseits aber noch für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten verhaftet bleibt, soll statt des Cessionsstempels der Pachtwertstempel in Ansatz kommen. Wenn die Übertragungen in Protokollform erfolgen, so beträgt der Minimalsatz einer überhaupt stempelpflichtigen Pachtübertragung immer 1 M. 50 Pf. (F.-M.-R. vom 7. Juli 1880 bezw. R. der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 9. Juni 1881, III b 1030.) — Verträge, durch welche einer Pferdebahn-Gesellschaft gegen Entgelt städtische Straßen und Anlagen zur Benutzung behufs Betriebes eines Pferdebahn-Transport-Unternehmens eingeräumt werden, sind als Mietverträge zu versteuern. (Erk. des Reichsger. vom 7. Juli 1884 — C.-Bl. S. 146; J.-M.-Bl. S. 209 und 27. März 1893 — C.-Bl. S. 268.) — Wegen der Verträge über

zulässig. Die in diesen Verzeichnissen zu machenden Angaben können bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind von den zur Führung derselben verpflichteten Personen fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen derselben erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Im Dezember jeden Jahres ist von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen.

Außerdem können diejenigen Verpächter und Afterverpächter (Vermieter, Aftervermieter, Verpfänder), von welchen Verzeichnisse nicht eingereicht sind, von der Steuerbehörde zur Anzeige darüber angehalten werden, ob von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der vorbezeichneten Art errichtet worden sind.

Verpachtung der Grundstücke von Pfarreien siehe S. 9, Anmerkung 2. — Wegen der Überlassung des Rechtes zur Ausbeutung von Ländereien siehe die Tarifstelle „Kaufverträge", S. 100. — Nach einer Entscheidung des Herrn Finanzministers gehört die in den Pachtverträgen der Eisenbahnverwaltung vorkommende Bestimmung, wonach der Pächter verpflichtet ist, wegen aller aus dem Pachtvertrage etwa entstehenden, zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Streitfragen bei dem Gericht desjenigen Orts Recht zu geben und zu nehmen, an welchem die verpachtende Eisenbahnbehörde zur Zeit des Abschlusses des Vertrages ihren Sitz hat, weder zu den Essentialien, noch zu den Naturalien des Hauptvertrages. Verabredungen dieser Art sind daher als selbständige Nebenverträge anzusehen und erfordern als solche neben dem Wertstempel für den Pachtvertrag noch den besonderen tarifmäßigen Stempel für Verträge in der darstellbaren Hälfte von 1 M. — Verträge über die Mitbenutzung von Bahnhöfen 2c. sind in der Regel als Mietverträge anzusehen. Wenn jedoch in einem solchen Vertrage diejenige Verwaltung, welche der andern die Mitbenutzung einräumt, zugleich für die Letztere die Besorgung des für den Transportbetrieb auf dem betr. Bahnhofe 2c. zu bewerkstelligenden Betriebsgeschäftes ganz oder teilweise gegen Entgelt mit übernimmt, so enthält der Vertrag nicht einen reinen Mietvertrag, sondern neben einem solchen zugleich einen Vertrag über Handlungen (locatio conductio operis), welcher nicht einem Wertstempel nach Maßgabe der bedungenen Gegenleistung, sondern vielmehr blos dem allgemeinen Vertragsstempel von 1 M. 50 Pf. unterliegt. (F.-M.-R. vom 29. März 1880, II b 4283. — Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 225.) — Kostenbeiträge, welche der Käufer oder Pächter zur Bestreitung der gesetzlichen Stempel und Kosten nach den bezüglichen Bedingungen der Verträge zu übernehmen hat, sind als eine dem Kaufpreise oder Pachtzinse hinzuzurechnende Leistung, welche zur Versteuerung zu ziehen ist, nicht anzusehen. (F.-M.-R. vom 7. Januar 1874, III. 18981.)

Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Wenn Verträge dieser Tarifstelle vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

Die Vorschrift des § 4 Buchstabe a dieses Gesetzes findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung.

Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht.

Wenn in einem unter diese Tarifstelle fallenden Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die durch Briefwechsel zustande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln;

b) über bewegliche Sachen . . . . . $^1/_{10}$ v. H. des Zinses (Nutzung).

Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen;

c) über ausländische Grundstücke . . . . . M. 1,50

Ausführungsbestimmungen.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichnis (Pacht-, Miet-, Antichrese-Verzeichnis) ist nach dem in der Beilage 2[1]) enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden.

Alle von einem Verpächter, Vermieter u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu

---

[1]) Siehe Seite 115.

demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift des näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort. Datum.

Unterschrift des Verpächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46. Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Miet- und Aftermietverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlich schriftlichen Vertrages, eines durch Briefwechsel zu stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Miet- u. s. w. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 *M.* beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 *M.* oder weniger (vergl. § 4a des Gesetzes) beträgt, sodaß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 30 *M.* verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Versteuerung (mit 0,50 *M.*) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 25 *M.* festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Miet- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

Wenn Pacht-, Miet- u s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, sodaß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmietzinse von 6000 *M.* verabredeter Mietvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M.* (also mit 3 *M.*) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt, bezw. Neben-Zollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichnis vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichnis ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichnis zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß gibt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelverteiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der

folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichnis in festen Zusammenhang zu bringendes Blatt zu entwerten, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollierung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.
Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.
Stand und Wohnort desselben.
Datum. Amtsstelle.
Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit den entwerteten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittels eingeschriebenen unfrankierten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwertung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwertung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermieter u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer 2c.) ergebender Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, sodaß jedes einzelne Verzeichnis ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Über die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Ges. und Ziffer 45 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Miet-, Antichrese-) Verzeichnis

betreffend d..... Grundstücke

in	Nummer	.....	d.....	Straße	(Platzes)
"	"	.....	"	"	"
"	"	.....	"	"	"
"	"	.....	"	"	"
"	"	.....	"	"	"

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Miet- und Aftermietverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrags,
eines durch Briefwechsel zu stande gekommenen Vertrags,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Miet- u. s. w. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, sodaß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Versteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 25 M. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Miet- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, sodaß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmietzinse von 6000 M. geschlossener Mietvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 M. (also mit 3 M.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt 1/10 vom Hundert des Pachtzinses (Mietzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 ₰. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 ₰, wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 ₰ abgerundet werden, sodaß also bei einem Zinse bezw. einer Nutzung

	bis zu 500 M.	der Stempel beträgt	0,50 M.
von mehr als	500 bis 1000 „	„ „ „	1,— „
„ „ „	1000 bis 1500 „	„ „ „	1,50 „
	u. s. w.		

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermieter u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis

einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

8. Das Verzeichnis ist von dem Verpächter, Vermieter u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

....., den ..... 189.....

(Name des Verpächters, Vermieters u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Neben-Zollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichnis vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichnis ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichnis zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermieter u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichnis gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Miet- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 *M.* beträgt. Er-

gibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Miet- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Miet- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Miet- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Laufende Nummer	Name des Pächters (Mieters, Pfandinhabers)	Art des Vertrags	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im voraus versteuerte Vertragszeit	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung) M.	Pf.	Betrag des Stempels M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1	Friedrich Rücker	Miete	1. 4. 96 bis 15. 4. 96	15	—	—	50
2	Johann Beständig	"	1. 4. 96 bis 1. 12. 96	4 000	—	4	—
3	Ernst Unverzogen	"	1. 4. 96 bis 1. 1. 98	6 600	—	7	—
				zusammen		11	50

Daß andere, unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.

49. **Pässe** (Paßkarten) zu Reisen in der Regel . M. 1,50
für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur M. —.50
zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . . . . . M. 5.—
bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf . . . . . M. 1.50
ermäßigt werden.

50. **Policen,** s. Versicherungsverträge.

51. **Polizeistunde,** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte . . . . . M. 1.—
Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu zwei Wochen.

52. **Proteste,** Wechselproteste und Proteste anderer Art M. 1,50

53. **Protokolle,** auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber . . . . . M. 1,50
Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.
Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle „Notariatsurkunden" zur Anwendung.

Zu Nr. 49.

Der Paß-Zwang zu Reisen hat aufgehört, vorbehaltlich des Ausweises auf amtliches Erfordern. Für Pässe und sonstige Reisepapiere dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens 3 M. erhoben werden. (R.-Ges. v. 12. Oktober 1867 über das Paßwesen.) —

Gesinde-Dienstbücher und Gesinde-Entlassungsscheine sind stempelfrei. (§ 3 des Gesetzes v. 21. Februar 1872.)

Zu Nr. 53.

Die Anordnung, daß auch von den Parteien nicht unterschriebene Protokolle stempelpflichtig sein sollen, ist mit Rücksicht auf die gemeinrechtlichen Protokolle aufgenommen, welche zu ihrer Gültigkeit der Unterschreibung durch die Person, mit welcher verhandelt wird, nicht bedürfen und deshalb vielfach nur von dem beurkundenden Beamten unterschriftlich vollzogen werden.

54. **Punktationen** über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist.

Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Wertstempel belegten Punktation demnächst aufgenommen wird und im wesentlichen denselben Inhalt hat, wie diese, kommt der zur Punktation verwendete Wertstempel in Anrechnung.

Ausführungsbestimmungen.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Wertstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Wertstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziffern 28 Absatz 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Wertstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Wertstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

55. **Registraturen**, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.

56. **Schenkungen unter Lebenden**, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, insofern sie schriftlich beurkundet sind, unterliegen

---

Zu Nr. 55.

Es kommen hier nur die im Gebiete des gemeinen Rechts aufgenommenen Registraturen, welche auch ohne Unterschrift der Antragsteller die Eigenschaft von amtlichen Protokollen haben, in Betracht.

Zu Nr. 56.

Gesetz vom 23. Febr. 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen (G.-S. S. 118.):

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen

von dem Betrage der Schenkung einer Wertstempelabgabe, welche sich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25, sowie des § 27, erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ und des demselben anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen wird. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten zu berücksichtigen.

Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Ab-

---

mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder andern juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

sicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§ 22 bis 25 und § 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanz-

---

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb 4 Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder andern juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (G.-S. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (G.-S. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (G.-S. S. 322), die in einem Teile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216 Teil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1870.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Bismarck-Schönhausen. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Beurkundungen von Gratifikationen an Beamte und Privatpersonen sind dem Schenkungsstempel nicht unterworfen, weil es sich bei dergleichen Zuwendungen mehr um eine nachträgliche Abgeltung der von dem Remunerierten geleisteten Dienste handelt.

minister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist. Diese Bestimmung findet auch auf die bei den Gerichtskosten zu verrechnenden Schenkungsstempel Anwendung.

Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Zur Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes ist es erforderlich, daß auf der Seite des Erklärenden die Absicht der Beurkundung der Schenkung vorhanden war; auf den Zweck der beabsichtigten Beurkundung kommt es stempelrechtlich dagegen nicht an. (Erk. des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 12. März 1894 — IV. 370/93 —, Centr.-Blatt der Abg.-Gesetzg. u. -Verw. 1894, Seite 358.)

In einem schriftlichen Kaufvertrag über ein Posamentierwarengeschäft nebst Vorräten und allen Aktivis und Passivis war ein Kaufpreis von 30 000 ℳ vereinbart, zahlbar in vierteljährlichen Raten von 500 ℳ, mit der Maßgabe, daß, falls Verkäuferin vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises von 30 000 ℳ versterben sollte, die dann noch vorhandene Kaufgelder-Restschuld dem Käufer erlassen sein soll. Zu diesem Vertrage wurde der preußische Mobiliarkaufstempel zu $^1/_3$ % mit 100 ℳ kassiert. Die Verkäuferin starb ein Jahr später, nachdem erst ein kleiner Teil des Kaufpreises getilgt worden war. Der preußische Steuerfiskus, welcher die Ansicht vertrat, daß der vom Erlaß betroffene Restbetrag einem Schenkungsstempel von 8 % unterliege, forderte deshalb vom Käufer die Nachzahlung eines Betrages von 2100 ℳ Dieser zahlte einen Teil dieses Betrages unter Vorbehalt und klagte gegen den Steuerfiskus auf Zurückzahlung. Er erstritt in der Berufsinstanz ein obsiegendes Urteil und die vom Fiskus eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urteil vom 21. Mai 1894, zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Die Ausführungen des Berufungsgerichts (wonach die fragliche Schlußbestimmung im Kaufvertrage sich nicht als Beurkundung eines selbständigen Schenkungsvertrages im Sinne des § 393 I 16 Allgemeinen Landrechts darstellt, sondern nur eine für den Kaufpreis wesentliche Abrede enthält) sind nicht zu beanstanden. Der fragliche Kaufvertrag stellt sich danach als ein gewagtes Geschäft dar, inhalts dessen der bei einem längeren Leben der Verkäuferin zu entrichtende Höchstbetrag des Verkaufpreises sich durch ein früheres Ableben der Verkäuferin um den sich dann noch nicht zahlbar gewordenen Restbetrag entsprechend vermindern sollte. Bei solcher Auffassung bleibt kein Raum für die Annahme, daß der im Vertrag bedungene Erlaß sich als ein selbständiges Rechtsgeschäft neben dem Kaufvertrag darstelle." (424/93.)

Siehe ferner Seite 69.

57. **Schiedssprüche** und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter . . . . . $^1/_{10}$ v. H. des Wertes des Streitgegenstandes,
jedoch mindestens . . . . . M. 2.—
höchstens . . . . . „ 100.—
ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar „ 10.—

58. **Schuldverschreibungen.**

I. Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Wertpapiere handelt . $^1/_{12}$ v. H. des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.

Ermäßigungen:

a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vergl. die Tarifstelle „Nebenausfertigungen");

b) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind . . . . . $^1/_{50}$ v. H. der dargeliehenen Summe in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages;

so oft die Rückzahlung durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen,

---

Zu Nr. 57.

Die Stempelpflichtigkeit soll sich der geltenden Rechtsprechung gemäß nicht nur auf die Schiedssprüche schiedsrichterlicher Behörden, sondern auch auf die von Schiedsrichtern in Gemäßheit des § 851 der Civilprozeßordnung gefällten Entscheidungen beziehen (Entsch. des Reichsgerichts in C.-S., Bd. 30, S. 219).

Zu Nr. 58.

Siehe auch die Tarifstelle „Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen" des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

Eine Schuldverschreibung, welche keine causa debendi angibt und deshalb keine Klage begründet, ist nicht stempelpflichtig. (Erk. des O.-T. [I] vom 20. Juni 1862. — J.-M.-Bl. S. 266.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. November 1886 (§ 546 der Protokolle) beschlossen, daß zu den unter I d (Befreiungen) erwähnten „Kommunen" auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien. (F.-M.-R. vom 12. Dezember 1886, III. 14827.)

oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahre erweitert wird, je . . . . . $^1/_{50}$ v. H.
wie vor;

jedoch für die ursprüngliche Verschreibung und sämtliche Verlängerungen nicht mehr wie $^1/_{12}$ v. H. der dargeliehenen Summe;

Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahre hinaus . . . . . $^1/_{12}$ v. H.
wie vor;

jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglichen Verschreibung und der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.

Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.

Befreiungen:

a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages bereits versteuert sind;

b) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen) und innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt;

c) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 55), welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken;

d) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

II. Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld . $^1/_{50}$ v. H. des Kapitalbetrages der Scheine in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimmungen zu I unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a.

III. Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche . . . . . $^1/_{12}$ v. H. der einzutragenden Summe oder des Kapitalwertes der Geldleistung;

sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art . . . . $^1/_{12}$ v. H. der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist, als die Summe oder der Kapitalwert der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwertes.

Die Vorschriften der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" fünfter bis einschließlich achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.

Ausführungsbestimmungen.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I dieser Tarifstelle von der Errichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort. Datum.

Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Gegenleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffer 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

59. **Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber, wenn der Wert der sichergestellten Rechte

600 Mark nicht übersteigt	M. —.50
1200 „ „ „	„ 1.—
10000 „ „ „	„ 1.50
bei einem höheren Betrage	„ 5.—

Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.

Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar . . . . . M. 1,50

Zu Nr. 59.

Bei Bürgschaftserklärungen in einem Lizitationsprotokolle ist für jede einzelne desfallsige Erklärung der gesetzliche Bürgschaftsstempel zu verwenden. Denn diese Bürgschaften sind, obgleich in einem Instrumente ausgestellt, ebenso viele verschiedene stempelpflichtige Geschäfte, als die Pachtverträge, für welche sie Sicherheit gewähren sollen. (Schr. der P.-St.-D. zu Kassel vom 27. Oktober 1869, 9972.)

Jede einzelne der mehreren Kautionen oder Bürgschaftsleistungen, welche in einer Verhandlung ausgestellt bezw. verlautbart werden, unterliegt dem besonderen Stempel. Erk. d. O.-T. vom 2. Oktober 1856; F.-M.-R. vom 3. September 1871, III. 11996.)

Solidarische Haftbarkeit ist nicht als Bürgschaft anzusehen. (Not. 4 der Ober-Rechn.-Kammer zur 1875er Rechnung des Rentamts Diez.)

Aus dem Finanz-Min.-Reskr. vom 28. April 1876, III, 5016:

1. Es tritt eine Stempelpflicht solcher Kautionsinstrumente nicht ein, welche nur mit einem bestimmten, 150 *M.* nicht übersteigenden Betrag die Erfüllung einer Verbindlichkeit sichern, selbst wenn der Wert dieser Verbindlichkeit ein höherer sein sollte. (Siehe auch in Übereinstimmung hiermit § 6 Abs. 6 des Gesetzes v. 31. Juli 1895.)

Befreit sind:

a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden;

b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen;

c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§ 58 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, Gesetz-Samml. S. 431).

---

2. Der Wert der Hauptverbindlichkeit ist durch die Kaution nur insoweit sichergestellt, als er durch den Wert des Kautionsgegenstandes gedeckt wird. Wenn für eine Forderung von 2000 M. nur ein Wert von 300 M. verpfändet wird, so ist nur ein 50 ₰.-Stempel zu verwenden

3. Die Höhe des Stempelbetrages ist von der Höhe des Wertes der sichergestellten Rechte abhängig gemacht, sodaß, wenn für eine Forderung von 600 M. z. B. ein Pfand im Betrage von 3000 M. bestellt wird, nur ein 50 ₰.-Stempel zu verwenden ist. Da die Verwendung des 50 ₰.-Stempels nur für solche Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Wert des sichergestellten Rechtes 150 bis 600 M. beträgt, so ist ein Stempel nicht zu verwenden, wenn dieser Wert geringer ist, ohne daß es dabei auf den Wert des Pfandobjekts ankommt.

4. Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage genau zu prüfen, worin die sichergestellten Rechte bestehen, um danach die Wertermittelung verrechnen zu können. Ist die Sicherheit bestellt, um die Erfüllung der Verbindlichkeit eines der Kontrahenten (z. B. die Lieferung von Waren) zu garantieren, so ist als Wert des sichergestellten Rechtes der Wert der fraglichen Verbindlichkeit (z. B. der Wert der zu liefernden Waren oder der verabredete Lieferungspreis derselben) ohne Rücksicht auf etwaige Gegenleistungen des anderen Kontrahenten anzunehmen. Soll dagegen die Kaution nur den Ersatz des Schadens sichern, welcher dem einen Kontrahenten durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des anderen Kontrahenten erwächst, so ist der mögliche Betrag des Schadens und zwar unter Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung beider Kontrahenten abzuschätzen und als Wert des gesicherten Rechtes anzunehmen.

Der erste und fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Nebenverträge, in welchen Jemand sich zur Bestellung einer Kaution nur verpflichtet, ohne sogleich schon eine Kaution wirklich zu bestellen, dem besonderen Stempel für Verträge nicht unterliegen. Es ist im Einverständnis mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen worden, den bezüglichen übereinstimmenden Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals prinzipielle Folge zu geben, und sind deshalb die Stempelfiskäle anzuweisen, Erinnerungen nicht mehr aufzustellen, wenn sie wahrnehmen, daß für sogenannte pacta de cavendo ein besonderer Stempel nicht be-

60. Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche.

a) Standeserhöhungen

für die Verleihung der Herzogswürde .	M.	5000
„ „ „ „ Fürstenwürde .	„	3000
„ „ „ „ Grafenwürde .	„	1800
„ „ „ „ Freiherrnwürde	„	1200
„ „ „ des Adels . . .	„	600

Wenn in obigen Verleihungen mehrere Seitenverwandte mit aufgenommen werden, so wird für jeden Seitenverwandten die volle Taxe besonders erhoben.

Die vorstehend festgesetzten Beträge werden auch erhoben, wenn eine Standeserhöhung aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Adoption oder Legitimation stattfindet.

Für Anerkennung und Bestätigung einer von einem auswärtigen Fürsten verliehenen Standeserhöhung eines Inländers werden die obigen Sätze erhoben.

Für die Verleihung des preußischen Adels an einen ausländischen Adligen kommt die Hälfte des für die Verleihung der betreffenden Adelsstufe vorgeschriebenen Stempels in Ansatz.

Für sonstige nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen der bezüglich einer Standeserhöhung ge-

---

rechnet und berichtigt worden ist. (F.-M.-R. vom 15. Dezember 1876. — III. 15761.)

Die Praxis, wonach zu Verträgen, in denen für die pünktliche Erfüllung der Vertragsbedingungen eine Kaution festgesetzt wurde, welche bei den Abschlagszahlungen für die Arbeitsleistungen von Seiten der Bauverwaltung einbehalten werden sollte, ein Kautionsstempel zu kassieren war, ist, im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister neuerdings aufgegeben worden, weil angenommen wird, daß unter Kautionsinstrumenten nur solche Urkunden zu verstehen sind, durch welche eine Kautionsbestellung wirklich erfolgt oder perfekt wird. Darnach fallen also Verabredungen über eine künftig zu bestellende Kaution nicht unter den Begriff eines stempelpflichtigen Kautionsinstrumentes. Die fernere Frage, ob eine kontraktliche Verabredung über eine künftig zu bestellende Kaution als besonderer Nebenvertrag aufzufassen ist und als solcher dem allgemeinen Vertragsstempel unterliegt, ist ebenfalls verneinend entschieden worden. (R. d. M. d. geistl. 2c. A. vom 21. Febr. 1879. — G. III. 580.)

Es sind daher nur zu wirklichen Kautions- (Bürgschafts-) Instrumenten Stempel zu verwenden.

Zu Nr. 60.

Siehe auch die Tarifstelle 42.

troffenen Bestimmungen wird, sofern keine anderen Vorschriften Anwendung finden, ein Fünftel des Steuersatzes für die betreffende Standeserhöhung in Ansatz gebracht;

b) Wappenvermehrungen und Wappenänderungen ein Achtel der Sätze zu a.

Erfolgt die Wappenvermehrung und Wappenänderung in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung;

c) Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogtum oder Fürstentum M. 6000

d) Verleihung des Patents
für einen Kammerjunker . . . . . M. 400
„ „ Kammerherrn . . . . . „ 1200
sofern letzterer vorher Kammerjunker war „ 800

e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen „ 300

61. **Statuten** von Gesellschaften, Vereinen u. s. w., s. Gesellschaftsverträge, Buchstabe e.

62. **Strafbescheide** der Finanzbehörden, sofern die Strafe einschließlich des Wertes der eingezogenen Gegenstände 15 Mark übersteigt . . . . . M. 1,50

63. **Tauschverträge**, s. Kaufverträge.

64. **Taxen von Grundstücken**, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden . . . . . M. 1,50

65. **Testamente**, s. Verfügungen von Todeswegen.

66. **Verfügungen von Todeswegen** aller Art, auch in Form von Verträgen . . . . . M. 1,50

67. **Vergleiche** . . . . . M. 1,50

Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande ge-

---

Zu Nr. 66.

Auch die eigenhändigen Testamente im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts und Nachzettel unterliegen der Stempelpflicht. (Begründung.)

Zu Nr. 67.

Pfarrmelioramenten- und Teilungs-Vergleiche der Pfarrer unterliegen im Original einer Stempelabgabe von 1 M. 50 ₰. Ebenso sind be-

kommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrecht erhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden.

Befreit sind die von Schiedsmännern und Gewerbegerichten aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.

68. **Verleihungen des Bergwerkseigentums**, Urkunden darüber (§§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Gesetz-Samml. S. 705 —) . . . . . M. 50,—

69. **Verpflichtungsscheine**, kaufmännische, s. Schuldverschreibungen, II.

70. **Versicherungsverträge**, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen:

a) Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militärdienst und dergl.) . . . $^1/_{20}$ v. H. der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.

---

glaubigte Abschriften oder Ausfertigungen derselben, mag der Vergleich in Form eines schriftlichen Vertrages der Paciszenten oder protokollarisch abgeschlossen werden, dem gesetzlichen Urkundenstempel von 1 M. 50 J. unterworfen. Einfache Abschriften, sowie die Bestätigung der Vergleiche sind stempelfrei. In der Provinz Hannover sind für die beiden Kontrahenten Original-Exemplare des Vergleiches herzustellen, dagegen genügen für die Ephoral- und Konsistorial-Registratur einfache Abschriften. (R. des Konsist. in Hannover vom 24. März 1868, 15. April 1875, 15. Juli 1876; R. des Konsist. in Stade vom 21. März 1874.)

Zu Nr. 70.

Für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit einer Unfallversicherungspolice, in welcher bemerkt ist, daß die Versicherung auf 5 Jahre abgeschlossen sei und die jährliche Prämie 54,63 M. betrage, ist nicht die Prämie des ersten Versicherungsjahres maßgebend, sondern es bildet die für die ganze fünfjährige Dauer der Versicherung bedungene Prämie, also der Betrag von 273,15 M. den Gegenstand der Versteuerung. (Reichsgerichtliches Erkenntnis vom 16. Febr. 1893 [IV. 7]: Ctr.-Bl. der Abg.-Ges. u. Verw. 1893, S. 178.)

Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen.

Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesamtbetrage der versicherten Summe.

Befreit sind Versicherungen, bei denen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

b) Unfall- und Haftversicherungen . . . . $^1/_2$ v. H. des Gesamtbetrages der verabredeten Prämien in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mark nicht übersteigen;

c) Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer . . . . . $^1/_{1000}$ v. H. d. i. 1 Pf. von Eintausend Mark der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 10000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Jeder Bruchteil eines Versicherungsjahres kommt bei der Versteuerung als ein volles Jahr in Betracht.

Die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten reglementsmäßig zustehenden Stempelsteuerprivilegien finden Anwendung auf alle Schriftstücke, welche sich auf den Eintritt der Versicherungsnehmer in diese Anstalten oder spätere Abänderungen der Versicherungen beziehen.

Befreit sind:

1) Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt.
2) Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.

Befreit sind Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen.

71. **Verträge,**

1) durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird . . . . . M. 1,50

Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine in diesem Tarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.

Der Finanzminister kann in besonderen Fällen den zu entrichtenden Wertstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf . . . . . $^1/_{20}$ v. H. ermäßigen;

2) über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, M. 1,50

Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in Betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.

Befreiungen:

a) Lehrverträge,

b) Verträge durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mark nicht übersteigt.

Zu Nr. 71.

Siehe auch die Tarifstellen Eheverträge, Erbverträge, Gesellschaftsverträge, Kauf- und Tauschverträge, Leibrenten- und Rentenverträge, Lieferungsverträge, Pacht- und Mietverträge, Versicherungsverträge, Werkverdingungsverträge.

Der für im Tarife nicht besonders erwähnte Verträge vorgeschriebene Stempel ist zu ein und derselben Urkunde nur einmal erforderlich, da die Forderung der Versteuerung jedes einzelnen civilrechtlich unterscheidbaren Vertrages zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde, insbesondere wenn in der betreffenden Urkunde die Gegenstände des Vertragsbeschlusses einigermaßen specialisiert sind. Diesem Verfahren entspricht der von der Königl. Oberrechnungskammer beobachtete Grundsatz. (F.-M.-R. an die vorm. Landdrostei Stade vom 30. Mai 1875, III. 7315.)

Verträge von Gemeinden mit Aerzten sind nach der Tarifstelle „Verträge" zu besteuern. (R. d. P.-St.-D. Kassel vom 14. Juli 1863, I. A. 4618.)

Zu den Verträgen, welche im öffentlichen Interesse von den Vorständen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Privatpersonen über den Verkauf von Beitragsmarken abgeschlossen werden, ist ein Stempel nicht erforderlich. (F.-M.-R. v. 27. Sept. 1892.)

72. **Vokationen** der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. diese.

73. **Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge** zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber, wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht

500 Mark nicht übersteigt	. . . .	M. —,50
1000 „ „ „	. . . .	„ 1,—
3000 „ „ „	. . . .	„ 1,50
6000 „ „ „	. . . .	„ 3,—
10000 „ „ „	. . . .	„ 5,—
15000 „ „ „	. . . .	„ 7,50
bei einem höheren Betrage	. . . .	„ 10,—

wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Wert des Gegenstandes 50000 Mark übersteigt . . . . . M. 20,—

Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, höchstens . . . . M. 1,50

Wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten

---

Zu Nr. 73.

Diejenigen Vollmachten, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sind stempelfrei, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 *M.* nicht übersteigt. (§ 4, letzt. Abs. des Gesetzes vom 31. Juli 1895.)

Als stempelpflichtige Vollmachten sind nur solche einseitige Erklärungen anzusehen, in denen Jemand einen Anderen beauftragt, für ihn ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und demzufolge ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragenden und dritten Personen zu begründen. (F.-M.-R. vom 20. Febr. 1843.)

Der Stempelpflichtigkeit einer Vollmacht steht nicht entgegen, daß der Vollmachtsvertrag nicht zustande gekommen ist, ebensowenig die Abrede, dieselbe solle nicht gebraucht werden, da die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Urkundenstempelsteuer durch die Existenz der Urkunde und nur hierdurch erwächst. (Erk des O.-T. vom 19. Juli 1872. — Goltd. A. Bd. 20, S. 425.)

Eine Vollmacht, welche, um wirksam zu werden, noch einer weiteren Form (z. B. der amtlichen Beglaubigung bedarf, ist nicht stempelpflichtig, solange dieser Formvorschrift nicht genügt ist. (Erk. des Ob.-App.-Ger. vom 7. Juni 1871. — Oppenhof, Rechtsspr. Bd. 12, S. 315.)

Urkunden, in welchen Jemandem verschiedene Personen den Auftrag erteilen, die für dieselben auf der Eisenbahn ankommenden Güter in Empfang zu nehmen, sind unbedenklich Vollmachten und zwar so viele Vollmachten oder verschiedene Geschäfte, als Vollmachtgeber sie unterschrieben haben. Es genügt demgemäß nicht die Verwendung des einfachen Vollmachtstempels,

zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt . . . . . M. 1.50

Bei Prozeßvollmachten treten an Stelle der Steuersätze des ersten Absatzes von 3, 5, 7,50, 10, die Steuersätze von 2, 3, 4, 5 Mark.

Schriftstücke, in welchen Jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem Anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.

Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.

Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu be-

---

derselbe ist vielmehr so oft zu verwenden, als Vollmachten ausgestellt worden sind. (F.-M.-R. vom 26. Oktober 1878, III. 12393. — Severin, St.-Abgaben.)

Die Frage, ob Schriftstücke, in welchen eine Güterabfertigungsstelle ersucht wird, einer unter der Adresse des Ausstellers eingehende Sendung einem Dritten auszuliefern, des Vollmachtstempels bedürfen, ist dahin zu beantworten, daß der Inhalt dieser Schriftstücke es zweifelhaft läßt, ob der Dritte das Frachtgut für Rechnung des Adressaten, also als dessen Bevollmächtigter, oder aber für seine eigene Rechnung in Empfang nehmen soll. Somit vermag der Urkundeninhalt dieser Schreiben einen sicheren Anhalt für das Vorhandensein der Begriffsmerkmale eines Vollmachtsauftrages nicht zu gewähren. Es ist daher von einer ferneren Verwendung des erwähnten Stempels zu Schriftstücken des bezeichneten Inhalts abzusehen. Die Forderung des Vollmachtsstempels wird sich deshalb nur zu denjenigen Urkunden rechtfertigen lassen, aus deren Inhalt unzweifelhaft hervorgeht, daß der Dritte die Frachtsendung für Rechnung des Adressaten zu empfangen hat. (F.-M.-R. vom 31. März 1895. Centr.-Bl. d. Abg.-Ges. u. -Verw. S. 76.)

Die Abgabe einer Stimme bei der Wahl eines Kreistagsabgeordneten, eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, welcher sich jemand im Auftrage einer zur Ausübung eines Stimmrechts durch einen Stellvertreter berechtigten Person unterzieht, kann unzweifelhaft nicht als eine Vornahme eines Rechtsgeschäfts aufgefaßt werden, durch welches ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dritten Personen begründet wird. Die Stimmabgabe

wirken, so ist der Vollmachtsstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beteiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.

Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht, welche nicht in einer nach diesem Tarif einem besonderen Stempel unterliegenden Verhandlung ausgestellt werden, sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Urkunde vorhanden und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, oder die ursprüngliche Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet.

Ausführungsbestimmungen.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerten. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des § 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorkommenden Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **Miquel.**

---

bei kommunalen Wahlen charakterisiert sich vielmehr als einen lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen Akt, für dessen rechtliche Beurteilung Grundsätze des Privatrechts überhaupt nicht maßgebend sein können. (R. d. M. des J. vom 10. September 1875 I. A. 7038. — Severin, St.-Abgaben.)

Lediglich der nach dem Inhalte einer Vollmacht von derselben zu machende Gebrauch, nicht der Gebrauch, welcher von derselben thatsächlich gemacht wird, bestimmt die Stempelpflichtigkeit. Hiernach ist eine Vollmacht selbst dann stempelpflichtig, wenn sie zu einem Prozesse über weniger als 150 *M.* gebraucht wird und aus derselben nicht ersichtlich ist, daß sie sich nur auf dieses Objekt bezieht. (Erk. des Reichsger., II. Civil-Senat, vom 2. Juni 1886, J.-M.-Bl. S. 280.)

Die Erteilung einer Prozeßvollmacht (in einer Urkunde) an zwei Rechtsanwälte unterliegt nur einmal dem Vollmachtsstempel. (Erk. des Reichsger., IV. Civil-Senat, vom 14. Juni 1888.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Vorschrift des § 71 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, welcher lautet: „Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei", auf die, im Verwaltungsstreitverfahren eingereichten Vollmachten Anwendung findet. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister bemerke ich, daß, da die Ausstellung von Voll-

74. **Vorrechtseinräumungen** (Prioritätscessionen) M. 1,50

75. **Werkverdingungsverträge,** inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden be-

---

machten nicht einen Teil des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten bildet, die im Verwaltungsstreitverfahren eingereichten Vollmachten der Regel nach ebensowenig für stempelfrei zu erachten sind, als die Vollmachten, welche in Civilprozessen produziert werden.

Die Vollmachten sind stempelfrei, wenn der Wert des Streitgegenstandes nach Gelde geschätzt werden kann und den Betrag von 150 *M.* nicht übersteigt. (R. d. M. des J. im Einv. mit dem F.-M. vom 7. Nov. 1876, Ctr.-Bl. Nr. 25.) — Da Strafbescheide der Finanzbehörden bei 15 *M.* oder weniger (siehe diese Tarifstelle) stempelfrei sind, soll auch die Vollmacht stempelfrei sein. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf die Strafbescheide der bezeichneten Behörden. — Zu Vollmachten in allen gerichtlichen Untersuchungen ist stets, auch wenn die im Gesetze angedrohte Strafe den Betrag von 15 *M.* nicht übersteigt, der Stempel von 1 *M.* 50 *J.* zu verwenden. (J.-M.-R. vom 7. Mai 1872; Erk. d. O.-T. (I) vom 17. Mai 1858, Goltd. A. Bd. 6, S. 548.)

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ist von dem Herrn Justizminister neuerdings entschieden, daß in Civilprozeßsachen die Zulassung des Klägers zum Armenrechte nach der Bestimmung § 111 der Civilprozeßordnung auch für den Gegner die einstweilige Befreiung von der Entrichtung des Prozeß-Vollmachtsstempels zur Folge hat.

Die Bestimmung in einem Kaufvertrag, wonach der Domänen-Rentmeister beauftragt wird, die Verbriefung und die Eintragung in das Stockbuch zu beantragen, ist als Vollmacht zu erachten, also ist für den nicht stempelfreien Kontrahenten der Stempel zu verwenden. (R. d. M. f. Landw. u. d. F.-M. vom 31. Dez. 1883, II. 6979 bezw. III. 16310.)

Zu Nr. 75.

Der Begriff des Werkverdingungsvertrages im Sinne des Preußischen Allgemeinen Landrechts (Teil I, Tit. 11 §§ 925 ff.) erfordert nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 26. November 1891, keineswegs notwendig, daß ein neues Produkt, eine besondere neue körperliche Sache hergestellt wird; eine Werkverdingung liegt vielmehr überall da vor, wo dem Werkmeister die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges vermittels seiner Arbeits- oder Dienstleistung im Ganzen übertragen ist. „Ob bei der Uebertragung eine bestimmte Vergütung für das ganze Werk festgesetzt ist oder nicht, ob die zur Herbeiführung des Erfolges zu bearbeitenden Gegenstände von dem Besteller oder von dem Werkmeister angeschafft werden, ob dem Besteller in größerem

weglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge" Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre.

Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesamtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.

76. **Wiederaufhebung** von Verträgen. s. Verträge Ziffer 1.

77. **Zeugnisse, amtliche in Privatsachen,** innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilte . . . . . M. 1,50

Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 17 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) . . . . . M. —,50

Befreit sind:

a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll;

b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine;

---

oder geringerem Umfange eine Einwirkung auf die Art der Ausführung des Werkes eingeräumt wird, — alle diese Fragen sind für die rechtliche Charakterisirung des Vertrages als Werkverdingung ohne Bedeutung, sofern auf Grund der konkreten Umstände festgestellt wird, daß der Vertrag nach dem Willen der Contrahenten nicht bloß die Dienstleistung selbst, sondern den durch die Dienstleistung zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstand haben sollte."

Zu Nr. 77.

Ueber die unterschriftliche Vollziehung und die dieser gleich zu achtende mechanische Herstellung von Unterschriften oder Aufdrücken siehe § 1 Absatz 2 des Gesetzes.

Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bezw. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken sind nach § 4 Buchst. f von der Stempelsteuer befreit.

Befreit sind Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren. (Siehe Tarifstelle 1.)

c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen und privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;

d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubniserteilungen" und „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind.

Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden;

e) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigentum und die Belastung von Grundstücken und selbständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugnis der Beteiligten;

f) Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder nach § 25 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249).

In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.

78. **Zuschlagsbescheide**, wie Kaufverträge, s. diese.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Boetticher, Miquel, Thiele, Bosse,
Frhr. v. Hammerstein.

III.

Dienstvorschriften,

betreffend

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 14. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständnis mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt*):

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Jeder Provinzial-Steuerdirektor und jedes Stempelsteueramt führt über diejenigen Stiftungen ein Verzeichnis, welche als milde Stiftungen anerkannt sind.

Zu § 6 des Gesetzes und Ziffer 6 der Bekanntmachung.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 17 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zu § 7 des Gesetzes.

3. Die zwischen den Steuerbehörden bezw. Beamten und den Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes zu

---

*) Anmerkung. Die Dienstvorschriften für die Gerichte sind in eine besondere allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers aufgenommen. Die hier gegebenen Vorschriften kommen daher für die Gerichte nur insoweit in Betracht, als sie ausdrückliche Anordnungen für diese enthalten.

treffenden Einigungen sind nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Abänderung durch die vorgesetzten Dienstbehörden zu treffen.

Zu § 9 des Gesetzes.

4. Wird den Steuerbehörden eine stempelpflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, dieselbe als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebenexemplar) zu versteuern, so ist diesem Antrage nur dann zu entsprechen, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde nachgewiesen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Verhandlung als die vorhandene einzige Ausfertigung anzusehen und zur Versteuerung zu ziehen. Der verwendete Stempel wird jedoch bis auf den zur Nebenausfertigung erforderlichen Betrag zurückgezahlt, sobald später die vorschriftsmäßig versteuerte Hauptausfertigung vorgelegt werden kann. Der Erstattungsantrag ist an das zuständige Stempelsteueramt zu richten, welches das Erforderliche nach den Bestimmungen der Ziffer 17 dieser Vorschriften zu veranlassen hat.

Zu § 11 des Gesetzes.

5. Von der Bestimmung des Gesetzes, daß die Stempelabgabe mindestens 0,50 ℳ beträgt und in Abstufungen von je 0,50 ℳ steigt, enthält der Tarif in der Tarifstelle 58 „Schuldverschreibungen I (Ermäßigungen Buchst. b) und II" sowie in der Tarifstelle 70 „Versicherungsverträge" Ausnahmen, indem der Mindestbetrag der dort bezeichneten Abgaben sich auf nur 0,20 bezw. 0,10 ℳ beläuft und in Abstufungen von gleichen Beträgen ansteigt. Auf die in der Tarifstelle 22 „Erlaubniserteilungen" unter den Buchstaben c, d und m aufgeführten Viertel und Hälften der Steuersätze findet die allgemeine Regel Anwendung.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes und Ziffer 14 und 15 der Bekanntmachung.

6. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben sich der Verauslagung der Stempelgebühren thunlichst zu enthalten, weil ihnen nach § 25 Buchstabe b des Gesetzes wegen

dieser Auslagen ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht und diese Ausfälle erleiden würde, wenn inzwischen die zur Zahlung verpflichteten Personen zahlungsunfähig geworden sind.

7. Alle Behörden und Beamten haben die Pflicht, die Verwendung der Stempel, mit welchen die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke versehen sind, auf den Urschriften, Abschriften 2c. oder, wo dergleichen Urkunden nicht vorhanden sind, durch einen besonderen Vermerk in den Akten zu bescheinigen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf die in der Ziffer 14 C Nr. 1 Buchst. a bis d der Bekanntmachung erwähnten Gewerbelegitimationskarten, Pässe, Paßkarten und Befähigungszeugnisse 2c. für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten.

Notaren liegt es auch ob, auf den bei den Notariatsakten verbleibenden Verhandlungen den Betrag des Stempels zu vermerken, mit welchem die bei der Aufnahme der Notariatsverhandlungen vorgelegten Urkunden versehen sind. Dies gilt insbesondere von Vollmachten, welche zu den von den Notaren über den Hergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Beteiligten vorgelegt werden.

Sofern sich der erforderliche Stempel nicht ohne Weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, sind Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, auf den Urschriften oder Abschriften der ausgefertigten Verhandlungen 2c. oder, wenn solche Urkunden nicht vorhanden sind, an der betreffenden Stelle der Akten eine kurze Stempelberechnung aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen 2c. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelermäßigungen sind die Befreiungsgründe, sowie die Gründe für die Anwendung eines geringeren als des höchsten Steuersatzes sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auch auf den Ausfertigungen 2c. zu vermerken.

8. Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 15 des Gesetzes) gezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Gemäßheit der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Centralblatt der Abgaben- 2c. Verwaltung S. 287) zu veranlassen. Notare, sowie diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeiträge nicht zu-

steht, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden stempelpflichtigen Akt besonders, dem Hauptamte ihres Wohnsitzes bezw. ihrer Amtsstelle einzureichen. Der Antrag muß die Parteien unter der Angabe, ob sie im eigenen Namen oder als Vertreter Anderer (z. B. als Vormünder) beteiligt sind, genau bezeichnen, ferner das Datum, die Nummer und die Gattung der Urkunde, sowie den Betrag des Stempels enthalten. Beläge zur Prüfung und Begründung des Antrages brauchen nicht beigefügt zu werden.

Mit der zwangsweisen Einziehung von Stempeln, für deren Nachbringung die Notare von Amtswegen zu sorgen haben, sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Um den Schuldnern der Stempelgebühren die erheblichen Kosten zu ersparen, welche ihnen im Falle der Einklagung der durch die Anträge auf zwangsweise Einziehung entstehenden Schreibgebühren der Notare erwachsen würden (§ 21 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895), kann die Schreibgebühr, wenn sie von den Notaren bei Stellung der Anträge auf zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Rechnung gestellt wird, im Verwaltungszwangsverfahren zugleich mit den Stempeln beigetrieben werden. Bei unzureichendem Ausfall der Beitreibung sind die eingegangenen Gelder zunächst zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten und Gebühren der Zwangsvollstreckungsbehörden, demnächst der Schreibgebühr der Notare und alsdann der Stempelgebühren zu verwenden.

9. Die Notare sind verbunden, in allen Fällen, in welchen sich der Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen von selbst ergiebt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen derselben zu vermerken, sowie überhaupt die zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen. Diese Verpflichtung hat aber zur Voraussetzung, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Wertfestsetzung und die davon abhängige Stempelberechnung bestimmend sind, zur Zeit der notariellen Aufnahme bezw. Beglaubigung der Urkunde bereits bestanden haben oder binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden eingetreten sind. Bestimmt sich der Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse — beispielsweise der in einem Lieferungsvertrage vereinbarte Preis nach künftigen Marktpreisen — so liegt den Notaren die Beschaffung der für die Berechnung des Stempels erforderlichen

Angaben nicht mehr ob. Doch sind sie in Fällen dieser Art verpflichtet, dem Hauptamt ihres Wohnorts oder ihrer Amtsstelle von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben und zwar unter Angabe des Grundes, weshalb der Stempel nicht oder nicht in dem erforderlichen Betrage verwendet ist und unter Mitteilung einer Abschrift der betreffenden Verhandlung oder des in Betracht kommenden Teils derselben. Auf der Ausfertigung der Notariatsverhandlung vermerkt der Notar den Grund, weshalb der Stempel zur Urschrift nicht oder nicht ausreichend oder nur in Höhe des Notariatsurkundenstempels mit 1,50 ℳ verwendet ist, sowie den Tag der Mittheilung an das Hauptamt. Letzteres hat für die Einziehung des Stempels Sorge zu tragen, ihn auf der Anzeige des Notars in der vorgeschriebenen Weise zu verwenden und den Notar von der stattgefundenen Verwendung zu benachrichtigen. Dieses Benachrichtigungsschreiben ist vom Notar als Belag den Notariatsakten beizuheften.

10. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes hinsichtlich der Beibringung des Stempels obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

Die Vorschrift des § 13 Buchst. a des Gesetzes, wonach die Schiedsmänner für die Verwendung des Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden nicht zu haften haben, wird durch die von ihnen vorgenommene Entwertung der Stempelzeichen nicht berührt. Auch ist aus derselben eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Zu § 16 des Gesetzes.

11. Die Stempelsteuer für Verträge oder andere stempelpflichtige Verhandlungen muß innerhalb der im Gesetz bestimmten Fristen zum vollen Betrage von den Steuerpflichtigen eingezahlt werden. Stundungen oder Abtragungen der Stempelsteuerschuld durch Teilzahlungen sind nur ausnahmsweise beim Vorhandensein besonderer Gründe und zwar in der Regel nur in den Fällen nachträglich und unverschuldet eingetretener Zahlungsunfähigkeit zulässig und stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

a) die Steuerschuldner sich auf Erfordern zur Verzinsung und zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit verpflichten;

b) beim Ausbleiben einer Teilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzen Restes erfolgen wird;

c) die eingehenden Beträge zunächst auf die rückständige Stempelsteuer, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Geldstrafen verrechnet werden.

Zur Bewilligung von Stundungen und Teilzahlungen fälliger Stempelsteuern bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Steuerforderung entstanden ist, sind die Provinzial-Steuerdirektoren befugt. Außerdem dürfen die Provinzial-Steuerdirektoren über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus selbstständig Fristen oder Teilzahlungen gewähren in allen Stempelsteueruntersuchungen, welche auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind (und zwar einschließlich der Straf- und Kostenbeträge) und ferner in Ansehung der Steuer- und Kostenbeträge in allen denjenigen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von einer Bestrafung Abstand genommen worden ist. In allen übrigen Fällen erfolgt die Genehmigung von Stundungen oder Teilzahlungen durch den Finanzminister.

12. Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach dem Gesetz in folgenden Fällen statt:

a) bei gewissen Schenkungsbeurkundungen (Tarifstelle 56 Abs. 3);

b) bei unbestimmtem Wert des Gegenstandes eines Geschäfts (§ 8 des Gesetzes);

c) bei Fideikommißstiftungen rücksichtlich des von dem Stifter vorgesehenen weiteren Anwachsens des Stiftungsvermögens (Tarifstelle 24 Abs. 4);

d) bei Gesellschaftsverträgen hinsichtlich des nicht sofort voll eingezahlten Kapitals (Tarifstelle 25 Buchst. a letzter Absatz).

In Fällen dieser Art (abgesehen von der nachträglichen Versteuerung der Urkunden über Fideikommißstiftungen) sind die Stempel, welche an sich bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen wären, von den Steuerbehörden einzuziehen und zu den Urkunden zu verwenden (§ 30 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; § 12 Ziffer 10 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895. — Just.-Min.-Bl. S. 278 —).

Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

A. Bei Schenkungen.

a) Wenn eine Schenkung von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängig ist, so ist die Besteuerung erst beim Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses vorzunehmen (§§ 22 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$).

b) Wird der Wert einer Schenkung durch eine auf ihr ruhende Last vermindert, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängig ist, so wird die Last wie eine unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist derjenige Stempelbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses bei Berechnung des Stempels bekannt gewesen wäre. Ausgenommen sind die Lasten von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Wert sich nach den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 des Erbschaftssteuergesetzes und in dem Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 412) berechnet (§§ 23 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes).

c) Wenn unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände geschenkt werden und eine Einigung über den mutmaßlichen Wert der Schenkung zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen nicht stattfindet, so kann die Steuerbehörde von dem Werte, den der Steuerpflichtige als den mutmaßlichen in Vorschlag bringt, den Stempel einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Wertermittelung abhängt (§ 25 a. a. O.).

d) Wird Jemandem Vermögen geschenkt, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so erfolgt, wenn die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung

der Nutzung mit der Substanz beantragt wird, die Erhebung des Schenkungsstempels erst bei Beendigung der Nutznießung des Dritten nach Maßgabe der alsdann obwaltenden Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 a. a. O.).

In Fällen dieser Art sind privatschriftliche und notarielle Schenkungsurkunden vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist (§ 16 des Gesetzes) demjenigen Stempelsteueramt vorzulegen, in dessen Verwaltungsbezirk der Schenkgeber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls er keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereiche des Gesetzes haben sollte, in welchem der geschenkte Gegenstand oder ein Teil davon sich befindet, oder wenn auch dies im Geltungsbereich des Gesetzes nicht der Fall ist, in welchem der Beschenkte seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder, falls dieser auch keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich des Gesetzes haben sollte, bei irgend einem von den Beteiligten selbst auszuwählenden Stempelsteueramte.

Hinsichtlich der Stundung und späteren Einziehung der Stempel, sowie der Bestellung der Sicherheit ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

I. Privatschriftliche Urkunden.

Bei Vorlegung privatschriftlicher Urkunden — zu welchen auch die der Unterschrift nach gerichtlich beglaubigten Schenkungen, sowie diejenigen Urkunden gehören, bei denen die Notare die Unterschriften beglaubigt, die Entwürfe aber nicht selbst gefertigt haben — sind durch Aufnahme einer Verhandlung mit dem Vorzeiger der Urkunden und nötigenfalls durch Befragen der übrigen Steuerpflichtigen diejenigen aus dem Urkundeninhalt nicht ersichtlichen Umstände festzustellen, welche für die Berechnung des Stempels, den Eintritt seiner Fälligkeit und die spätere Einziehung, sowie für die Sicherheitsbestellung in Betracht kommen (z. B. Wert der Schenkung, Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenkten, Alter des letzteren u. s. w.). Auf Grund dieser Feststellungen ist der später fällig werdende Stempel zu berechnen, der Stundungsfall in ein mit der Feder nach dem anliegenden Muster a[1]) anzulegendes, unter fortlaufender Nummer zu führendes Stundungsverzeichnis einzutragen, von der eingereichten Urkunde, insoweit ihr Inhalt für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, beglaubigte Abschrift zu fertigen und

[1]) Siehe Seite 170.

auf der Urkunde der Tag der Vorlegung, die Nummer des Stundungsverzeichnisses, die Höhe des gestundeten Stempels und der Zeitpunkt, zu welchem die Urkunde unter Beifügung des entwerteten Stempelmaterials wieder einzureichen ist, zu vermerken. Ein solcher Vermerk wird beispielsweise zu lauten haben:

Vorgelegt am ..... 189..... (St. V. Nr. .....). Wiedereinzureichen mit ..... ℳ entwertetem Stempelmaterial innerhalb 14 Tagen nach dem Tode des 2c.

....., den.....ten.....189.....

(Amtsstelle. Unterschrift.)

Demnächst ist die Urkunde dem Vorzeiger unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 17 und 18 des Gesetzes wieder zuzustellen und, wenn Sicherheitsstellung für erforderlich erachtet wird, der Steuerpflichtige zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise er die Sicherheit leisten wolle.

Für die Forderung der Sicherheit kommen die für die Sicherstellung später fällig werdender Erbschaftssteuern im Allgemeinen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Stempelsteueramte zu prüfen und von dem Ergebnis der Prüfung der Steuerpflichtige zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Sicherheit innerhalb einer bestimmten Frist an das namhaft zu machende Hauptamt abzuliefern. Das betreffende Hauptamt, welches Abschrift dieser Verfügung erhält, hat die Nummer, unter welcher die bestellte Sicherheit im Dokumenten-Journal und Dokumenten-Manual bezw. im Depositen-Manual gebucht ist, dem Stempelsteueramte behufs Vermerkung im Stundungsverzeichnisse mitzuteilen.

Das Stempelsteueramt überwacht den rechtzeitigen Eingang der gestundeten Stempelbeträge und veranlaßt erforderlichenfalls die zwangsweise Einziehung derselben bei Eintritt der Fälligkeit.

Nach erfolgter Versteuerung hat das Stempelsteueramt die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu veranlassen, auch zu prüfen, ob etwa ein Strafverfahren einzuleiten sein wird. Sobald dem Stempelsteueramte von dem Hauptamte die Rückgabe der Sicherheit mitgeteilt ist, hat es die völlige Erledigung des

Stundungsfalles im Stundungsverzeichnis durch wagerechte Durchstreichung der laufenden Nummer augenfällig zu machen.

Die entstandenen Verhandlungen sind als Beläge zum Stundungsverzeichnis in den für jeden einzelnen Fall besonders anzulegenden Aktenstücken unterzubringen.

II. Notarielle Urkunden.

Die Notare haben die Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen oder vor ihnen dem Inhalte nach anerkannten zur sofortigen Versteuerung nicht geeigneten Schenkungsverhandlungen, sowie diejenigen Schenkungsurkunden, bei denen sie die Entwürfe selbst angefertigt und die Unterschriften beglaubigt haben (§ 15 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes) einem der unter A. Abs. 2 bezeichneten Stempelsteuerämter zu übersenden. Auf den Urschriften bezw. den beglaubigten Abschriften der gedachten Urkunden ist zu vermerken, wann und bei welchem Stempelsteueramt die Vorlegung bewirkt ist. Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen den Parteien zur Last. Den Notaren wird empfohlen, thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die die Berechnung und Ueberwachung der zu stundenden Stempel bedingenden Umstände zu hören, insbesondere über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenkten, das Alter des Beschenkten, den Wert der Schenkung und die Art der Sicherstellung. Diese Angaben sind den Stempelsteuerämtern ebenfalls mitzuteilen. Können die Angaben von den Notaren nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Notaren den Eingang der vorerwähnten Urkunden zu bescheinigen und die Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Notar um deren Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der notariellen Urkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Verwendung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Notar in Kenntnis zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mitteilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift (bezw. zur beglaubigten Abschrift) der Schenkungsverhandlung zu vermerken ist.

III. Gerichtliche Urkunden.

Der Gerichtsschreiber wird die Ausfertigung der von dem Gerichte aufgenommenen Schenkungsurkunde oder, sofern es sich um eine Urkunde handelt, welche dem Gericht zum Zwecke der Anerkennung des Inhalts eingereicht worden ist, diese Urkunde selbst demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, übersenden und, daß dies geschehen, auf der Urschrift bezw. auf der Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerken.

Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen der Staatskasse zur Last. Zur Vermeidung unnötigen späteren Schreibwerks werden die Gerichte thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die vorstehend unter II dieser Ziffer bezeichneten Umstände näher hören. Diese Angaben werden dem Stempelsteueramt ebenfalls mitgeteilt. Können die Angaben von den Gerichten nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Gerichtsschreibern den Eingang der Ausfertigungen der gerichtlichen Schenkungsurkunden bezw. der nach dem Inhalt gerichtlich anerkannten Schenkungsurkunden zu bescheinigen und die gedachten Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen worden sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Gerichtsschreiber um die Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der gerichtlichen Schenkungsurkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Einziehung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Gerichtsschreiber in Kenntnis zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mitteilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift der Schenkungsurkunde bezw. Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerkt werden wird.

Zum Zwecke der Ueberwachung der späteren Verwendung der gestundeten Stempel ist, wenn die Steuer nach Ablauf einer bestimmten Frist fällig wird, die Wiedervorlegung der Belagsakten zu dem betreffenden Zeitpunkte zu verfügen und alsdann die Einziehung des Stempels zu bewirken. Ist dagegen der Eintritt oder der Fortfall der Bedingung oder des Ereignisses, von denen die Fälligkeit des Stempels abhängt, der Zeit nach ungewiß, so sind von Zeit zu Zeit — etwa alle zwei Jahre —

in den im Stundungsverzeichnis aufgeführten, noch unerledigten Fällen Ermittelungen darüber anzustellen, ob der Grund der Stundung noch fortdauert.

B. Bei unbestimmtem Wert des Gegenstandes.

Wenn in Folge der Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes eine Aussetzung der Versteuerung stattfinden muß, so ist die bezügliche Urkunde, insoweit es sich nicht um Verträge handelt, bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörde beteiligt ist (vergl. Ziffer 8 Abs. 3 der Bekanntmachung), vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist demjenigen Stempelsteueramte einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk die Errichtung stattgefunden hat, oder wenn die Urkunde im Auslande ausgestellt ist, in dessen Verwaltungsbezirk sich der Gegenstand des Geschäfts befindet oder der Vertrag zu erfüllen ist. Gerichtliche Urkunden übersenden die Gerichtsschreiber demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat. Hinsichtlich der Vorlegung privatschriftlicher Urkunden, der Mitteilung notarieller oder gerichtlicher Urkunden, der Bestellung der Sicherheit, der Stundung und der späteren Versteuerung finden die Vorschriften unter A sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung ist je nach Umständen entweder bis zur völligen oder teilweisen Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder bei wiederkehrenden Leistungen von Zeit zu Zeit — etwa von Jahr zu Jahr — vorzunehmen und in beiden Fällen in gleicher Weise zu überwachen, wie es für Schenkungsurkunden vorgeschrieben ist. Nach beendigter Versteuerung macht das Stempelsteueramt von dem Ergebnis den Notaren bezw. Gerichtsschreibern Mitteilung, welche dasselbe zu den Urschriften 2c. vermerken.

C. Bei Fideikommißstiftungen.

Urkunden über Fideikommißstiftungen, zu welchen der Stempel in Stempelmaterialien beizubringen und in denen ein weiteres, der allmählichen Versteuerung unterliegendes Anwachsen des Stiftungsvermögens vorgesehen ist, sind vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift bezw. in einem beglaubigten Auszuge demjenigen Provinzial-Steuerdirektor, in dessen Bezirk das Fideikommiß belegen oder die Urkunde errichtet ist, mitzuteilen,

welcher nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände das zuständige Stempelsteueramt mit Anweisung darüber versieht, in welcher Weise die allmähliche Versteuerung des Zuwachses erfolgen soll. Wegen der Ueberwachung, Eintragung in das Stundungsverzeichnis u. s. w. kommen die Vorschriften unter A zur entsprechenden Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Sicherstellung nicht stattfindet.

D. Bei Gesellschaftsverträgen.

Die Nachversteuerung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen, bei denen das Kapital nicht sofort eingezahlt ist und deshalb nur eine Versteuerung der Teilzahlung stattgefunden hat, richtet sich im Allgemeinen nach den unter A gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß es einer Sicherstellung nicht bedarf.

Die betreffenden Urkunden sind vor Ablauf der für die Verwendung des Stempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge demjenigen Stempelsteueramte, in dessen Bezirk sie errichtet sind oder die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen, welches das Erforderliche wegen der Eintragung in das Stundungsverzeichnis und der späteren Verwendnng der nachträglich fällig werdenden Stempel veranlaßt. Hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Urkunden durch die Gerichtsschreiber kommt die Vorschrift unter B dieser Ziffer zur Anwendung.

Zu § 19 des Gesetzes.

13. Die durch die Aufsichtsbehörden gegen Beamte und Notare festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar-, sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Die Strafbescheide müssen daher die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Entscheidungsgründe und die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne (§ 459 der Strafprozeßordnung). Dem Beschuldigten steht der Weg des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist in eben der Art offen, wie es wegen der Strafbescheide in Zollsachen

vorgeschrieben ist, jedoch mit der Maßgabe, daß über das Rekursgesuch nicht von der Steuerbehörde, sondern von der höheren Aufsichtsbehörde entschieden wird (vergl. § 21 des Gesetzes).

Die zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte befugten Aufsichtsbehörden sind verbunden, nach dem anliegenden Muster b[1]) Stempelstrafverzeichnisse zu führen, welche in 7 Spalten zu enthalten haben:

a) die fortlaufende Nummer,
b) den Namen, Dienststellung und Wohnort des Beamten,
c) den Gegenstand der Stempelsteuerhinterziehung (z. B. Nichtversteuerung der Genehmigung einer Lustbarkeit),
d) die Nummer der zur Anwendung kommenden Tarifstelle,
e) das Datum des Strafbescheides,
f) den Betrag der Ordnungsstrafe,
g) Bemerkungen (z. B. über den ergriffenen Rekurs, die Gründe etwaiger Rückstände u. s. w.).

Aus diesen Verzeichnissen haben die Behörden Auszüge über die innerhalb jeden Vierteljahrs vorgekommenen Straffälle zu fertigen und sie in beglaubigter Form nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs an den Provinzial-Steuerdirektor einzusenden. Wenn im Laufe eines Vierteljahrs keine Stempelstrafen festgesetzt worden sind, so ist eine Anzeige hierüber an den Provinzial-Steuerdirektor nicht erforderlich, jedoch ist unter dem nächsten einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren keine Stempelstrafen einzuziehen gewesen sind. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Handhabung des Strafverfahrens hat der Provinzial-Steuerdirektor zu prüfen, ob bei den einzelnen Straffestsetzungen überall nach den bestehenden Bestimmungen verfahren ist und, wo es ihm zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses notwendig erscheint, die über die Untersuchung geführten Verhandlungen einzufordern. Der Justiziarius bezw. das die Stempelsteuersachen bearbeitende Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion hat auf jedem Auszuge zu vermerken, daß derselbe von ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden ist. Nach bewirkter Prüfung bezw. nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen weist der Provinzial-Steuerdirektor dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirk die Behörde, von welcher der

---

[1]) Siehe Seite 171.

Stempel eingezogen ist, ihren Sitz hat, zur Vereinnahmung des Betrages an und läßt der betreffenden Behörde Abschrift dieser Anweisung zugehen. Die Behörde hat den angewiesenen Betrag binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Verfügungsabschrift an das zuständige Hauptamt abzuführen.

Die gegen Beamte der Justizverwaltung festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichtskassen vereinnahmt, so daß hinsichtlich dieser Strafen die vorstehenden Bestimmungen über Führung von Stempelstrafverzeichnissen und Einreichung von Auszügen aus denselben nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 21 des Gesetzes.

14. Die Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer ist in den Strafbescheiden nicht auszusprechen, weil sie nicht Gegenstand des Strafverfahrens ist. Durch die Einleitung eines Strafverfahrens darf daher die Einziehung fälliger Stempelsteuern nicht aufgehalten werden, vielmehr sind dieselben ohne Rücksicht auf den Gang der Untersuchung unverzüglich beizutreiben oder, wenn die versuchte Beitreibung ergebnislos ist, die zur Sicherung des Stempels erforderlichen Maßnahmen unverweilt zu treffen. Die Provinzial-Steuerdirektoren haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß nach dieser Anordnung verfahren wird.

Die Hauptämter sind zur Festsetzung von Ordnungsstrafen aus § 18 des Gesetzes auch in denjenigen Fällen zuständig, in welchen die Strafe nach § 17 des Gesetzes mehr als 300 M. betragen haben würde.

Hinsichtlich der Befugnis der Provinzial-Steuerdirektoren, in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strafverfahren von der Festsetzung einer Strafe abzusehen oder die von den Hauptämtern festgesetzten Strafen im Falle des Rekurses niederzuschlagen, sowie in Betreff der Befugnis der Vorstände der Hauptämter zur Niederschlagung von Untersuchungen kommen die für die Vergehen gegen die Zollgesetze bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Vorstände der Hauptämter haben die Fälle, in denen die Strafe nach § 17 des Gesetzes mehr als 300 M. betragen haben würde, an Stelle dieser Strafe aber eine Ordnungsstrafe aus § 18 des Gesetzes festgesetzt ist, sowie die Fälle der Niederschlagung von Untersuchungen in einer besonderen Nachweisung

unter kurzer Angabe des Thatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe oder die Abstandnahme von der Strafverfolgung einzutragen und diese Nachweisung halbjährlich ohne Akten dem Provinzial-Steuerdirektor vorzulegen. Der Provinzial-Steuerdirektor hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihm notwendig erscheint, die Belagsakten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem anderen ein sehr beschränkter Gebrauch von den in Rede stehenden Befugnissen unter gleichartigen Verhältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem Justiziarius bezw. dem die Stempelsteuersachen bearbeitenden Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

Von allen in Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz in der Revisionsinstanz ergehenden gerichtlichen Urteilen ist unter Darstellung des Sachverhältnisses und der Streitpunkte, welche dadurch entschieden sind, Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zu § 22 des Gesetzes.

15. Die Ausführung der Strafvollstreckung im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt nach den für die Strafvollstreckung in Zollsachen geltenden Bestimmungen (vergl. auch die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 — Ges.-Samml. S. 591 — und die Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung vom 15. September 1879, Central-Blatt der Abgaben- 2c. Verwaltung S. 287).

Die Vollstreckung gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzter Strafen ist auszusetzen, sobald der Nachweis der Absendung eines Gesuches wegen gnadenweisen Erlasses oder gnadenweiser Ermäßigung einer solchen Strafe geführt ist. Die Steuerbehörden haben nach Eingang des Gnadengesuches das Erforderliche wegen Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch unverzüglich zu veranlassen und, wenn es sich um gerichtliche Stempelstrafen handelt, an die zuständige Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft,

Amtsrichter) das Ersuchen um vorläufige Abstandnahme von der Strafvollstreckung zu richten. In Fällen, in denen das Steuerinteresse gefährdet erscheint, sind daneben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Stempelsteuer, Strafe und Kosten zu treffen. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Steuerbehörde um Aussetzung der Strafvollstreckung zu entsprechen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu § 24 des Gesetzes und Ziffer 17 der Bekanntmachung.

16. Die Hauptämter reichen die ihnen zugehenden Anträge auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen mit den Belägen dem Provinzial-Steuerdirektor ein, welcher den zu ersetzenden Betrag, nachdem die Richtigkeit desselben durch einen Rechnungsbeamten bescheinigt ist, festsetzt und dem Hauptamt die Anweisung zur Zahlung erteilt. Wenn und soweit die Ersatzleistung unzulässig ist, lehnt der Provinzial-Steuerdirektor den Ersatzanspruch ab. Die verdorbenen Stempelmarken, sowie die aus den Bogen und Formularen herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Provinzial-Steuerdirektion in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet; die stattgefundene Vernichtung ist von den beiden Beamten auf der Urschrift der die Zahlungsanweisung enthaltenden Verfügung zu bescheinigen. Hauptämter, bei denen zahlreiche Ersatzanträge einzugehen pflegen, können vom Provinzial-Steuerdirektor ermächtigt werden, solche zu sammeln und dem Provinzial-Steuerdirektor am Schlusse jedes Vierteljahres vorzulegen. Die eingegangenen Anmeldungen sind in einer Uebersicht zusammenzustellen, welche unter laufender Nummer die Antragsteller, ferner die Gattung der verdorbenen Materialien und die zu erstattenden Beträge enthält. Die Beläge werden nach der Reihenfolge geordnet beigefügt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Ersatzleistung für Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie für Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, infolge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu § 25 des Gesetzes und Ziffer 18 und 19 der Bekanntmachung.

17. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die bei ihnen eingegangenen Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel zu prüfen und sie unter Beifügung einer mit Gründen versehenen Erstattungs-Nachweisung in doppelter Ausfertigung über diejenigen Beträge, deren Erstattung sie für zulässig halten, dem Provinzial-Steuerdirektor vorzulegen. Sind die Anträge in der Form von die Erstattungsgründe bereits enthaltenden Nachweisungen eingereicht, so sind sie von den Vorständen, soweit keine Bedenken obwalten, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen.

Der Provinzial-Steuerdirektor erteilt unter einer der Ausfertigungen die Anweisung zur Zahlung des festgestellten Betrages auf das dem Antragsteller zunächst belegene Hauptamt. Der Zahlungsanweisung sind die dem Antragsteller wieder zurückzugebenden Urkunden beizufügen, nachdem die auf ihnen befindlichen Stempelwertzeichen von einem Beamten der Provinzial-Steuerdirektion mit einem Vermerk in blauer Tinte über die Höhe des zur Erstattung angewiesenen Stempels durchschrieben sind. Der Vermerk hat beispielsweise zu lauten:

Dreihundertundfünfzig Mark am 1. Juli 1896 Nr. 17189 erstattet.

Unterschrift des Beamten. Amtsbezeichnung.

In der Zahlungsanweisung ist zu erwähnen, daß die Erstattung auf den Urkunden in der vorgeschriebenen Art vermerkt ist.

Auf zum Teil oder gänzlich unzulässige Erstattungsanträge sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe durch den Provinzial-Steuerdirektor entsprechend zu bescheiden.

18. Die fristzeitig eingegangenen Anträge auf Erstattung von Stempeln aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Ausführung des Geschäfts sind von den Provinzial-Steuerdirektoren dem Finanzminister einzureichen, welcher über die Erstattung Entscheidung trifft.

Zu § 26 des Gesetzes.

19. Ob in einem gegebenen Falle die Einlassung auf einen Rechtsstreit oder die Fortführung desselben in den höheren Instanzen ratsam erscheint oder nicht, bleibt dem verantwortlichen

Ermessen der Provinzial-Steuerdirektoren überlassen, welche darauf Bedacht zu nehmen haben, daß einerseits das fiskalische Interesse gewahrt, andererseits aber die Anstrengung unnötiger Prozesse vermieden wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß in den selteneren Fällen an den Finanzminister berichtet wird, in denen ein für die Staatskasse wichtiger, noch nicht entschiedener Grundsatz in Frage kommt. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Anwendung der stempelsteuergesetzlichen Vorschriften werden sich im Falle der Klage gegen den Justizfiskus die denselben vertretenden Behörden (Oberstaatsanwälte), bevor sie sich auf einen Prozeß wegen Stempelabgaben einlassen, mit den Provinzial-Steuerdirektoren bezüglich der Streitfrage und der weiteren Behandlung der Prozesse in Verbindung setzen, ihnen auch Abschriften der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urteile mitteilen.

Von jeder in die Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Entscheidung eines gegen den Steuer- oder Justizfiskus angestrengten Prozesses haben die Provinzial-Steuerdirektoren mittelst eines den Gegenstand der Klage und die Rechtsfrage erörternden Berichts dem Finanzminister eine Abschrift einzureichen.

Die die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden Civilprozesse sind in die durch die Verfügung des Finanzministers vom 28. April 1890 III 4796 angeordnete Nachweisung nicht mehr aufzunehmen. Statt dessen haben die Provinzial-Steuerdirektoren künftig eine nach dem beiliegenden Muster c[1]) aufzustellende Nachweisung über alle die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden im vergangenen Rechnungsjahre im Verwaltungsbezirk anhängig gewesenen Prozesse, bei welchen in Vertretung des Fiskus die Provinzial-Steuerbehörde oder die Justizbehörde als Partei beteiligt gewesen war, alljährlich im Juni dem Finanzminister einzureichen oder, wenn solche Prozesse nicht anhängig waren, eine entsprechende Mitteilung zu erstatten. Die Prozesse gegen den Justizfiskus sind in einem besonderen Abschnitte aufzuführen. Bei denjenigen Prozessen, die bereits früher Gegenstand besonderer Berichterstattungen gewesen sind, ist auf die betreffenden Berichte und die dazu ergangenen Entscheidungen hinzuweisen. In die im Juni 1897 fällige Nachweisung sind auch die im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1896 geführten Prozesse mit aufzunehmen.

Wegen der Erstattung der Prozeßkosten an die obsiegenden Gegner kommt die allgemeine Verfügung des Finanzministers

---

[1]) Siehe Seite 171.

vom 23. März 1883 III. 1859 (Centr.-Bl. der Abgaben- 2c. Verwaltung S. 92) zur Anwendung.

Zu § 30 des Gesetzes und Ziffer 22 und 23 der Bekanntmachung.

20. Für die Anstellung und Geschäftsführung der Stempelverteiler finden die Vorschriften der Beilage 1 und der zugehörigen Anlage Anwendung.[1])

21. Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

22. Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, Denjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und letztere im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerten. Die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptamt unmittelbar anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempellösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mitteilung erfolgt portofrei unter Aversionirungsvermerk.

Zu § 31 des Gesetzes und Ziffer 25 und 26 der Bekanntmachung.

23. Die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter haben die Stempelsteuerverwaltung nach der in der Beilage 2 enthaltenen Anweisung zu führen.[2])

---

[1]) Diese Bestimmungen sind hier nicht wiedergegeben, da sie über die Grenzen eines für den Handgebrauch bestimmten Kommentars hinausgehen.

[2]) Siehe Anm. zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

24. Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Revisionsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Revision zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelrevisionen an ein und demselben Ort, sofern derselbe nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Revisionsstellen, bei denen in Folge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Schiedsmännern, Auktionatoren, kleineren Genossenschaften u. s. w. der Fall ist, darf der Provinzial-Steuerdirektor genehmigen, daß die Revisionen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu revidierenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Bilanzen, Verträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Auch bleibt es dem Ermessen der Provinzial-Steuerdirektoren überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit bei den Lokalbehörden der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Stempelrevisionen stattzufinden haben.

Eine Einsendung der Protokollbücher und der Belagsakten der Schiedsmänner an die Amtsgerichte zum Zwecke der Prüfung im Stempelinteresse findet nicht mehr statt.

25. Die über das Ergebnis der Revision aufzunehmende Verhandlung ist nach dem anliegenden Muster d[1]) anzulegen. In der Verhandlung sind die gezogenen Erinnerungen unter der Benennung des Aktenstückes (Aktenzeichen und Seite), der Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Urkunden und der Angabe der für die einzelnen Stempelnachforderungen maßgebenden Gründe zusammenzustellen.

Wenn Akten, in welchen sich entwertete Stempelzeichen befinden, vernichtet bezw. verkauft werden sollen, so sind die Stempelzeichen vorher herauszuschneiden und von zwei Beamten des Stempelsteueramtes durch Verbrennen zu vernichten. Die stattgefundene Vernichtung der Stempelzeichen ist von den beiden Beamten in einer aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen.

26. Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, auf eine schnelle und vollständige Erledigung der Revisionserinnerungen zu halten und zu diesem Behuf nötigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde der revidierten Stelle in

---

[1]) Siehe Seite 172.

Anspruch zu nehmen oder in den nach gesetzlicher Vorschrift dazu geeigneten Fällen die zwangsweise Einziehung der nachgeforderten Beträge zu veranlassen.

27. Ueber die Vornahme der Revisionen bei den Gerichten ist in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche bestimmt.

28. Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat der Vorstand des Stempelsteueramts einen für das Finanzministerium bestimmten Jahresbericht an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen, worin eine Uebersicht über die Thätigkeit des Vorstandes und über die Ergebnisse derselben unter besonderer Hervorhebung der in dem betreffenden Jahre nach dem Geschäftsplane vorgenommenen Revisionen zu geben ist. In dem Jahresbericht können außerdem allgemeine Bemerkungen, Wahrnehmungen und Vorschläge in betreff der Stempelgesetze und deren Ausführung niedergelegt werden. Einer besonderen Erörterung bedürfen die bezüglich der Versteuerung der Pacht-, Miet- 2c. Verzeichnisse gesammelten Erfahrungen. Zu diesem Zweck ist anzuzeigen, wieviel Aufforderungen an die Verpächter, Vermieter u. s. w. in Gemäßheit der Ziffer 50 dieser Vorschriften erlassen und welche Wahrnehmungen dabei im Einzelnen und überhaupt hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Vorschriften gemacht sind.

Den Jahresberichten ist:

a) eine Uebersicht der zu revidierenden und revidierten Behörden, Anstalten und Personen,

b) eine Nachweisung der im letzten Jahre abgehaltenen Stempelrevisionen und der rückständigen Stempelnachforderungen aus den Vorjahren

beizufügen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse hat nach den beigefügten Mustern (Beilage 3 und 4)[1]) zu erfolgen.

In der Uebersicht (Beilage 3) ist ersichtlich zu machen, welche der Stempelrevision unterliegende Stellen im Bezirk des Stempelsteueramtes vorhanden sind, bei welchen Stellen in den letzten drei Jahren eine Revision stattgefunden hat und welche Stellen nicht revidiert worden sind. Die nicht revidierten Stellen

---

[1]) Siehe Anm. zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

sind in den betreffenden Spalten namhaft zu machen; in den Jahresberichten ist die unterbliebene Revision der Stellen zu erläutern.

In der Nachweisung (Beilage 4) sind unter I die revidierten Stellen einzeln, nach Gattungen geordnet, unter fortlaufenden Nummern aufzuführen und in den folgenden Spalten die auf jede revidierte Stelle bezüglichen Angaben einzutragen. Unter II sind sodann die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Stempelnachforderungen und die im laufenden Jahre ermittelten Beträge aus vorbehaltenen Nachforderungen früherer Jahre, sowie die eingetretenen Veränderungen im Ganzen für jedes der betreffenden Jahre nachzuweisen. Die schließliche Zusammenrechnung läßt ersehen, wie hoch sich der Gesamtbetrag der für das verflossene Jahr zum Soll stehenden Stempelnachforderungen stellt, welche Beträge durch Nachbringung von Stempelmaterialien berichtigt, als Gerichtskosten gebucht, durch Niederschlagung gelöscht oder als Reste in das folgende Jahr zu übertragen sind. Die Ursachen, weshalb alte Rückstände noch nicht erledigt sind, bleiben in der Spalte „Bemerkungen" oder in dem Jahresbericht selbst anzuführen. Die auf auswärtige Revisionen verwendete Zeit, sowie der Gesamtbetrag der beantragten Strafen ist auf dem Titelblatt nach Maßgabe der auf dem Muster ersichtlich gemachten Vermerke anzugeben.

29. Auf das Verfahren wegen Beschlagnahme oder Durchsuchungen bei Privatpersonen, welche im dringenden Verdacht der Verletzung eines Stempelgesetzes stehen, finden die §§ 94 u. fg. der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Aufforderung an die Privatperson zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze und die Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung unmittelbar aufeinander folgen müssen, so darf die Aufforderung nicht vorher in schriftlicher Form erfolgen, sondern sie ist mündlich an die betreffende Privatperson zu richten. Im Falle der Weigerung derselben, sich auszuweisen, muß unverzüglich mit der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung begonnen werden. Derselben hat der Vorstand des Stempelsteueramts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter der Steuerverwaltung beizuwohnen. Diese Beamten, welche dem Amtsgericht in dem einzureichenden Antrage namhaft zu machen sind, haben sich vorher mit den die Beschlagnahme oder Durchsuchung ausführenden Gerichtsbeamten über die nähere Art der Ausführung zu besprechen.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 1.

30. Hinsichtlich der Angabe des die Stempelfreiheit der beglaubigten Abschriften bedingenden Zwecks auf der Abschrift und der mißbräuchlichen Benutzung stempelfrei erteilter beglaubigter Abschriften finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes der Ziffer 53 dieser Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Auf jeder amtlich beglaubigten Abschrift muß nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vermerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrages erteilt. Zur Urschrift (bezw. Ausfertigung 300 ℳ (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Schwarzstempel. Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 1,50 ℳ entwertet. Zur Urschrift u. s. w. wie vor.

Zur Tarifstelle 8 und Ziffer 29, 30 und 31 der Bekanntmachung.

31. Ueber die Prüfung der Wertangaben bei Auflassungen auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer ist in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche vorgeschrieben.

In Orten, in welchen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bei dem Besitzwechsel von Grundstücken Umsatzsteuern zur Erhebung gelangen, werden die von den Staats- und Gemeindebehörden zu versteuernden Werte in thunlichster Übereinstimmung zu halten sein und zu diesem Behuf Erörterungen zwischen diesen Behörden stattfinden müssen. Wegen der Verwertung der Ergebnisse der von den Katasterkontroleuren vorgenommenen, bei den Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen befindlichen Schätzungen der Grundstückswerte ist nach der allgemeinen Verfügung des Finanzministers

vom 31. Januar 1896 zu verfahren. Insoweit es in einzelnen Fällen notwendig werden sollte, die Bezirks-Oberkontroleure zur Ermittelung von Grundstückswerten heranzuziehen, haben dieselben thunlichst persönlich und an Ort und Stelle von den für die Feststellung der Werte in Betracht kommenden Verhältnissen Ueberzeugung zu nehmen. Wenn Grundstücke in Folge räumlicher Verschiedenheit der hauptamtlichen und amtsgerichtlichen Geschäftsbezirke nicht zu dem Bezirk desjenigen Hauptamtes gehören, an welches der Tagebuchsauszug von dem Amtsgericht eingesendet ist, so hat sich dieses Hauptamt dennoch der Wertermittelung zu unterziehen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Mitwirkung des anderen beteiligten Hauptamtes in Anspruch zu nehmen.

Den Provinzial-Steuerdirektoren bleibt es überlassen, etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständnis mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu treffen. Von derartigen Bestimmungen haben die Provinzial-Steuerdirektoren eine Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zur Tarifstelle 10 und 11 und Ziffer 33 der Bekanntmachung.

32. Wegen der Verpflichtung der Behörden und Beamten, auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung und jedem Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde den zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendeten Stempel zu vermerken (vergl. § 9 Abs. 3 des Ges.) findet die Bestimmung des zweiten Absatzes der Ziffer 30 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 12.

33. Die Versteuerung der Bestallungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt entweder durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken seitens der Behörden oder durch Abstempelung der Formulare oder beschriebenen Bogen seitens des Haupt-Stempel-Magazins.

Es ist auch zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden.

Zur Tarifstelle 22b.

34. Die Ausstellung der Approbationsscheine erfolgt auf Formularen, deren Wortlaut durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vorgeschrieben ist und zwar für

Apotheker durch Bek. vom 5. März 1875 (R.-C.-Bl. S. 167)
Aerzte „ „ „ 2. Juni 1883 („ „ 191)
Zahnärzte „ „ „ 5. Juli 1889 („ „ 417)
Tierärzte „ „ „ 13. Juli 1889 („ „ 421).

Für die Versteuerung dieser Formulare kommt die Bestimmung des ersten Absatzes der Ziffer 33 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zur Tarifstelle 22c und Ziffer 36 der Bekanntmachung.

35. Die Ueberwachung der endgültigen Versteuerung der Erlaubnisscheine wird durch eine von Zeit zu Zeit — etwa alle Jahre — vorzunehmende Wiedervorlegung der Akten und Anfrage bei den Inhabern der Erlaubnisscheine erfolgen können; diejenigen Behörden, bei denen die bezüglichen Urkunden in größerer Anzahl — und zwar jährlich in einer etwa die Zahl 20 übersteigenden Menge — vorzukommen pflegen, haben die Ueberwachung durch Führung besonderer Verzeichnisse zu bewirken.

Werden Erlaubnisscheine für gemeinnützige Unternehmen stempelfrei ausgestellt, so müssen die Akten über die Gemeinnützigkeit Aufschluß geben. Walten bezüglich der Stempelfreiheit Zweifel ob, so ist die Entscheidung des zuständigen Provinzial-Steuerdirektors und erforderlichen Falles des Finanzministers einzuholen, welcher dieselbe im Einverständnis mit dem Ressortminister trifft.

Zur Tarifstelle 22d und Ziffer 37 der Bekanntmachung.

36. Wegen der Ueberwachung der Nachversteuerung gilt das im ersten Absatz der vorhergehenden Ziffer Gesagte.

Zur Tarifstelle 22e.

37. Für Genehmigungen der Anlegung von Dampfkesseln werden Formulare verwendet, welche durch den § 16 der Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1892 — M. Bl. f. d. i. V. S. 119 — (vergl. auch Bekanntmachung vom 15. August 1891 — M. Bl. f. d. i. V. S. 158) vorgeschrieben sind. Die Abstempelung dieser Formulare wird auf Verlangen durch das Haupt-Stempel-Magazin bewirkt. Für Genehmigungen zu Änderungen, sowie für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen stempelt das Haupt-Stempel-Magazin auf Antrag und gegen Erstattung der Herstellungskosten Bogen zum Betrage von 1,50 M. ab und versieht dieselben mit einem entsprechenden

Aufdruck — „Genehmigung der Änderung einer Dampfkesselanlage (§ 25 der Reichs-Gewerbeordnung)" bezw. „Bewilligung der Fristverlängerung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichs-Gewerbeordnung)" bezw. „Bewilligung der Fristung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichs-Gewerbeordnung)". —

Zur Tarifstelle 22f.

38. Die Abstempelung von Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts geschieht auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten in der Art, daß das Haupt-Stempel-Magazin Bogen zum Betrage von 15 M. abstempelt und sie außerdem mit dem Aufdruck: „Erlaubnis-Erteilung zum Betriebe eines Pfandleihgeschäfts (§ 34 der Reichs-Gewerbeordnung)" versieht.

Zur Tarifstelle 22i.

39. Die eines Stempels von 25 M. bedürfenden Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen werden auf Antrag durch das Haupt-Stempel-Magazin abgestempelt. Auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten besorgt auch das Haupt-Stempel-Magazin den Vordruck für diese Genehmigungsurkunden, wie er in den Beilagen 5 und 6 dieser Vorschriften angegeben ist.[1])

Zur Tarifstelle 22l und Ziffer 39 der Bekanntmachung.

40. Wegen der Ueberwachung der endgültigen Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen des ersten Absatzes der Ziffer 35 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m und Ziffer 40 der Bekanntmachung.

41. Wegen der Ueberwachung der Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes dieser Tarifstelle finden die Bestimmungen des ersten Absatzes der Ziffer 35 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu den Tarifstellen 23 und 24.

42. Die Berechnung des Stempels zu Stiftungsurkunden, welche nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechts der gericht-

---

Zur Tarifstelle 22i.

1) Siehe Anm. 1 zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

lichen oder der landesherrlichen Bestätigung bedürfen und zu denen diese Bestätigung nachgesucht wird, findet erst nach erfolgter Bestätigung statt. Der erforderliche Stempel wird in Fällen der gerichtlichen Bestätigung bei den Gerichtskosten vereinnahmt.

Zur Tarifstelle 26.

43. Für die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten sind drei verschiedene Formulare vorgeschrieben, nämlich:

a) für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichs-Gewerbeordnung), gültig in dem Deutschen Reich, das in der Beilage 7 angegebene Formular (vergl. den Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen vom 8. Dezember 1883 M. f. H. 14267, M. d. J. II. 12495, F. M. II. 13755);[1])

b) für Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, gültig im Deutschen Reich und in Luxemburg, in Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf Weiteres in Portugal die in den betreffenden Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehenen Formulare;

c) für Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende, gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern das in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 II B Ziffer 2 und Anl. I (Reichscentralbl. S. 307 und 308) vorgeschriebene Formular.

Die zum Steuerbetrage von 1 M. abgestempelten Formulare sind seitens der Behörden von den Hauptämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zu beziehen.

Zur Tarifstelle 32 und Ziffer 42 der Bekanntmachung.

44. Hinsichtlich der Erstattung des Wertstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle kommen die Bestimmungen der Ziffer 17 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zur Tarifstelle 26.

[1]) Siehe Anm. 1 zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

Zur Tarifstelle 39.

45. Die in dieser Tarifstelle aufgeführten Genehmigungen, also namentlich Erlaubnisscheine zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, sowie ferner von Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen sind auf gestempelten Bogen zu erteilen (Ziffer 14 C Nr. 1 Abs. 2 der Bekanntmachung).

Die Anwendung des Steuersatzes von 1,50 M. bildet die Regel; der ermäßigte Stempel von 50 Pf. darf nur ausnahmsweise und nur dort zum Ansatz kommen, wo von vorneherein feststeht, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl Teil nehmen wird und die Teilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören.

Zur Tarifstelle 40.

46. Auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten besorgt das Haupt-Stempel-Magazin den Vordruck für die Formulare zu den Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler, wie er in den Beilagen 8 und 9 dieser Vorschriften angegeben ist.[1])

Zur Tarifstelle 48 und Ziffer 45 bis 49 der Bekanntmachung.

47. Behörden steht es frei, in Ansehung derjenigen Verträge, welche sie als Verpächter, Vermieter u. s. w. abgeschlossen haben, die Versteuerung der Verzeichnisse selbst zu bewirken. Hinsichtlich der Verträge, welche sie als Pächter, Mieter u. s. w. abgeschlossen haben, liegt ihnen die Verpflichtung ob, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden oder ihm den Namen der Verpächter, Vermieter u. s. w., das Grundstück, den Zins bezw. die Nutzung, die Dauer des Vertrages, die Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen, sowie sonstige für die Stempelpflicht in Betracht kommende Abreden mitzuteilen.

48. In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres sind von den Hauptämtern die Bestimmungen über die Führung und Versteuerung der Verzeichnisse in öffentlichen Blättern be-

---

Zur Tarifstelle 40.

[1]) Siehe Anm. 1 zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

kannt zu machen und für diesen Zweck neben amtlichen Blättern vorzugsweise diejenigen auszuwählen, durch welche die Bekanntmachung die weiteste Verbreitung findet. Die Anordnung des Wortlauts der öffentlichen Bekanntmachung bleibt jedem Provinzial-Steuerdirektor für seinen Verwaltungsbezirk überlassen. Bis spätestens zum 15. Dezember haben die Hauptämter dem vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor von der Bekanntmachung unter Angabe derjenigen Blätter, in welchen dieselbe erfolgt ist, Bericht zu erstatten. Der Provinzial-Steuerdirektor prüft, ob die für die Bekanntmachung gewählten Blätter die geeigneten sind, ordnet erforderlichen Falls weitere Bekanntmachungen in anderen Blättern an und veranlaßt in denjenigen Fällen, in denen eine Anzeige nicht eingegangen und die Veröffentlichung unterblieben ist, des Schleunigsten die nachträgliche Bekanntmachung der betreffenden Bestimmungen. Im Interesse sowohl des Publikums wie der Steuerverwaltung ist es notwendig, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Steuerpflichtigkeit und die Art der Versteuerung der Pacht-, Miet- 2c. Verträge im Publikum thunlichst bekannt werden. Zu diesem Behuf wird es namentlich für die ersten Jahre der Geltungszeit des Gesetzes, in welchen die Einrichtung noch neu ist, unter Umständen einer mehrmaligen Bekanntmachung bedürfen. Die Provinzial-Steuerdirektoren haben darauf, daß die Bestimmungen in geeigneter und ausreichender Weise zur Kenntnis des beteiligten Publikums gelangen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Zweck für die einzelnen ihnen unterstellten Hauptämter auch das Erforderliche wegen der Zahl der jährlich zu veranlassenden Bekanntmachungen zu bestimmen.

49. Die Hauptämter, Steuer- und Nebenzollämter sind verbunden, von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Pacht-, Miet- oder antichretischen Vertrage in betreff des Datums des Vertrages. der Namen der Vertragschließenden, der Bezeichnung des Grundstücks, des Zinses bezw. der Nutzung, der Dauer des Vertrages, der Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen und aller sonstigen für das Stempelinteresse in Betracht kommenden Abreden dem Stempelsteueramt, in dessen Bezirk die den Gegenstand der Verträge bildenden Grundstücke belegen sind, Mitteilung zu erstatten. Diese Mitteilungen sind in der Form von vierteljährlichen, nach dem Muster e[1]) aufzu-

[1]) Siehe Seite 172.

Muster a.

(Zu § 16 des Gesetzes und
Ziffer 12 A I der Dienstvorschriften.)

Verzeichnis gestundeter Stempelsteuern.

Laufende Nummer.	Tag der Eintragung.	Form, Ort und Tag der Urkunde.	Namen, Stand u. Wohnort der Steuerpflichtigen (bei Schenkungsurkunden des Geschenkgebers und Beschenkten).	Verwandtschaftsverhältnis der Beschenkten zum Geschenkgeber *) nur bei Schenkungsurkunden auszufüllen.	Wert des Gegenstandes.		Betrag des gestundeten Stempels.	
					M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	

Zeitpunkt der Fälligkeit des Stempels.	Gegenstand der Stempelstundung und Ergebnis der späteren Ermittelungen.	Art der hinterlegten Sicherheit und Buchung derselben.	Bemerkungen (insbesondere über die Erledigung).
8.	9.	10.	11.

Muster b.

(Zu § 19 des Gesetzes und
Ziffer 13 der Dienstvorschriften.)

Stempelstrafverzeichnis.

Laufende Nummer.	Name, Dienststellung und Wohnort des Beamten.	Gegenstand der Stempelsteuerhinterziehung.	Nummer der Tarifstelle.	Datum des Strafbescheides.	Betrag der Ordnungsstrafe. Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.

Muster c.

(Zu § 26 des Gesetzes und
Ziffer 19 der Dienstvorschriften.)

Civil-Prozeß-Nachweisung.

Laufende Nummer.	Nummer der vorjährigen Nachweisung.	Bezeichnung der Parteien.	Jahr des Prozeß-Anfangs.	Gegenstand der Klage und Erörterung der Rechtsfrage.	Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig oder entschieden ist, und Tag des Verhandlungstermins.	Nachrichten über den Stand der Streitsache.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster d.

Stempelrevisionsverhandlung.
(erste Seite — Titelblatt —)

(Zu § 31 des Gesetzes und Ziffer 25 der Dienstvorschriften.)

Verhandlung

über die in der Zeit vom ..... bis .....

abgehaltene Revision betreffend den Stempelverbrauch bei .....

.....

..... zu .....

während des Zeitraums vom ..... bis .....

(zweite und folgende Seiten)

Laufende Nummer.	Benennung der Akten (Aktenzeichen und Seite der Akten), Bezeichnung der stempelpflichtigen Verhandlung und Begründung der Erinnerung.	Betrag des erforderlichen Stempels.		Betrag des verbrauchten Stempels.		Betrag des nachzubringenden Stempels.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.	

Muster e.

(Zur Tarifstelle 48 des Gesetzes und Ziffer 49 der Dienstvorschriften.)

Nachweisung der Urkunden über Pacht-(Miet-Antichrese-)Verträge.

Laufende Nummer.	Datum der Urkunde.	Namen und Wohnort der Vertragschließenden.	Bezeichnung des Grundstücks.	Betrag des Jahreszinses bezw. der Jahresnutzung.	Dauer des Vertrages.	Angabe sonstiger für die Stempelpflicht in Betracht kommender Verabredungen (namentlich über stillschweigende Verlängerungen u. s. w.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

stellenden Nachweisungen[1]) innerhalb des ersten Monats jeden Vierteljahrs zu machen und zwar lassen die Zoll- und Steuerämter diese Nachweisung dem Stempelsteueramt unmittelbar — also nicht durch das vorgesetzte Hauptamt — zugehen. Die Nachweisungen sind ohne Anschreiben einzusenden, müssen aber mit der Bezeichnung des Vierteljahres und der Amtsstelle, dem Datum und der Unterschrift des Beamten versehen sein. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Pacht- u. s. w. Verträge bekannt geworden sind, so bedarf es einer Anzeige hierüber nicht, jedoch ist in der nächsten Nachweisung zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren Verträge der gedachten Art nicht zur Kenntnis der betreffenden Steuerbehörde gelangt sind.

Die Verpflichtung zu gleichen Mitteilungen an die Stempelsteuerämter liegt ferner den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen ob, welche außerdem die ihnen nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. November 1894 (Just.-Min.-Bl. S. 314) zugehenden Verzeichnisse über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, wenn sie Pacht-, Miet- 2c. Verträge enthalten, den Stempelsteuerämtern zur Kenntnißnahme einzusenden haben, sobald diese Verzeichnisse für die Veranlagungs-Kommissionen entbehrlich sind.

Ferner sind die Notare zu Mitteilungen der bezeichneten Art an das Stempelsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, verbunden in Ansehung der von ihnen aufgenommenen, sowie derjenigen Pacht-, Miet- 2c. Verträge, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen. Den Notaren bleibt es überlassen, diese Mitteilungen von Fall zu Fall oder in der Form der vorbezeichneten Nachweisungen zu machen.

In betreff der von den Gerichtsschreibern einzusendenden Mitteilungen ist in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche bestimmt.

Die Stempelsteuerämter überweisen die nicht zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Fälle dem zuständigen Stempelsteueramt und bewahren die ihnen zugehenden Nachweisungen, welche für die Prüfung der von den Verpächtern, Vermietern u. s. w. eingesendeten Verzeichnisse und gemachten Versicherungen (vergl. die nächstfolgende Ziffer) zu benutzen sind, in übersichtlicher

---

[1]) Siehe Anm. zu Ziffer 20 der Dienstvorschriften.

Weise auf. Die Stempelsteuerämter haben aus den zu ihrer eigenen Kenntniß kommenden Pacht-, Miet- ꝛc. Verträgen, sowie aus den ihnen von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mitzuteilenden Verzeichnissen über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Angaben zu den Akten zu entnehmen.

50. Die Vorstände der Stempelsteuerämter müssen in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Verpächtern, Vermietern u. s. w. auf Grund des § 31 Abs. 3 und der Tarifstelle 48 Buchstabe a Abs. 3, sowie unter Hinweis auf die Strafe des § 18 Abs. 3 des Gesetzes auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die von ihnen geführten Verzeichnisse vorzulegen bezw. mitzuteilen, von welcher Steuerbehörde dieselben aufbewahrt werden oder anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der in der Tarifstelle 48 Buchstabe a bezeichneten Art nicht errichtet worden sind. Die Richtigkeit der Verzeichnisse bezw. der Versicherung ist auf Grund der in den beiden vorhergehenden Ziffern erwähnten Mitteilungen, Nachweisungen und Angaben, sowie der sonstigen zur Kenntnis der Stempelsteuerämter gelangten Thatsachen und insbesondere auf Grund der amtlichen Auskunft der das polizeiliche Meldewesen handhabenden Behörden zu prüfen. Die erforderlichen Aufklärungen werden seitens der Beamten der Stempelsteuerämter oder der Beamten der ersuchten Hauptämter-, Zoll- und Steuerämter möglichst im Wege persönlicher Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden müssen. Letztere sind verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung bei ihren Ermittelungen die thunlichste Unterstützung zu Teil werden zu lassen und ihnen bereitwilligst über alle an sie gerichteten, die Versteuerung der Verträge betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Zur Tarifstelle 49.

51. Die Versteuerung der Pässe und Paßkarten zu Reisen erfolgt durch Verwendung von Formularen (bezüglich des Formulars für Paßkarten s. Min. Bl. d. i. V. für 1851 S. 10), welche zum Preise von $1^1/_2$ M. und $^1/_2$ M. abgestempelt und für die Behörden bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt werden.

Wird für Pässe zum Transport von Leichen der ermäßigte Steuersatz von 1,50 M. in Anspruch genommen, so sind die-

selben, falls keine Bedenken entgegenstehen, vorläufig zu diesem Betrage auszufertigen. Sofern der den Paß ausstellenden Behörde die Vermögensverhältnisse des die Erteilung des Passes Nachsuchenden als dürftige nicht bekannt sind, ist dem Letzteren aufzugeben, binnen einer Frist von zwei Wochen eine amtliche stempelfrei zu erte lende Bescheinigung über seine Vermögensverhältnisse einzureichen. Geht eine solche Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht ein oder wird durch die eingehende Bescheinigung die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen, so ist der Fehlbetrag von 3,50 M. nachzuerheben.

Zur Tarifstelle 60.

52. Die unter dieser Tarifstelle und Tarifstelle 42 Abs. 3 für Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen bezw. für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise vorgeschriebenen Stempel werden, soweit die Bearbeitung der Angelegenheiten dem Königlichen Heroldsamte obliegt, von diesem eingezogen, bei der Kasse des Heroldsamts in Soll-Ausgabe gestellt und vor dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mittels Nachweisung dem Finanzministerium überwiesen, welches wegen Ausfertigung, Entwertung und Aushändigung der Stempelbogen und wegen Vereinnahmung des Geldbetrages das Erforderliche verfügt.

In allen anderen Fällen sind die tarifmäßigen Stempel jedesmal von der mit der Aushändigung der stempelpflichtigen Urkunde beauftragten Provinzialbehörde (Regierung, Polizeidirektion u. s. w.) einzuziehen, welche alsbald Stempelzeichen anzukaufen und solche, ordnungsmäßig entwertet, bei ihren Akten aufzubewahren hat.

Zur Tarifstelle 77.

53. Für nachstehende Befähigungs- und Prüfungszeugnisse werden für die Behörden abgestempelte Formulare bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute Formular A, B, C, E, G, J, K, L, M, N (Reichsgesetzblatt 1887 S. 417 bis 429), P und Q (Reichsgesetzblatt 1888 S. 186) das Stück zu $1^1/_2$ M.;

b) Befähigungs-Zeugnisse für Maschinisten auf See-Dampfschiffen Formular B, C, D und E (Reichscentralblatt 1891, S. 267 bis 270) das Stück zu $1^1/_2$ M.;

c) Prüfungs-Zeugnisse (über Schiffsdampfmaschinenkunde) für Seeschiffer (vergl. Fin.-Min.-Erlaß vom 17. Mai 1889 III 7391) das Stück zu $1^1/_2$ M.

Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, bei der Erteilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zwecks wegen (s. Buchst. a und c der Befreiungen dieser Tarifstelle) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Zeugnis — und zwar in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, welche außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden — den Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugnis ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugnis in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, daß es thatsächlich zu einem Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmäßigen Stempel von 1,50 M. (vergl. Absatz 4 dieser Tarifstelle). Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei erteiltes amtliches Zeugnis bei einer Behörde zur Begründung irgend eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber bezw. von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugnis erteilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde des Beamten, von welchem das Zeugnis ausgestellt ist, anzuzeigen. Ist der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet, von dem Zeugnis aber zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zwecke Gebrauch gemacht, ohne daß der Inhaber oder Vorzeiger die Versteuerung bewirkt hat, so haftet derselbe nicht blos für den tarifmäßigen Stempel (§ 13 Buchst. d des Gesetzes), sondern er verfällt unter Umständen auch in eine dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommende Strafe (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Berlin, den 14. Februar 1896.

Der Finanzminister.

IV.

Gerichtlicher Stempelansatz.

(Mit einem Anhange über die im vormaligen Herzogtum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg in Geltung stehenden besonderen Bestimmungen über Stempelkosten.)

Auszug

aus dem

Preußischen Gerichtskostengesetz

vom 25. Juni 1895.

In Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 29. Februar 1896, betr. das gerichtliche Stempelwesen (Just.-Min.-Bl. 1896, S. 63).

I. Einziehung der Stempel als Gerichtskosten.

1. Gerichtliche Urkunden.

§ 29 P. G. K. G.: Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§ 30 Satz 1 P. G. K. G.: Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt.

§ 55 P. G. K. G.: Die in diesem Abschnitte (über gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen) bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben.

§ 67 P. G. K. G.: Neben den in diesem Abschnitte (Grundbuch- und Hypothekensachen) bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

§ 1 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Soweit nach den Vorschriften der §§ 2, 101 D. G. K. G. und des § 29 Pr. G. K. G. für gerichtliche Urkunden Stempel zu erheben sind, findet eine Verwendung von Stempelmaterial nicht statt, vielmehr wird der Stempel nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften (§§ 30, 114 Pr. G. K. G.) eingezogen. Stempel sind zu erheben:

a) für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen (§ 55 Pr. G. K. G.),
b) für Auflassungen — Tarifstelle 8 des Stempelsteuergesetzes —, für Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung — Tarifstelle 58 III das. —, der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld — Tarifstelle 2 Absatz 4 das. — und der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung — Tarifstelle 58 III das. —, sowie für Kuxscheine — Tarifstelle 34 das., § 239 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — (§ 67 Pr. G. K. G.),
c) für die in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Urkunden (§ 109 a. a. O.),
d) für Zuschlagsbescheide (§ 3 Ges. v. 18. Juli 1883 Gesetz-Samml. S. 189, §§ 117 ff. Pr. G. K. G.).

Der Stempel für die gerichtlich aufgenommenen oder ihrem Inhalte nach anerkannten Pacht-, Miet- und antichretischen Verträge ist nicht als Gerichtsgebühr zu berechnen; vielmehr erfolgt die Versteuerung dieser Verträge in Gemäßheit der Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes mittels des dort vorgeschriebenen Pacht-, Miet- und Antichrese-Verzeichnisses. Ferner findet von dem Grundsatz, daß der Stempel für gerichtliche Urkunden, soweit ein solcher neben den Gebühren zu erheben ist, als Gerichtsgebühr behandelt wird, eine Ausnahme für die in Abschnitt II dieser Verfügung bezeichneten Fälle statt, in denen nach stempelgesetzlichen Vorschriften eine Stundung eintritt. Bezüglich des Stempels für Auflassungen und Eintragungsanträge kommen die Vorschriften unter I nur insoweit zur Anwendung, als nicht ein Anderes besonders bestimmt ist (vergl. hierzu unten Abschn. III).

Da nach § 30 Pr. G. K. G. eine Verwendung von Stempelmaterial bei den Gerichten nicht stattfinden soll, ist auch der Stempel für die in Angelegenheiten der Justizverwaltung errichteten Urkunden (Lieferungs-

verträge, Bestallungen u. s. w.) nicht in Natur zu verwenden, sondern bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen. Dies gilt insbesondere auch von den gemäß Tarifstelle 48 zu versteuernden, von den Justizbehörden als Verpächter oder Vermieter abgeschlossenen Pacht- und Mietverträgen.

2. Außergerichtliche Urkunden.

§ 31 P. G. K. G.: Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Wertstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrierung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Beteiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogtume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu erteilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des

§ 30 mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§ 2 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die in § 30 Pr. G. K. G. für die Stempel gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften sind in § 31 das. zur Erleichterung der Rechtsuchenden auf eine Reihe außergerichtlicher Urkunden ausgedehnt, wenn sie bei Gericht eingereicht werden. Danach wird die Stempelsteuer, wie bei gerichtlichen Urkunden, in folgenden Fällen als Gerichtsgebühr vereinnahmt:

a) wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten (Tarifstelle 73), Schätzungen von Grundstücken, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden (Tarifstelle 64), und Vermögensverzeichnisse, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen (Tarifstelle 31), ohne den vorgeschriebenen Stempel bei Gericht eingereicht werden;

b) wenn behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Wertstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden;

c) wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung ohne den vorgeschriebenen Stempel von 1,50 Mark überreicht werden.

Die Vereinnahmung des Stempels bei den Gerichtskosten ist jedoch auf den nach der Tarifstelle 66 zu entrichtenden Stempel beschränkt. Unterliegen die zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung überreichten letztwilligen Verfügungen noch außerdem den Steuersätzen anderer Tarifstellen — beispielsweise wenn in ihnen Schenkungen, Schuldverschreibungen, Stiftungen u. s. w. beurkundet sind, — so hat das zuständige Stempelbeziehungsweise Erbschaftssteueramt dafür Sorge zu tragen, daß die Verwendung der bezüglichen Stempel in Stempelmaterialien erfolgt.

Bei gerichtlich aufgenommenen Testamenten findet die Einziehung von Stempeln der letzterwähnten Art gemäß § 1 dieser Verfügung als Gerichtsgebühr statt. Die Erbschaftssteuerämter sind verpflichtet, die Gerichtsschreibereien auf die Einziehung derartiger Stempelabgaben, von denen sie bei Prüfung der Testamente im Erbschaftssteuerinteresse Kenntnis erhalten, aufmerksam zu machen;

d) wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts oder Einregistrirung bei Gericht eingereicht werden. Eine Vereinnahmung des Stempels als Gerichtsgebühr findet nicht statt hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche dem Gericht nur zur Anerkennung oder Beglaubigung der Unterschriften oder Handzeichen vorgelegt werden;

e) wenn privatschriftliche und notarielle Urkunden, welche ihre Gültigkeit erst durch die gerichtliche Genehmigung erlangen, zur Erteilung dieser Genehmigung bei Gericht eingereicht werden. Werden Urkunden der bezeichneten Art, welche bereits von den Gerichten genehmigt sind, bei denen aber die Einziehung des Stempels bei den Gerichtskosten versehentlich unterlassen ist, einer Steuerstelle zur Versteuerung vorgelegt, oder erhält diese auf anderem Wege Kenntnis von solchen Urkunden, so wird dem zuständigen Gericht Anzeige erstattet werden, welches die Nachversteuerung durch die Gerichtsschreiberei zu veranlassen hat.

In den Fällen zu a bis d hat die Gerichtsschreiberei, wenn die Einreichung der stempelpflichtigen Schriftstücke nicht innerhalb der gesetzlichen Stempellösungsfristen (§ 16 des Stempelsteuergesetzes) erfolgt ist, eine Abschrift der Urkunde oder des für die Stempelpflichtigkeit in Betracht kommenden Teils derselben oder eine den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltende Mitteilung unter Benachrichtigung von dem bei den Gerichtskosten in Rechnung gestellten beziehungsweise vereinnahmten Stempelbetrage dem zuständigen Hauptamte (Hauptsteueramt oder Hauptzollamt) zugehen zu lassen, von welchem nach Umständen die Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt werden wird. Dasselbe gilt im Falle zu e, wenn die Urkunde das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung nicht erkennen läßt und in Folge dessen die Stempelpflicht schon vor Erteilung der gerichtlichen Genehmigung begründet ist.

Wegen der nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge vergl. Abschnitt II.

Der Stempel für Auflassungen und für die in § 1 bezeichneten Eintragungsanträge wird auch dann unter Beachtung der Vorschriften des dritten Abschnittes bei dem das Grundbuch führenden Gerichte zu den Gerichtskosten vereinnahmt, wenn die Auflassung oder der Eintragungsantrag nicht von diesem Gerichte aufgenommen ist.

3. Verfahren bei der Einziehung des Stempels im Allgemeinen.

§ 30 Satz 2 u. 3 P. G. K. G.: Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7 Absatz 1, 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19 bis 22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung.

§ 3 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die Berechnung und Einziehung der als Gerichtsgebühr zu behandelnden Stempelbeträge erfolgt in derselben Weise, wie die Berechnung und Einziehung der Gerichtsgebühren nach den Vorschriften der Kasseninstruktion.

4. Zahlungspflicht.

§ 3 P. G. K. G.: Die Kosten der Sicherstellung, Feststellung oder Verteilung von Vermögensmassen, der Ermittelung von Erben und der Erteilung von Erbbescheinigungen (§ 81

Absatz 1 und 2, § 83) können aus der Vermögens- oder Nachlaßmasse erhoben werden. Für die Zahlung der Kosten haften diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Entrichtung der die Masse treffenden Schulden gelten.

§ 4 P. G. K. G.: Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5 P. G. K. G.: Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 4 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die Vorschriften der §§ 1 und 2 Pr. G. K. G. bleiben nach § 30 das. hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten die §§ 12, 13 des Stempelsteuergesetzes. Daneben bleiben aber in Geltung die Bestimmungen der §§ 3 (Entnahme aus der Masse), 4 (freiwillige Uebernahme) und 5 (Haftung Dritter) des Pr. G. K. G.

5. Befreiungen.

§ 7 Abs. 2 P. G. K. G.: Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 109 P. G. K. G.: Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder

Abschriften nur infolge eines auf die Erteilung gerichteten Antrags erteilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§ 5. Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: In Bezug auf die sachlichen und persönlichen Befreiungen von der Stempelsteuer kommen nicht § 7 Abs. 1 und § 8 Pr. G. K. G., sondern die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes zur Anwendung. Dagegen erstreckt sich die den Gerichten in § 7 Abs. 2 Pr. G. K. G. beigelegte Befugnis zur Niederschlagung von Gerichtsgebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit auch auf die Stempelabgaben.

Bei jedem Oberlandesgericht ist ein Verzeichnis über diejenigen Stiftungen zu führen, welche als milde Stiftungen anerkannt sind. Zu diesem Zweck wird den Präsidenten der Oberlandesgerichte von jeder Anerkennung einer milden Stiftung, welche in dem Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz hat, Nachricht gegeben werden.

Ueber die Zulässigkeit der in § 5 Abs. 2 und 3 des Stempelsteuergesetzes erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet, insoweit als Gerichtsgebühr einzuziehende Stempel in Frage kommen, der Justizminister im Einverständnis mit dem Finanzminister.

6. Wertsberechnung, Erinnerungen und Beschwerden gegen den Stempelansatz.

§ 23 P. G. K. G.: Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder teilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertsangabe, durch unrichtige Wertsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 24 P. G. K. G.: Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren

und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§ 25 P. G. K. G.: Die Entscheidungen über Wertsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 26 P. G K. G.: Gegen die in den §§ 23 bis 25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 27 P. G. K. G.: Soweit die Änderung einer Werts- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.

§ 30 Satz 4 u. 5 P. G. K. G.: Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen.

§ 6 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die materiellen Grundsätze für die Wertsberechnung sind aus dem Stempelsteuergesetze (insbesondere aus § 6) und dem Tarife zu demselben zu entnehmen; dagegen richtet sich das Verfahren ebenso, wie bei Erinnerungen und Beschwerden betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen überhaupt, nach den

§§ 23 ff. Pr. G. K. G. mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister stattfindet, welcher auch berechtigt ist, in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen zu berichtigen.

Wenn der Wert des Gegenstandes eines Vertrages sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so ist dasselbe in der Verhandlung zu vermerken.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig (§ 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes). Der § 12 Pr. G. K. G., betreffend die Zulässigkeit der Nachforderung von Gerichtskosten, findet auf die als Gerichtsgebühr zu vereinnahmenden Stempel keine Anwendung.

7. Rechtsweg.

§ 7 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist gemäß § 26 des Stempelsteuergesetzes der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten (§ 26 Satz 3 das.), d. h. nach dem Gesetze vom 14. März 1885 (Gesetz-Samml. S. 65) und Ziffer 1 und 2 der Allg. Verf. vom 23. März 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 119) gegen die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ansatz des Stempels erfolgt ist.

Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften haben sich die Oberstaatsanwälte, bevor sie sich auf einen Prozeß wegen Stempelabgaben einlassen, mit den Provinzial-Steuer-Direktoren bezüglich der Streitfrage und der weiteren Behandlung der Prozesse in Verbindung zu setzen, ihnen auch Abschrift der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urteile mitzuteilen. Hinsichtlich der Mitteilung der Entscheidungen an den Justizminister und der Aufnahme der Prozesse in die jährliche Nachweisung der Prozesse der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

8. Stundung und Niederschlagung.

§ 17 Abs. 1 bis 3 P. G. K. G.: Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung (§ 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armut zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Über Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 7 Abs. 2. P. G. K. G. (siehe unter No. 5 Seite 182).

§ 8 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Auf die Stundung und Niederschlagung wegen Armut finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 Pr. G. K. G. Anwendung, auf die Niederschlagung wegen unrichtiger Behandlung der Sache oder wegen Unkenntnis der Beteiligten § 7 Abs. 2 das.

9. Erstattung und Anrechnung gezahlter Stempel.

§ 30 Satz 8 P. G. K. G.: Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugnis hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

§ 9 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: In Bezug auf die Rückerstattung von Stempelabgaben und die Abstandnahme von der Einziehung derselben gelten § 25 des Stempelsteuergesetzes und Nr. 32 Abs. 4 bis 8 des Tarifs zu demselben mit der Maßgabe, daß, soweit die Anordnung aus Billigkeitsgründen durch den Finanzminister erfolgen kann (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes und Nr. 32 Abs. 8 des Tarifs), an die Stelle des Finanzministers der Justizminister tritt.

In Ansehung des Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

a) Anträge auf Erstattung von Stempelbeträgen, welche unrichtig zum Ansatz gebracht sind, und auf Abstandnahme von der Einziehung eines Stempels in den Fällen des Abs. 7 der Tarifstelle 32 sind ebenso zu behandeln, wie Erinnerungen und Beschwerden gegen den Stempelansatz (§ 6 dieser Verfügung);

b) über Anträge auf Erstattung des Stempels zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für nichtig oder ungültig erklärte Geschäfte (§ 25 Buchstabe c des Stempelsteuergesetzes) und auf Erstattung des Wertstempels in den Fällen des Abs. 7 Satz 1 der Tarifstelle 32 entscheidet der Präsident desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk der Stempel erhoben ist. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde im Aufsichtswege statt;

c) Anträge auf Erstattung von Stempeln aus Billigkeitsrücksichten (§ 25 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes und Tarifstelle 32 Abs. 8) sind bei dem Landgerichtspräsidenten anzubringen und von demselben unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittelung des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Justizminister einzureichen.

Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Wertstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund

der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen die mit dem Wertstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in § 18 dieser Verfügung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Wertstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Wertstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Einrichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

10. Vermerk des Stempels auf den Urkunden.

§ 10 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Auf den von den Gerichtsbehörden zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften ist der für die Urschrift oder die Ausfertigung etwa zum Ansatz gekommene und als Gerichtsgebühr berechnete Betrag des Stempels zu vermerken. Mit dem gleichen Vermerk sind die zu den Akten eingereichten außergerichtlichen Schriftstücke zu versehen, in Bezug auf welche die Berechnung des Stempels als Gerichtsgebühr stattgefunden hat. Dabei ist der zur Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift und der zur Urschrift berechnete Stempel getrennt anzugeben, z. B.:

1,50 Mark Stempel zur Ausfertigung,
30,00 Mark Stempel zur Urschrift,

zusammen . 31,50 Mark (in Worten) sind als Gerichtsgebühr berechnet.

Die zu gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I der Tarifstelle 58 von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit ergebenden Vermerk versehen sein, z. B.:

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die in der Befreiung der Tarifstelle 2 erwähnten Abtretungsurkunden Anwendung.

Die Vermerke über den Stempelansatz sind von dem Gerichtsschreiber mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei der Erteilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zweckes wegen (vergl. Tarifstelle 77 Buchstabe a und c) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, ist in dem Zeugnis, und zwar in dem Text desselben (nicht aber in Vermerken, welche außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden) der Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugnis ausgestellt wird.

Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugnis in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, daß es thatsächlich zu einem die Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist, dem tarifmäßigen Stempel von 1,50 Mark. Diese Vorschrift findet auf beglaubigte Abschriften (Tarifstelle 1) entsprechende Anwendung.

II. Verfahren im Falle der Stundung von Stempeln nach stempelgesetzlichen Vorschriften.

11. Fälle, in denen eine gesetzliche Stundung des Stempels eintritt.

§ 30, letzter Abs. P. G. K. G.: Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes (Behandlung der Stempel als Gerichtsgebühren) keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§ 11 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach dem Stempelsteuergesetze in folgenden Fällen statt:

A. bei Schenkungen (Tarifstelle 56 Abs. 3):

1. Wenn eine Schenkung von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängig ist, so ist die Besteuerung erst beim Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses vorzunehmen (§§ 22 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ Gesetz-Samml. 1891 S. 78).
2. Wird der Wert einer Schenkung durch eine auf ihr ruhende Last vermindert, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängig ist, so wird die Last wie eine unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist derjenige Stempelbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses bei Berechnung des Stempels bekannt gewesen wäre.

   Ausgenommen sind die Lasten von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Wert sich nach den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 des Erbschaftssteuergesetzes und in dem Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 412) berechnet (§§ 23 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes).
3. Wenn unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände geschenkt werden und die Angabe des Steuerpflichtigen über den mutmaßlichen Wert der Schenkung zu Bedenken Veranlassung giebt, so kann der Stempel zunächst von dem Werte, den der Steuerpflichtige als

den mutmaßlichen in Vorschlag bringt, eingezogen und die Berichtigung des Wertansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten werden, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Wertermittelung abhängt (§ 25 a. a. O.).

4. Wird jemandem Vermögen geschenkt, dessen Nutzung einem dritten zusteht, so erfolgt, wenn die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt wird, die Erhebung des Schenkungsstempels erst bei Beendigung der Nutznießung des Dritten nach Maßgabe der alsdann obwaltenden Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 a. a. O.).

B. bei Unbestimmtheit des Werts des Gegenstandes (§ 8 des Stempelsteuergesetzes), wenn der Wert des Gegenstandes, wie z. B. bei Lieferungsverträgen, dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein auch nicht annähernd geschätzt werden kann.

C. bei Fideikommißstiftungen (Nr. 24 des Stempeltarifs), für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist.

D. bei Gesellschaftsverträgen und Beschlüssen über Erhöhung des Gesellschaftskapitals bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit das Kapital nicht sofort voll eingezahlt wird (Nr. 25 des Stempeltarifs).

12. Verfahren bei Erhebung gesetzlich gestundeter Stempelbeträge.

§ 12 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: In den Fällen des § 11C ist der Stempel, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts eingereicht ist, nach Maßgabe der Vorschriften unter I bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen, sobald derselbe fällig wird (Nr. 24 Abs. 4 des Stempeltarifs). Den Eintritt der Fälligkeit hat der Gerichtsschreiber von den Akten aus zu kontrollieren.

In entsprechender Weise ist zu verfahren hinsichtlich der von den Justizbehörden in Angelegenheiten des eigenen dienstlichen Bedarfs abgeschlossenen Lieferungsverträge im Falle des § 11B.

In allen übrigen Fällen des § 11 erfolgt, insoweit der Stempel nicht sofort mit den Gerichtskosten zu erheben ist, die Erhebung des Stempels durch die Steuerbehörden.

Zu diesem Zweck hat der Gerichtsschreiber bei Schenkungen die Ausfertigung der von dem Gerichte aufgenommenen Schenkungsurkunde oder, sofern es sich um eine Urkunde handelt, welche dem Gericht zum Zwecke der Anerkennung des Inhalts eingereicht worden ist, diese Urkunde selbst demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu übersenden und, daß dies geschehen, auf der Urschrift beziehungsweise auf der Verhandlung über die Inhaltsanerkennung zu vermerken.

Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen der Staatskasse zur Last.

Zur Vermeidung unnötigen späteren Schreibwerks haben die Gerichte thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die die Berechnung und Ueberwachung der zu stundenden Stempel bedingenden Umstände zu hören, insbesondere über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenkten, das Alter des Beschenkten, den Wert der Schenkung und die Art der Sicherstellung des Stempels. Diese Angaben sind dem Stempelsteueramt mitzuteilen.

Die Stempelsteuerämter werden den Gerichtsschreibern den Eingang der Ausfertigungen der gerichtlichen Schenkungsurkunden beziehungsweise der dem Inhalte nach gerichtlich anerkannten Schenkungsurkunden bescheinigen und die gedachten Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen worden, an die Partei gelangen lassen, sofern nicht der Gerichtsschreiber um die Rückgabe gebeten hat. Von der erfolgten Einziehung des Stempels wird das Stempelsteueramt den Gerichtsschreiber in Kenntnis setzen. Letzterer hat auf Grund dieser Mitteilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift der Schenkungsurkunde beziehungsweise der Verhandlung über die Anerkennung des Inhalts zu vermerken.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich derjenigen Urkunden, bei denen wegen Unbestimmtheit des Wertes die Feststellung des zu verwendenden Stempels erst später erfolgen kann, soweit nicht nach Abs. 1 der Stempel als Gerichtskosten zu erheben ist, sowie hinsichtlich der Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse, insoweit bei denselben das Kapital nicht sofort eingezahlt ist und deshalb eine Nachversteuerung der Teilzahlungen stattzufinden hat. Die Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse sind dem Stempelsteueramt in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge zu übersenden.

III. Stempel für Auflassungen und Eintragungsanträge.

A. Auflassungen.

13. Allgemeine Grundsätze, Wertsberechnung.

§ 18 P. G. K. G.: Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigentümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Wertsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§ 13 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 29 der Ausführungsbestimmungen des Fin.-Min. v. 13. Februar 1896; siehe Seite 70.

14. Vorlegung einer Urkunde über das Rechtsgeschäft.

§ 14. Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 30a der Ausführungsbestimmungen des Fin.-Min. v. 13. Februar 1896; siehe Seite 70.

15. Erklärung des Rechtsgeschäfts zu Protokoll.

§ 15 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 30b der Ausführungsbestimmungen des Fin.-Min. v. 13. Februar 1896; siehe Seite 72.

16. Verfahren bei Nichtvorlegung einer Urkunde.

§ 16 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Absatz 1 bis 3 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 30c Abs. 1—3 der Ausführungsbestimmungen des Finanz-Ministers vom 13. Febr. 1896; siehe Seite 72.

Absatz 4: Der Kostenrechnung ist eine Mitteilung nach dem anliegenden Formular 1[1]) beizulegen. Die Kostenrechnung nebst der Mitteilung ist dem Kostenschuldner von Amtswegen im Wege der vereinfachten Zustellung zuzustellen. Die Zustellungsurkunde geht, nachdem der Tag der Zustellung in Spalte 5 des Kostenregisters vermerkt ist, zu den betreffenden Grundakten. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist nach § 14 dieser Verfügung zu verfahren mit der Maßgabe, daß die Prüfung der Urkunde dem Gerichtsschreiber obliegt. Dieser hat die Aussetzung der Zwangsbeitreibung und event. die Niederschlagung des nicht zur Hebung kommenden Stempels herbeizuführen. Das Abholungsverfahren (§ 23 der Kasseninstruktion) sowie das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren (Allg. Verf. vom 16. März 1895, Just.-Minist.-Bl. S. 82, §§ 15 ff. der Anweisung für die Gerichtskasse I in Berlin vom 11. März 1895) finden bezüglich der zuzustellenden Kostenrechnungen nicht statt.

Absatz 5 und 6 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 30c Abs. 5 u. 6 der Ausführungsbestimmungen des Finanz-Ministers vom 13. Febr. 1896; siehe Seite 73.

Absatz 7: Behufs Überwachung, ob die von den Parteien zur Ausschließung des Auflassungsstempels bei den Gerichten eingereichten Urkunden in vorschriftsmäßiger Weise versteuert worden sind, haben die Amtsgerichte eine stempel- und kostenfreie beglaubigte Abschrift der Urkunde zu den Grundakten fertigen zu lassen.

17. Kontrole der Stempelerhebung.

§ 30 Satz 7 P. G. K. G.: Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Wertsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

---

[1]) Formular 1 siehe Seite 200.

§ 17 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Mit Rücksicht auf die nach § 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes für die Beanstandung des Werts des veräußerten Gegenstandes bestimmte dreijährige Frist haben die Amtsgerichte demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, vierteljährlich — in Berlin monatlich — eine die Spalten 1 und 7 des Tagebuchs des Grundbuchführers enthaltende auszugsweise Abschrift einzusenden, in welche jedoch nur diejenigen Auflassungen aufzunehmen sind, bei denen die Versteuerung auf Grund einer Wertangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2; § 16 dieser Verfügung) stattgefunden hat. Sind während des betreffenden Vierteljahres oder Monats Auflassungen auf Grund einer Wertangabe nicht zur Versteuerung gekommen, so ist dem Hauptamt hiervon seitens des betreffenden Amtsgerichts Mitteilung zu machen.

Die Hauptämter haben, insoweit ihnen aus den zugegangenen Mitteilungen Bedenken gegen die Angemessenheit der Werte entstehen, die Ermittelung des wirklichen gemeinen Wertes thunlichst kostenfrei vorzunehmen. Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten, insbesondere auch die Behörden der Katasterverwaltung sind verpflichtet, auf alle die Ermittelung von Grundstückswerten betreffenden Anfragen bereitwilligst Auskunft zu erteilen (§ 7 Abs. 5 des Stempelsteuergesetzes).

Die Tagebuchsauszüge eines Vierteljahres nebst den entstandenen Verhandlungen werden spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Vierteljahres dem Provinzial-Steuer-Direktor eingereicht, welcher die weitere Prüfung der Verhandlungen durch den Vorstand des Stempelsteueramts vornehmen läßt, die zu entrichtenden Stempelbeträge, wenn er die angegebenen Werte für zu niedrig erachtet, anderweit festsetzt und wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung erläßt. Die monatlichen Tagebuchsauszüge der Amtsgerichte I und II in Berlin sind spätestens bis zum Ende des drittfolgenden Monats mit den Belagsakten und einer gutachtlichen Äußerung dem Stempelsteueramt in Berlin vorzulegen, welches die Nachprüfung — nötigenfalls durch weitere Erörterung mit den Amtsgerichten — veranlaßt und nach Beendigung der Prüfung die Verhandlungen dem Provinzial-Steuer-Direktor zur Festsetzung der nachzufordernden Wertstempel oder sonstigen Erledigung der Revisionsangelegenheit einreicht.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuer-Direktor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständnis mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

Den Provinzial-Steuer-Direktoren bleibt es überlassen, etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständnis mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu treffen. Von derartigen Bestimmungen haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte eine Abschrift an den Justizminister einzureichen.

18. Anrechnung des Auflassungsstempels auf den Stempel einer nachträglich errichteten gerichtlichen Urkunde.

§ 18 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Soll in Gemäßheit der Tarifstelle 8 letzter Absatz des Stempelsteuergesetzes die Anrechnung des für eine Auflassung gezahlten Stempels auf eine nachträglich vor Gericht errichtete

oder ihrem Inhalte nach anerkannte Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Stempels vorzulegen. Der Gerichtsschreiber hat alsdann zu prüfen, ob das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung zu Grunde liegenden übereinstimmt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Stempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag als Gerichtsgebühr eingezogen. Auf der Ausfertigung ist der Betrag des angerechneten Stempels und des außerdem zu den Gerichtskosten berechneten Stempels in getrennten Beträgen nach Vorschrift des § 10 dieser Verfügung zu vermerken. Die beigebrachte Bescheinigung über die Bezahlung des Wertstempels ist zu den Akten zu nehmen.

B. Stempel für Eintragungsanträge.

19. Anwendung der Vorschriften unter A.

§ 19. Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung, sowie auf Eintragung der Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Tarifstelle 58 III und 2 Abs. 2 bis 8) finden die Vorschriften der §§ 14 bis 16 dieser Verfügung Anwendung. Der § 11 a der Kasseninstruktion in der Fassung der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 278) erstreckt sich insbesondere auch auf die als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempel.

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist gemäß § 18 dieser Verfügung zu verfahren.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1895 — betreffend die Sicherstellung der Stempel und Kosten bei Entgegennahme von Auflassungen und bei Eintragungen eines Eigentümers.

Nach § 57 Ziffer 6 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) kann die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Die Bestimmung darüber, ob und in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung für erforderlich zu erachten, sowie die Entscheidung, ob eine von den Beteiligten angebotene Art der Sicherstellung als annehmbar erscheint, steht dem zur Entgegennahme der Auflassung beziehungsweise zur Vornahme der Eintragung im Grundbuche berufenen Richter zu.

2. Als hinreichende Sicherstellung ist stets anzusehen:

a) die vorläufige Einzahlung eines die Kosten und Stempel deckenden Barbetrages zur Gerichtskasse;

b) die Niederlegung von Wertpapieren nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen, welche in dem für den Gerichtssitz maßgebenden Handelsplatze oder in Berlin einen Börsenkurs haben, sofern der Kurswert den sicherstellenden Betrag um zehn Prozent übersteigt;

c) die Niederlegung von Sparkassenbüchern deutscher öffentlicher, obrigkeitlich bestätigter Sparkassen, auf welche mindestens der sicherzustellende Betrag eingezahlt ist und die auf den Namen des Niederlegers lauten;

d) die Übernahme der Kosten und Stempel seitens einer dem Gericht als zahlungsfähig bekannten Person durch eine vor Gericht abgegebene oder demselben mitgeteilte Erklärung (§ 4 P. G. K. G.)

Im übrigen (z. B. hinsichtlich der Frage, ob eine angebotene Kautionshypothek als ausreichende Sicherheit zu erachten ist) entscheidet das Ermessen des Gerichts; dasselbe kann auch Wertpapiere oder Sparkassenbücher, welche den Anforderungen unter b und c nicht entsprechen, als Mittel der Sicherstellung zulassen.

3. Erklärt sich der Schuldner zur vorläufigen Einzahlung des erforderlichen Barbetrages (Z. 2a) bereit, so ist vom Gerichtsschreiber eine Berechnung des zu erlangenden Betrages aufzustellen.

Der eingezahlte Betrag ist ebenso wie ein Kostenvorschuß zu behandeln, dessen Berechnung und Erhebung auf dem Gesetze beruht (§ 14 Nr. 7 der Kasseninstruktion).

4. Wird die Sicherheit durch Wertpapiere, Sparkassenbücher (Z. 2b und c) oder durch Urkunden über sonstige Forderungsrechte bestellt, so hat der Besteller die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu einer rechtswirksamen Verpfändung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Wertpapiere, Dokumente ꝛc. sind mit einem in doppelten Exemplaren einzureichenden Verzeichnis der Gerichtskasse zur Verwahrung zu übergeben. Das Verzeichnis muß eine genaue Angabe der Wertstücke, bei Wertpapieren auch die Angabe der Nummern der Stücke, enthalten und mit der Unterschrift des Niederlegers versehen sein. Die Kassenbeamten haben auf Verlangen der die Sicherheit bestellenden Person dieser bei Aufstellung des Verzeichnisses behülflich zu sein.

Die Gerichtskasse hat die übergebenen Papiere in einem Umschlag, welcher genügend überschrieben und mit der Nennwertsangabe versehen ist, einzusiegeln und zu den Asservaten zu legen. Die Nummer der Eintragung in der Asservatenliste wird sowohl auf dem Verzeichnis, als auf dem Umschlage vermerkt. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Niederleger zurückgegeben.

Für die größeren Gerichtskassen kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Führung einer besonderen Asservatenliste, unter Einfügung geeigneter Spalten, angeordnet werden.

5. Bei Erlaß der Anordnung wegen vorgängiger Sicherstellung der Staatskasse ist den Beteiligten zu eröffnen, daß die Sicherstellung in einer der in Ziffer 2 unter a bis d bezeichneten Weisen erfolgen könne. Geeignetenfalls sind die Beteiligten auch noch auf andere, vom Gericht für ausreichend erachtete Mittel der Sicherstellung hinzuweisen.

6. Von den erlassenen Anordnungen ist die Gerichtskasse in Kenntnis zu setzen. Dieselbe hat von der Niederlegung von Urkunden (Z. 4) zu den Grundakten Nachricht zu geben.

7. Die Berechnung und Einforderung der Kosten für die Auflassung oder die Eintragung des Eigentümers erfolgt im gewöhnlichen Verfahren. Auf der Kostenrechnung und im Kostenregister ist auf die Sicherheit zu verweisen.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften; auf Antrag des Zahlungspflichtigen ist jedoch die Vollstreckung zunächst in die von ihm bestellte Sicherheit zu richten.

8. Ueber die Rückgabe einer geleisteten Sicherheit hat der Kassenkurator zu entscheiden.

Berlin, den 15. September 1895.

Der Justizminister:
gez. Schönstedt.

IV. Prüfung des Stempelansatzes.

20. Prüfungspflicht der Gerichte.

§ 20 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Dies gilt namentlich von den Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf die zahlreich bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden. Die Gerichte haben sich die sorgfältige Erfüllung der ihnen in dieser Richtung durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten besonders angelegen sein zu lassen und, wenn in den Terminen bezüglich der vorgelegten und sofort zurückzugebenden Urkunden die zur Prüfung der Stempelpflichtigkeit erforderliche Zeit fehlt, diese Prüfung den Gerichtsschreibern zu übertragen. Es ist unstatthaft, unversteuerte oder nicht ausreichend versteuerte Urkunden vor erfolgter Prüfung der Stempelpflichtigkeit und aktenmäßiger Feststellung des Ergebnisses den Beteiligten auszuantworten.

Die Gerichtsschreiber haben auch die sonst zu den Akten gelangten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden bei Aufstellung der Kostenrechnungen oder, wenn die Rückgabe der Urkunden früher erfolgt, vor deren Aushändigung in Bezug auf die Stempelverwendung zu prüfen. Insbesondere sind auch die in den Handakten der Rechtsanwälte etwa befindlichen Urkunden einer Prüfung zu unterziehen, sofern diese Akten aus irgend einem Grunde bei den Gerichten zur Vorlage kommen.

Über die Bemerkungen, zu welchen die Prüfung über die Stempelverwendung Anlaß gegeben hat, ist von den Gerichtsschreibern ein kurzer Vermerk aufzunehmen, welcher bei den Amtsgerichten dem aufsichtführenden Amtsrichter, bei dem Amtsgericht I in Berlin dem Amtsgerichtspräsidenten und bei den Kollegialgerichten dem Präsidenten zur Kenntnisnahme und Übersendung an die zuständige Steuerbehörde vorzulegen ist.

Außerdem sind die mit den Geschäften in Civilprozeßsachen und im Konkursverfahren betrauten Gerichtsschreiber verpflichtet, von jedem zu den Akten gelangenden Pacht-, Miet- oder antichretischen Vertrage, bei welchem der jährliche Zins oder die jährliche Nutzung den Betrag von 300 Mark übersteigt, in Betreff des Datums des Vertrages und der Namen der Vertragschließenden, sowie der Bezeichnung des Grundstücks Vermerke zu einer nach dem beiliegenden Formular 2[1]) zu führenden Nachweisung zu entnehmen, welche innerhalb des ersten Monats eines jeden Vierteljahres, von dem Gerichtsschreiber mit Datum und Unterschrift versehen, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffende Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, unter Briefumschlag zu übersenden ist. Die erfolgte Absendung ist fortlaufend in einem zu diesem Zweck zu führenden Aktenstück unter Angabe des Zeitraumes, auf welchen sich die Nachweisung erstreckt, zu vermerken. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Pacht- ꝛc. Verträge bekannt geworden sind, so bedarf es einer Anzeige hierüber nicht, jedoch ist in der nächsten Nachweisung zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren Verträge der gedachten Art nicht zur Kenntnis des Gerichtsschreibers gelangt sind. Die Formulare zu den Nachweisungen werden den Gerichten von den Steuerbehörden geliefert.

Die Nachweisungen dienen dazu, den Stempelsteuerämtern bei Prüfung der nach der Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes von den Verpächtern ꝛc. zur Versteuerung zu bringenden Pacht-, Miet- und Antichrese-Verzeichnisse einen Anhalt zu gewähren.

Wird ein gemäß des letzten Absatzes der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes stempelfrei ausgestelltes amtliches Zeugnis bei Gericht zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zweck vorgelegt, so hat das Gericht hiervon dem zuständigen Hauptamte zum Zweck der Einziehung des Stempels Mitteilung zu machen. Diese Bestimmung findet auf beglaubigte Abschriften (Tarifstelle 1) entsprechende Anwendung.

---

[1]) Formular 2 siehe Seite 201.

21. Stempelrevision.

§ 21 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die Aufsicht über das gerichtliche Stempelwesen durch die Vorstände der Justizbehörden und die Revision des Stempelansatzes durch die Rechnungsrevisoren erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 28. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 90, Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Verwaltung S. 82). Die in Gemäßheit der §§ 11 bis 13 dieser Verfügung von den Präsidenten der Oberlandesgerichte den Provinzial-Steuer-Direktoren mitzuteilenden Berichte der Rechnungsrevisoren über die Revision des Stempelansatzes überweisen die Provinzial-Steuer-Direktoren zunächst den Vorständen der Stempelsteuerämter zur Prüfung und senden dieselben sodann mit ihren gutachtlichen Bemerkungen den Präsidenten der Oberlandesgerichte zurück. Letztere haben von den ihrerseits erteilten Weisungen den Provinzial-Steuer-Direktoren Mitteilung zu machen. Entstehen über Fragen von wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung Meinungsverschiedenheiten, so haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte an den Justizminister zu berichten.

Im übrigen liegt die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes den Vorständen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter ob, die im Einzelnen mit ihren Geschäftsbezirken in der Beilage 1 zur Bekanntmachung des Finanzministers vom 13. Febr. 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 44 vom 19. Febr. 1896) aufgeführt sind.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände der Stempelsteuerämter gehört die Vornahme der Stempelrevision innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithülfe ihrer Beamten bedienen können. Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidierenden Behörden oder Beamten ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen. Die revisionspflichtigen Behörden haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntnis gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, sowie überhaupt alle Schriftstücke, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werte sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und, falls sie nicht durch Beamte der revidierten Stelle befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselben ohne Nachteil für den Geschäftsgang bei der revidierten Stelle stattfinden kann. Über das Ergebnis der Revision ist eine von der revidierten Stelle nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen.

Die bei den Gerichten abzuhaltenden Stempelrevisionen haben die daselbst vorgefundenen außergerichtlichen Urkunden, insoweit zu denselben

der Stempel nicht bei den Gerichtskosten zu verrechnen war, zum Gegenstande. Die Abwickelung der in dieser Beziehung gezogenen Erinnerungen erfolgt ohne Mitwirkung der Gerichte. Nur wenn die Herausgabe der den Gegenstand der Erinnerungen bildenden Urkunden aus Anlaß von Beschwerden oder aus anderen Gründen im Laufe des Revisionsverfahrens erforderlich wird, haben die Gerichte die betreffenden Urkunden an die zuständige Steuerbehörde abzugeben. Im übrigen liegt die Erledigung dieser Erinnerungen lediglich den Vorständen der Stempelsteuerämter ob. Nach Einziehung und Verwendung der nachgeforderten Stempel teilen sie der Gerichtsbehörde die zu den einzelnen Urkunden eingezogenen Stempelbeträge mit, wobei die gerichtlichen Akten und die Blätter, welche die Urkunden in denselben einnehmen, zu bezeichnen sind. Die Gerichtsschreiber haben zu jeder einzelnen Urkunde den nachträglich eingezogenen Betrag unter Hinweis auf die Nummer des Schreibens des Vorstandes des Stempelsteueramtes zu vermerken.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, Unrichtigkeiten, die sie gelegentlich der Revisionen hinsichtlich des Ansatzes der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge bemerken, der zuständigen Gerichtsbehörde zur geschäftsmäßigen weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die Mitteilungen erfolgen an den Präsidenten des Landgerichts — bezüglich des Amtsgerichts I in Berlin an den Amtsgerichtspräsidenten — und, falls die Stempel von dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts in Ansatz gebracht sind, an den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Den Vorständen der Stempelsteuerämter ist von dem, was auf die Bemerkungen derselben veranlaßt worden ist, Kenntnis zu geben.

Wird seitens der Vorstände der Stempelsteuerämter den Bemerkungen eine besondere Wichtigkeit beigelegt, so ist eine Mitteilung den Präsidenten nicht zu machen, sondern dem Provinzial-Steuer-Direktor Anzeige zu erstatten. Diesem bleibt überlassen, die Bemerkungen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übersenden oder, wenn die Bemerkungen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstande haben, mit der Übersendung das Ersuchen um Benachrichtigung von der getroffenen Entschließung zu verbinden. Die Präsidenten haben bei der Mitteilung ihrer Entschließung im Falle einer abweichenden Auffassung auch deren Gründe anzugeben. Über die Punkte, bezüglich deren ein Einverständnis nicht erreicht wird, ist von dem Provinzial-Steuer-Direktor an den Finanzminister zu berichten.

22. Strafverfahren.

§ 22 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Die durch die Justizaufsichtsbehörden gegen Beamte und Notare festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar-, sondern eigentliche Stempelstrafen. Die Strafbescheide müssen daher die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Entscheidungsgründe und die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne (§ 459 der Strafprozeßordnung). Dem Beschuldigten steht der Weg des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist in eben der Art offen,

wie es wegen der Strafbescheide in Zollsachen vorgeschrieben ist (§ 21 des Stempelsteuergesetzes). Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; über den Rekurs entscheidet unmittelbar der Justizminister (§ 28 Gesetz vom 9. April 1879, Gesetz-Samml. S. 345).

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichtskassen vereinnahmt.

23. Strafvollstreckung.

§ 23 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896: Dem Ersuchen der Steuerbehörden um Aussetzung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Stempelstrafen und der Einziehung von Kosten ist stattzugeben.

Berlin, den 29. Februar 1896.

Der Finanzminister. (gez.) Miquel.

Der Justizminister. (gez.) Schönstedt.

Formular 1 (zu § 16 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896):

Der Auflassungsstempel, welcher in der hiermit gleichzeitig zugestellten Kostenrechnung erfordert ist, wird nicht erhoben, wenn binnen einer mit dem Tage der Zustellung dieser Mitteilung beginnenden Frist von zwei Wochen eine in stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist. Es wird Ihnen anheimgegeben, eine solche Urkunde binnen der gestellten Frist zu den Grundakten einzureichen. Geschieht dies nicht, so ist der Auflassungsstempel ungeachtet der etwa bereits erfolgten Versteuerung der Urkunde zu entrichten und die Urkunde, falls sie noch nicht versteuert sein sollte, ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels zu versteuern. Es tritt daher, wenn über das der Auflassung zugrunde liegende Geschäft eine Urkunde in stempelpflichtiger Form errichtet ist und diese Urkunde nicht spätestens bis zum Ablauf der oben gedachten Frist eingereicht wird, eine doppelte Besteuerung des Veräußerungsgeschäfts ein und findet die Rückzahlung des einen oder anderen Stempels nicht statt. Andererseits wird durch rechtzeitige Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft in allen denjenigen Fällen eine Ersparnis an Stempelkosten herbeigeführt, in denen der Stempel für die Urkunde niedriger ist, als der Auflassungsstempel. Dies ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Verträgen zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Teilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Eltern auf Kinder übertragen werden, sowie bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten. Eine solche Urkunde kann auch noch nach der Auflassung errichtet, sie muß aber, wenn dadurch die Nichterhebung des Auflassungsstempels erzielt werden soll, innerhalb der gedachten zweiwöchigen Frist eingereicht werden.

..... den .....ten 189

.....

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Formular 2 (zu § 20 Allg. Verf. v. 29. Febr. 1896):

Nachweisung

der in der Zeit vom ..... bis ..... 189.....
zur Kenntnis des Gerichtsschreibers gelangten Urkunden über Pacht-, Miet- und antichretische Verträge, bei welchen der jährliche Zins oder die jährliche Nutzung den Betrag von 300 Mark übersteigt.

Laufende Nummer.	Datum der Urkunde.	Name und Wohnort der Vertragschließenden.	Bezeichnung des Grundstücks.	

Anhang,

betreffend die im vormaligen Herzogtum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg in Geltung stehenden besonderen Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Stempelkosten.

1. In Ansehung der Kosten in Stockbuchs- und Hypothekensachen sowie in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ist das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Art. XII und Art. VI Ziffer 2 und 3) nach §§ 71 und 121 des P. G. K. G. vom 25. Juni 1895 in abgeändeter Fassung in Kraft geblieben. Dasselbe ist auf Seite 249 bezw. 255 der Preuß. Gesetz-Sammlung als Anlage zum Gerichtskostengesetz veröffentlicht:

§ 71 P. G. K. G.: Für das vormalige Herzogtum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und den Kreis

Herzogtum Lauenburg bleiben die bisherigen Vorschriften in der aus der Anlage A zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die für den Kreis Herzogtum Lauenburg geltenden Vorschriften sind auch in den übrigen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein auf die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle ohne Unterscheidung zwischen Namen- und Realfolieen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Delierungen (Löschungen) in allen Fällen gebührenfrei erfolgen.

§ 121 P. G. K. G.: Für das vormalige Herzogtum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bleiben die Vorschriften in Artikel VI Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193) in der aus der Anlage B zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die Vorschriften des §. 112 finden Anwendung.

2. Nach § 31 Absatz 3 des P. G. K. G. vom 25. Juni 1895 sind Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogtum Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, unter Angabe dieses Zwecks ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu erteilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des § 30 des G. K. G. (Seite 177 u. f.) mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

Zu diesen Schriftstücken gehören insbesondere:

1) Auszüge aus den öffentlichen Büchern, namentlich den Duplikat-Stockbüchern, welche nebst den vorgeschriebenen Bescheinigungen von den Feldgerichten in den vormals Nassauischen Landesteilen,
2) Grundbuchs- und Hypothekenbuchsauszüge, Schätzungen, Fragebeantwortungen und Auszüge aus der Faust-

pfandtabelle, welche von den Ortsgerichten in den vormals Großherzoglich Hessischen Landesteilen,

3) die Schätzungen und Fragebeantwortungen, welche von den Ortsgerichten in dem vormals landgräflichen Amte Homburg nach den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften auszustellen sind, um die Vollziehung eines gerichtlichen Geschäfts zu erwirken.

Ferner sind von den eingangs bezeichneten Ortsbehörden folgende Akte, welche bestimmungsmäßig durch sie unmittelbar der Gerichtsbehörde übergeben werden müssen, und innerhalb der für die Stempelverwendung vorgeschriebenen Frist der Gerichtsbehörde wirklich übergeben werden, ohne Verwendung von Stempelmaterial aufzunehmen:

A. In den vormals Nassauischen Landesteilen:

1) die Kauf- und Tauschnotuln über Liegenschaften, welche von dem Bürgermeister binnen 3 Tagen an das Amtsgericht einzusenden sind (§ 18 der Instruktion vom 31. Mai 1854, Nass. Verordnungsbl. S. 82).

2) die Protokolle über die dem Bürgermeister vom Gericht aufgetragenen Versteigerungen oder Verpachtungen und die genehmigten freiwilligen Versteigerungen von Immobilien, welche den Gerichten zum Zwecke der Beurkundung überreicht werden (vergl. § 24 a. a. O., Nassauisches Verordnungsbl. S. 85);

3) die in Notfällen von dem Bürgermeister aufgenommenen letztwilligen Verfügungen, welche von demselben persönlich binnen zweimal 24 Stunden dem Amtsgericht übergeben werden müssen (§ 23 des Nassauischen Gesetzes vom 26. Juli 1854, Verordnungsbl. S. 172, und §§ 3 bis 5 der Instruktion vom 2. Januar 1863, Verordnungbl. S. 25).

B. In den vormals Großherzoglich Hessischen Landesteilen:

1) Die von dem Ortsvorsteher protokollierten Verträge, welche der richterlichen Bestätigung bedürfen und deshalb unmittelbar an das Gericht eingereicht werden müssen (Art. 11 des Gesetzes vom 16. Okt. 1852, Regierungsblatt S. 452, §§ 18 bis 21 und 24 der Instruktion vom 26. Oktober 1852, Regierungsblatt

S. 473), namentlich Verträge über Veräußerung unbeweglicher Sachen, die Notuln über Schenkungs-, Kauf- und Tauschverträge, ferner Übergabe-Verträge, Güterteilungen, Eheverträge, sowie die Protokolle über die auf Antrag der Beteiligten vorgenommenen freiwilligen ganz oder teilweise genehmigten Versteigerungen unbeweglicher Sachen.

2) Verhandlungen über solche Geschäfte, welche von den Ortsbehörden im besonderen Auftrage des Gerichts vorgenommen werden, und von dem Ortsgerichtsvorsteher an dasselbe unmittelbar einzureichen sind, z. B. freiwillige Versteigerungen von unbeweglichen oder beweglichen Sachen, Verpachtungen (§ 24 der Instruktion vom 26. Oktober 1852) und Zwangsversteigerungen von Immobilien (§ 44 des Nassauischen Gesetzes vom 16. Juli 1851, Verordnungsbl. S. 139).

Auch in diesen Fällen ist die Erhebung der Stempelabgaben den Gerichten zu überlassen, welche dieselben als Gerichtsgebühr zu behandeln haben. Hiernach sind z. B. Stempel von den Ortsbehörden nicht zu verwenden zu den Stockbuchsauszügen und feldgerichtlichen Bescheinigungen (Attestaten), welche zu den von den Bürgermeistern aufgenommenen Kauf- und Tauschnotuln gehören (§ 18 der Nass. Instr. vom 31. Mai 1854), zu den Stockbuchsauszügen und feldgerichtlichen Bescheinigungen, welche zu einem bei dem Amtsgerichte aufzunehmenden Vertrage über Liegenschaften (z. B. Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Verpflegungs-, Übergabevertrag, Bestellung einer Servitut § 19. 20. 26. 27. 28. 39. das.) — oder welche zu einer vom Amtsgerichte aufzunehmenden Schuld- und Pfandverschreibung (§ 40 das.), — zu einem vom Amtsgerichte aufzunehmenden Inventare oder Teilungsvertrage — zu einer bei dem Amtsgerichte zu erwirkenden freiwilligen Versteigerung von Immobilien, sei es daß dieselbe von dem Amtsgerichte oder dem Bürgermeister abgehalten wird, — zum Zwecke des Vollzugs einer vom Gerichte im Zwangsverfahren verfügten Pfändung (§ 23 das.), — oder zum Zwecke der Überschreibung von Immobilien im Stockbuche in Erbfällen (§ 30—31 das.) ausgestellt werden, — zu den von den Bürgermeistern nach gesetzlicher Vorschrift von Amtswegen aufzunehmenden und bei Gericht einzureichenden Siegelungs-Protokollen in Nachlassen-

schaftsfällen, (§ 17 der Instr. vom 2. Januar 1863) und zu den bei dem Amtsgerichte einzureichenden Bescheinigungen des Feldgerichts über die geschehene Eintragung der Cession einer Hypothek oder eines Eigentumsvorbehalts im Stockbuche (§§ 52 und 57 der Instr. vom 31. Mai 1854), sowie zu den Fragebeantwortungen, Grundbuchsauszügen, Schätzungen und sonstigen Bescheinigungen und zu den Siegelungs-Protokollen in den vormals Großh. Hess. und Landgr. Homburgischen Teilen des Preußischen Staates. Das Gericht hat stets zu erwägen, ob nach § 31 G. K. G. der Stempelbetrag auf die Gerichtskosten anzurechnen oder, wie in den Fällen A 1—3 und B 1 u. 2 voll neben den Gerichtskosten einzuziehen ist.

Dagegen sind die Ortsbehörden und Gemeindebeamten verpflichtet, das erforderliche Stempelmaterial zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen zu verwenden, bei denen die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorhanden sind, z. B. bei Stockbuchsauszügen und feldgerichtlichen Bescheinigungen, welche von Privaten zum Zwecke der Führung eines Rechtsstreits, oder zum Zwecke der Aufsuchung eines Darleihers (§ 45 der Instr. vom 31. Mai 1854) erwirkt werden. Auch zu den Beglaubigungsattesten, soweit solche stempelpflichtig sind, ist der Stempel von den Ortsbehörden in natura zu verwenden.

(Allg. Verf. des J.-M. u. F.-M. v. 13. Sept. 1870; Bek. des Appell.-Gerichts Wiesbaden v. 19. Nov. 1870 u. 4. März 1871. — Reg.-Amtsbl. 1870 S. 537, 1871 S. 116.)

Für die Löschung bezw. für die Anordnung der Löschung der in den Stock-, Hypotheken- oder Berggegenbüchern enthaltenen Eintragungen werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben (Art. XII Abt. III G. u. H. des Ges. v. 7. März 1870. — G.-S. 1895 S. 249.)

3. Bei der Versteigerung gepfändeter Immobilien durch einen Kommissar des Amtsgerichts wird neben den Gerichtskosten noch der Betrag des nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Wertstempels durch das Gericht erhoben. (Art. VI Ziffer 2 D des Ges. v. 7. März 1870. — G.-S. 1895 S. 255.)

4. Die in §§ 55, 109 (siehe S. 178 u. 182) bezeichneten Stempelbeträge werden besonders erhoben, wenn die dort gedachten Erklärungen oder Verträge ꝛc. von dem Amtsgericht selbst aufgenommen werden. (Art. XII Abt. III H. des Ges. v. 7. März 1870.)

5. Im übrigen siehe die Tarifstellen 2, 8, 11, 32 u. 58.

V.

Stempelvorschriften

für

die Kirchen, Pfarreien, Schulen und ähnliche von der Stempelsteuer subjectiv befreiten Anstalten ꝛc.

---

1. Stempelfreiheit.

Die deutschen Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie öffentliche Schulen und Universitäten sind von der Entrichtung der Preußischen Stempelsteuer befreit. (§ 5 c u. e des Gesetzes v. 31. Juli 1895.)

Unter „Kirchen" und „öffentlichen Schulen" ist das gesamte zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt, oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und -Gemeinden oder die Schulgemeinden und -Verbände seine Träger sind. (Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 23. Juli 1880, G. III. 1825.)

Die Befreiung der milden Stiftungen ist von der Voraussetzung abhängig, daß sie als solche staatlich anerkannt sind.

Auch in Bezug auf das Vermögen der Pfarreien, soweit dessen Ertrag nicht den jedesmaligen Stellinhaber, sondern die Pfarrei an sich bereichert, greifen im Allgemeinen dieselben Bestimmungen Platz, wie bezüglich der Kirchen. Hiernach wird z. B. bei einem Pachtvertrage, selbst wenn derselbe nicht von dem Nutznießer, sondern von dem Kirchenvorstande bezw. der Aufsichtsbehörde abgeschlossen oder genehmigt ist, eine teilweise Befreiung von dem gesetzlichen Stempel nicht in Anspruch genommen werden können. (Reskr. des Min. d. geistl. ꝛc. Angel.

v. 20. Juni 1881 G. III. 1735.) Nur zu den im Geltungsbereiche der Nassauischen Kirchengesetze verhandelten Protokollen, in welchen die Kirchenvorstände Verpachtungen von Pfarrländereien vornehmen, ist der Stempel in der darstellbaren Hälfte zu verwenden, auch wenn der Pachtertrag dem jeweiligen bei der Verpachtung nicht als kontrahierender Pächter auftretenden Pfarrer zufließt. Die darstellbare Hälfte des Stempels ist von dem Pächter zu tragen. Der betreffende Pfarrer ist aber von der Abgabe frei. (Fin.-Min.-Reskr. vom 22. Febr. 1879, III. 2173.)

Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt, und Pacht- und Mietverträge bis zu einem nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pacht-Zinse von 300 M. einschließlich sind überhaupt stempelfrei. (§ 4 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und Tarifstelle No. 48.) Hiernach ist bei Verpachtungen ꝛc. auf mehrere Jahre eine Zusammenrechnung der jährlichen Pachtsummen zu einer den Pachtpreis der gesamten Pachtzeit darstellenden Summe künftig nicht erforderlich.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Anstalten ꝛc. sind indes nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. (§ 5 des Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895.)

2. Einseitige Verträge ꝛc.

Einseitige Verträge, Verpflichtungen und Erklärungen in Vermögensangelegenheiten der Kirchen, Schulen ꝛc. sind völlig stempelfrei. Hierzu gehören z. B. die Feuerversicherungspolicen. (Reskr. des Min. der geistl. Angel. v. 1. November 1881, G. III 3316; U. V. 2129.)

3. Zweiseitige Verträge.

Bei allen zweiseitigen Verträgen der Kirchen, Schulen ꝛc. mit solchen Personen, welche an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenaus-

fertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden. (§ 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.) Nebenausfertigungen von Pacht- und Mietverträgen unterliegen jedoch einem besonderen Stempel nicht. (Beilage zu No. 5 zur Tarifstelle „Pachtverträge".)

Nur bei Verträgen über Lieferungen hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten. (§ 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.)

4. Zeit der Stempelverwendung.

Der Stempel ist seitens der Behörden und Beamten, welche die Verhandlungen aufgenommen bezw. die Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszüge ꝛc. erteilt haben, im Allgemeinen vor der Aushändigung der Urkunden, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. (§ 15 des Stempelsteuergesetzes vom 15. Juli 1895.)

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung Kenntnis erhalten haben. (§ 16 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.) Es empfiehlt sich hiernach, auf den betreffenden Genehmigungsurkunden bei ihrem Eintreffen sofort den Tag des Eingangs zu vermerken.

5. Berechnung der darstellbaren Hälfte des Stempels.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 M. und steigt in Abstufungen von je 0,50 M., wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 M. abgerundet werden. (§ 11 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.) Da obige Gesetzesbestimmung auch bei subjektiver Stempelfreiheit des einen der Kontrahenten mit den tarifmäßigen Ausnahmen nur Abstufungen bezw. Abrundungen auf 0,50 M. kennt, so ist eine solche auch bei der Berechnung des halben Stempels maßgebend und nur zulässig.

6. Entwertung des Stempels.

Für die Entwertung des Stempels sind die Vorschriften des § 14 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 1896 maßgebend. [1])

7. Reichsstempelsteuer.

Eine Befreiung der Kirchen, Schulen 2c. von den Reichsstempelabgaben ist gesetzlich nicht begründet.

---

[1]) Siehe S. 22.

VI.

Anhang.

A. Die Wechselstempelsteuer.

Gesetz vom 10. Juni 1869,

betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.
(B.-G.-Bl. S. 193.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

Bekanntmachung des Preuß. F.-M. vom 19. Dezember 1869 (Reg.-Amtsblätter):

Infolge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem

ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitierten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blanketts zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt S. 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblanketts muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blanketts können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittels Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittels Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Übergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntnis oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechsel-Stempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden[1]).

(§§ 2 und 3 in ihrer ursprünglichen Fassung sind durch Gesetz vom 4. Juni 1879 (R.-G.-Bl. S. 151) aufgehoben und lauten nunmehr folgendermaßen):

§ 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer	Summe	von	200	M.	und	weniger		ℳ	0,10
„ „	„	über	200	„	bis	400	M.	„	0,20
„ „	„	„	400	„	„	600	„	„	0,30
„ „	„	„	600	„	„	800	„	„	0,40
„ „	„	„	800	„	„	1000	„	„	0,50

und von jedem ferneren 1000 M. der Summe ℳ 0,50 mehr; dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrat nicht für

[1]) Siehe Anw. zu § 15.

gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882, betr. die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Wertpapieren[1]) und der Wechselstempelabgaben von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 26.): Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. Js. beschlossen, daß an die Stelle der in den Bekanntmachungen vom 12. November 1879 und vom 10. April 1880 enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerte bis auf Weiteres festgesetzt:

1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	M.	1,70
1	Mark Banko	„	1,50
1	österreichischer Gulden (Gold, Bek. des Reichskanzl. vom 6. Februar 1884)	„	2,00
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	„	1,70
1	österreichische Krone	„	0,85
1	Pfund Sterling	„	20,40
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	„	0,80
1	spanischer Piaster	„	4,00
100	„ Realen	„	21,00
1	portugiesischer Milreis	„	4,50
1	türkischer Piaster	„	0,18
1	rumänischer Piaster	„	0,30
1	„ Leu	„	0,80
1	polnischer Gulden	„	0,33
1	russischer Silberrubel	„	2,25
1	„ Goldrubel	„	3,20
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	„	112,50
1	dänischer Riksdaler	„	2,25
1	schwedischer Riksdaler	„	1,125
1	Species Riksdaler	„	4,50
1	amerikanischer Dollar	„	4,25

§ 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Teil genommen haben, solidarisch verhaftet.

---

[1]) Zur Tarifposition 1b und 2b des Gesetzes über die Reichsstempelabgaben vom 27. April 1894.

§ 5.

Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11.

Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel (jetzt Reichsstempel) versehenen Blankett, oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke (jetzt Reichsstempelmarke) auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrate erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. (R.-G.-Bl. S. 245.):

Der Bundesrat hat beschlossen, daß an Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassierung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bezw. der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bezw. Vermerks und dessen Nach-

männern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Ges.).

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und daß bis zum 31. August d. Js. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

§ 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet

nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden.

Anweisung des F.-M. vom 23. Dezember 1869, betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ꝛc. (Reg.-Amtsbl.):

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht oder

b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage oder

c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, das Inland, und im Gegensatze hierzu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen;

b) auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das Ausland vermittelt werden. Jede vorgängige Beteiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thaler ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrate erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassierung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. E.)

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erfordernis der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz) ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt.

Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jeder andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller bezw. dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich.

b) der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu statten, wenn die Rückseite des acceptierten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2.) Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempelhinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossierung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Teilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt werden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossaments); andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch beteiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptierte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlauf-Exemplars oder der umlaufenden Kopie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdruck „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 und flgd.), die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Notadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechsel-Erklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Original-Wechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossieren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert werden sollten, (Art. 57 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden

sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erfordernis der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares, letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein 2c., bezahlt oder mangels Zahlung protestiert wird. (§ 9, 2. Absatz.)

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

§ 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19.

Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

§ 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

Eine Polizeibehörde ist verpflichtet, von amtswegen für die Einziehung und Kassierung der Stempel zu unversteuerten, polizeilich beschlagnahmten Wechseln Sorge zu tragen. (R. der P.-St.-D. zu Kassel vom 11. Oktober 1877, Nr. 7834.)

§ 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blanketts Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23.

Hier greifen nach Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich §§ 275, 276 und 364 desselben Platz. (Siehe S. 57.)

§ 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) Die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Cheks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871, (III) (R.-G.-Bl. S. 269): Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) (Frankfurt a. M. und Bockenheim),
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde,
10) Stuttgart und Kannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Kastel.

§ 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen und den Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26.

Subjektive Befreiungen von der Stempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem

Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrate hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Teilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinem Komittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§ 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitierten Wechselstempelmarken und gestempelten Blanketts bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§ 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen werden vom Bundesrate getroffen.

§ 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

B. Reichsstempelgesetz

vom 27. April 1894.

(R.-G.-Bl. S. 369.)

---

§ 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

Ausführungsvorschriften.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3) und von Lotterielosen (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 39 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Wertpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterielose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgeteilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf

dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrat.

Ausführungsvorschriften.

2. Die zu versteuernden Wertpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine ꝛc. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung sowie nach Serie, Littera und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren, in welchen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Wertpapieren, deren Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in dieselbe unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.[1])

---

[1]) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerte bis auf weiteres festgesetzt:

1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 ℳ
1	Mark Banko	1,50 „
1	österreichischer Gulden Gold	2,00 „
1	österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 „
1	österreichische Krone	0,85 „
1	Pfund Sterling	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1	spanischer Piaster	4,00 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 „
1	türkischer Piaster	0,18 „
1	rumänischer Piaster	0,30 „
1	rumänischer Leu	0,80 „
1	polnischer Gulden	0,33 „
1	russischer Silberrubel	2,25 „
1	russischer Goldrubel	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1	dänischer Riksdaler	2,25 „
1	schwedischer Riksdaler	1,125 „
1	Spezies Riksdaler	4,50 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „

Die Abstempelung der Wertpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Wertpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: 1½ oder EINS VOM HUNDERT bezw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSEND bezw. FUENF MARK, DREI MARK oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.[1])

---

[1]) Die nach den „Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli, 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Centralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Centralblatt S. 74) wird der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Wertpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle teilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 4) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung

nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien 2c. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Wertpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwert, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswert, sonstige Wertpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Teilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien 2c., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die obenbezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Wertpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrat gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien ꝛc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

§ 3.

Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrolvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte teilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrat zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

Ausführungsvorschriften.

9. Die im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Wertpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft ꝛc., sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 6.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurteilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des

Gesetzes ausgegebene inländische Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Wertpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Wertpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstempeln.

Wertpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrat zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt worden ist.

Ausführungsvorschriften.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. April 1894 ausgegebene inländische Aktien ꝛc., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27. April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerte der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelnng und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Wertpapieren hierfür angegebene Datum. Ist der Steuerstelle bekannt, daß die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Wertpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

11. Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältnis anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. a. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 7.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 8.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt,

oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ausführungsvorschriften.

15. Bei sogenannten Zirka-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 41 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

§ 9.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

   andernfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 8 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 7 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 10.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Ausführungsvorschriften.

12. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher

rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „*den*“ für das Datum der Verwendung in rotem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „*den*“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem andern Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle

niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Teil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Teil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Teile des letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§ 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnortes des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 16 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit

einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 16 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Fomularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des § 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungeteiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 17 zu entwerten; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

21. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

§ 11.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schluß-

note zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.[1])

Ausführungsvorschriften.

23. Über die Erstattung der Abgabe im Falle des § 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Teilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

§ 12.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und

---

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschriften 16 bis 22 zu § 10.

seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§ 13.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung, sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 14.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von den im § 39 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 15.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt

worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 12, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 7 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

Ausführungsvorschriften.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungeteiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 16 Absatz 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

§ 16.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrat festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

Ausführungsvorschriften.

25. Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde beziehungsweise auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11, sowie im § 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Teils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teils anordnen.

26. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs) für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 17.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesrats dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

Ausführungsvorschriften.

27. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 16) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Ziffer 18). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht kreditiert. Die kreditierten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

§ 18.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§ 19.

Wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 15 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 12 Absatz 2 oder § 13 bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 20.

Wer, nachdem er auf Grund des § 19 bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 19 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Wer gegen die Vorschriften im § 10 Absatz 3 und § 14 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Lotterielose.

(Tarifnummer 5.)

§ 22.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Ausführungsvorschriften.

29. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem

Beginn des Vertriebes der Lose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Lose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Teils der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Ziffer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Losen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Losen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Teil von jenem Betrage auf die Lose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte 2c.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

30. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (Ziffer 29 Absatz 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtbruttoertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

31. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden

wird. Über die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen verteilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verlosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

32. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden, schriftlich Mitteilung zu machen.

Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 29 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

33. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt und gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Lose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert" beziehungsweise „Stempelfrei", darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 29) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Losabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

34. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwertiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern

beziehungsweise auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, beziehungsweise bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, beziehungsweise der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 29 gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Loses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Lose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude 2c.) keine anderen Lose vorrätig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

35. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen.

§ 23.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.[1])

Ausführungsvorschriften.

36. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

§ 24.

Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des

---

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschriften zu § 22.

Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Ausführungsvorschriften.

37. Ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 24 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 33. Stundung der Steuer findet nicht statt.

§ 25.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrat.[1])

§ 26.

Die Nichterfüllung der in den §§ 22 bis 24 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 27.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten

---

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschriften zu §§ 22 und 24.

Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

Ausführungsvorschriften.

38. Für unabgesetzt gebliebene Lose 2c. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Änderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Lose oder ein Teil derselben von der Verlosung ausgeschlossen werden, und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden.

§ 28.

Die §§ 22 bis 27 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Lose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

Ausführungsvorschriften.

39. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (Ziffer 28) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

§ 29.

Lose 2c. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubnis bereits erteilt ist, sowie ausländische Lose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Lose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30.

Öffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen

in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31.

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.[1])

Ausführungsvorschriften.

40. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Wertpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Wertpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Wertpapiere anzumelden. Auf Erfordern sind die quittierten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Wertpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf

---

[1]) Siehe die Ausführungsvorschriften 16 bis 22 zu § 10.

Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwert abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Wertpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

41. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Formulare zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

§ 32.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 33.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 19 und 26 aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 35.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 36.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung.[1]) Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 37.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 38.

Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

---

[1]) Siehe S. 210.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 39.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

Ausführungsvorschriften.

42. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 39 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Überzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidierenden Anstalten, an welche der revidierende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Wertpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

§ 40.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung

der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 41.

Der Bundesrat ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

Ausführungsvorschriften.

43. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

§ 42.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 43.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestim-

mungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.[1])

§ 44.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blanketts oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 45.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug:

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 44 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Uebergangsbestimmung.

44. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Warengeschäfte (Tarifnummer 4 b) verwendet werden.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1894.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Caprivi.

---

[1]) Siehe S. 223.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	1	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von $1^1/_2$ Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Be-
	b) Ausländische Aktien und Aktienanteilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	$1^1/_2$	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind:[1]					
	Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach					

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschrift 8 zu § 2.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens 4prozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.					trag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.[1])
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	4	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2a in Abstufungen von 40 Pfg., zu 2b in Abstufungen von 60 Pfg. für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen,					

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschrift 7 zu § 2.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	—	—	Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet.[1]) Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					
	Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2. Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden.					
	Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils an					

[1]) Siehe auch die Ausführungsvorschrift 7 zu § 2.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für:					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisierter Aktien ausgegeben werden	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	b) alle übrigen, und zwar:					
	1. inländische	—	—	3	—	
	2. ausländische	—	—	5	—	
	beträgt.					
	Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.					
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerte beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfg. für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	2	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über: 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Wertpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art. Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber. Ermäßigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsen-	—	2/10	—	—	vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wert-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	platze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüber stehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nach-					papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwert übersteigende Wert der angeschafften Wertpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesamte Nennwert 5000 Mark nicht übersteigt. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	weise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.					
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden.					
	Befreiungen.					
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:					
	1. Falls der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt.					
	Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, deren Gesamtwert mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Wert des Gegen-					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	standes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz.					
	2. Falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind.					
	3. Für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer.					
	4. Für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber.					
	Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.					
	5. Von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					

Ausführungsvorschriften.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

13. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster h vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster g in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster h aufzustellen.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

14. Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgeteilt.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Lotterielose.					
5.	Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen	10	—	—	—	bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.					
	Befreit sind:					
	Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.					

Ausführungsvorschriften.

Zur Tarifnummer 5.

28. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Muster a.

Eingegangen am ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. ..... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Wertpapiere							Nennwert.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwert von oder b) der Betrag von ℳ	Betrag der Abgabe für jedes Stück ℳ	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzurechnen ℳ	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück ℳ	Gesammtbetrag der Abgabe ℳ	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. ..... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **ausländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 18.....,

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 18.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Wertpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwert der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwert oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesamtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung ℳ	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. ..... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(§. 4 des Reichsstempelgesetzes.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Wertpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwert Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster d.

Schlußnote. *Nr.* .....

....., den ..... 18.....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in .....

000 000

Raum
für die Verwendung von
Stempelmarken.

durchlocht.

Schlußnote. *Nr.* .....

....., den ..... 18.....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in .....

000 000

Muster e.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. ..... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz.)

Nr.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster f.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. ..... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur Versteuerung für ausländische Lotterielose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz.)

Tag der Anmeldung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Lose			Des Lotterieunternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Lose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
		Anzahl.	Preis einschließlich Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	Preis einschließlich Schreibgeld ꝛc. in deutscher Währung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Muster g.

Erste Ausfertigung.

Berlin, den *6. Juni* 1894.

Antrag

des ***Bankiers N. N.*** zu ***Berlin*** auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat ***Mai*** 1894.

Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der *Königlichen Provinzialsteuerdirektion* überreiche *ich* in der Anlage einen Auszug aus *meinem* Arbitragebuch für den Monat *Mai* 1894, indem *ich* die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszuges beantrage *ich* gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrages von ..... Mark ..... Pfennig.

N. N.

An
die Königliche Provinzialsteuerdirektion
zu
Berlin.

(Rückseite.)

Das Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu *Berlin* wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten ..... Mark ..... Pfennig, an *den* Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

Berlin, den 189

Der Provinzialsteuerdirektor.

Vorstehenden Betrag von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten ..... Mark ..... Pfennig, habe *ich* von *dem Königlichen Hauptsteueramt für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gezahlt erhalten.

Berlin, den 189

N. N.

Auszug aus dem Arbitragebuch.

Muster h.

1. Laufende Nr. des Arbitragebuches.	2. Datum des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwert.	5. Kurs.	6. Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über ℳ	7. Ort des Geschäftsabschlusses.	8. Name des Metisten falls Meta-Geschäft.	9. Nr. der Schlußnote.	10. Verwendeter Stempel. ℳ	₰	11.[1] Der Wert des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von ℳ	12. Rückzuerstattender Stempelbetrag (1/20 ‰ von Spalte 11) ℳ	₰	13. Bemerkungen.
	1894.														
1.	*Mai*	*1.*	*Gekauft Ital. 5 % Rente . .*	*Frs. 200 000*	*76,80*	*123 000*	*Berlin*	—	*76*	*24*	*60*	*123 000*	*6*	*15*	
2.	„	*2.*	*Gekauft Lombarden*	*Stück 1 000 Frs. 500 000*	*46,50*	*186 000*	*Wien*	—	*89*	*18*	*60*	*149 000*	*7*	*45*	
3.	„	*19.*	*Verkauft Russ. Noten ult. Juni .*	*Rbl. 100 000*	*219*	*219 000*	*Berlin*	—	*240*	*43*	*80*	*219 000*	*10*	*95*	

[1]) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

1a. Laufende Nr. des Arbitragebuches.	2a. Datum des Geschäftsabschlusses		3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwert.	5a. Kurs.	6a. Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über	7a. Ort des Geschäftsabschlusses.	8a. Name des Metisten falls Metageschäft.	9a. Nr. der Schlußnote.	10a. Verwendeter Stempel.		11a.*) Der Wert des Geschäfts (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von	12a. Rückzuerstattender Stempelbetrag (1/20 0/00 von Spalte 11a)		13a. Bemerkungen.
	Monat	Tag				ℳ				ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	
	1894.														
1.	*Mai*	*1.*	*Verkauft Ital. 5 0/0 Rente . .*	*Frs. 200 000*	*77,75*	*125 000*	*Paris*	—	*6*	*12*	*50*	*125 000*	*6*	*25*	*prolongirt von medio bis ultimo Mai.*
2.	*„*	*17.*	*Gekauft Wechsel auf London .*	*£ 10 000*	*93 Rbl. f. 10 £*	—	*Petersburg*	—	—	—	—	—	—	—	
										Summe . .			. .	. .	
										Dazu Spalte 12			. .	. .	
										Zusammen .			. .	. .	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

Stempelberechnungstabellen.

1/1000 Prozent in Abstufungen von 10 ₰	Stempel voll Mk.	₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	₰
über 3000— 10000 Mk.	—	10	—	—
„ 10000— 20000 „	—	20	—	—
„ 20000— 30000 „	—	30	—	—
„ 30000— 40000 „	—	40	—	—
„ 40000— 50000 „	—	50	—	—
„ 50000— 60000 „	—	60	—	—
„ 60000— 70000 „	—	70	—	—
„ 70000— 80000 „	—	80	—	—
„ 80000— 90000 „	—	90	—	—
„ 90000—100000 „	1	—	—	—
„ 100000—110000 „	1	10	—	—
„ 110000—120000 „	1	20	—	—
„ 120000—130000 „	1	30	—	—
„ 130000—140000 „	1	40	—	—
„ 140000—150000 „	1	50	—	—
u. s. w.				

1/50 Prozent in Abstufungen von 20 ₰	Stempel voll Mk.	₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	₰
über 150— 1000 Mk.	—	20	—	—
„ 1000— 2000 „	—	40	—	—
„ 2000— 3000 „	—	60	—	—
„ 3000— 4000 „	—	80	—	—
„ 4000— 5000 „	1	—	—	—
„ 5000— 6000 „	1	20	—	—
„ 6000— 7000 „	1	40	—	—
„ 7000— 8000 „	1	60	—	—
„ 8000— 9000 „	1	80	—	—
„ 9000—10000 „	2	—	—	—
„ 10000—11000 „	2	20	—	—
„ 11000—12000 „	2	40	—	—
„ 12000—13000 „	2	60	—	—
„ 13000—14000 „	2	80	—	—
„ 14000—15000 „	3	—	—	—
u. s. w.				

1/50 Prozent in Abstufungen von 50 ₰	Stempel voll Mk.	₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	₰
über 150— 2500 Mk.	—	50	—	50
„ 2500— 5000 „	1	—	—	50
„ 5000— 7500 „	1	50	1	—
„ 7500—10000 „	2	—	1	—
„ 10000—12500 „	2	50	1	50
„ 12500—15000 „	3	—	1	50
„ 15000—17500 „	3	50	2	—
„ 17500—20000 „	4	—	2	—
„ 20000—22500 „	4	50	2	50
„ 22500—25000 „	5	—	2	50
„ 25000—27500 „	5	50	3	—
„ 27500—30000 „	6	—	3	—
„ 30000—32500 „	6	50	3	50
„ 32500—35000 „	7	—	3	50
„ 35000—37500 „	7	50	4	—
„ 37500—40000 „	8	—	4	—
„ 40000—42500 „	8	50	4	50
„ 42500—45000 „	9	—	4	50
„ 45000—47500 „	9	50	5	—
„ 47500—50000 „	10	—	5	—
„ 50000—52500 „	10	50	5	50
„ 52500—55000 „	11	—	5	50
„ 55000—57500 „	11	50	6	—
„ 57500—60000 „	12	—	6	—
„ 60000—62500 „	12	50	6	50
„ 62500—65000 „	13	—	6	50
„ 65000—67500 „	13	50	7	—
„ 67500—70000 „	14	—	7	—
„ 70000—72500 „	14	50	7	50
„ 72500—75000 „	15	—	7	50
„ 75000—77500 „	15	50	8	—
„ 77500—80000 „	16	—	8	—
u. s. w.				

1/25 Prozent in Abstufungen von 50 ℳ	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰	1/20 Prozent in Abstufungen von 10 ℳ	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰
über 150— 3750 ℳ	1	50	—	—	über 3000—3200 ℳ	1	60	—	—
„ 3750— 5000 „	2	—	—	—	„ 3200—3400 „	1	70	—	—
„ 5000— 6250 „	2	50	—	—	„ 3400—3600 „	1	80	—	—
„ 6250— 7500 „	3	—	—	—	„ 3600—3800 „	1	90	—	—
„ 7500— 8750 „	3	50	—	—	„ 3800—4000 „	2	—	—	—
„ 8750—10000 „	4	—	—	—	„ 4000 4200 „	2	10	—	—
„ 10000—11250 „	4	50	—	—	„ 4200—4400 „	2	20	—	—
„ 11250—12500 „	5	—	—	—	„ 4400—4600 „	2	30	—	—
„ 12500—13750 „	5	50	—	—	„ 4600—4800 „	2	40	—	—
„ 13750—15000 „	6	—	—	—	„ 4800—5000 „	2	50	—	—
„ 15000—16250 „	6	50	—	—	„ 5000—5200 „	2	60	—	—
„ 16250—17500 „	7	—	—	—	„ 5200—5400 „	2	70	—	—
„ 17500—18750 „	7	50	—	—	„ 5400—5600 „	2	80	—	—
„ 18750—20000 „	8	—	—	—	„ 5600—5800 „	2	90	—	—
„ 20000—21250 „	8	50	—	—	„ 5800—6000 „	3	—	—	—
„ 21250—22500 „	9	—	—	—	„ 6000—6200 „	3	10	—	—
„ 22500—23750 „	9	50	—	—	„ 6200—6400 „	3	20	—	—
„ 23750—25000 „	10	—	—	—	„ 6400—6600 „	3	30	—	—
„ 25000—26250 „	10	50	—	—	„ 6600—6800 „	3	40	—	—
„ 26250—27500 „	11	—	—	—	„ 6800—7000 „	3	50	—	—
„ 27500—28750 „	11	50	—	—	„ 7000—7200 „	3	60	—	—
„ 28750—30000 „	12	—	—	—	„ 7200—7400 „	3	70	—	—
„ 30000—31250 „	12	50	—	—	„ 7400—7600 „	3	80	—	—
„ 31250—32500 „	13	—	—	—	„ 7600—7800 „	3	90	—	—
„ 32500—33750 „	13	50	—	—	„ 7800—8000 „	4	—	—	—
„ 33750—35000 „	14	—	—	—	„ 8000—8200 „	4	10	—	—
„ 35000—36250 „	14	50	—	—	„ 8200—8400 „	4	20	—	—
„ 36250—37500 „	15	—	—	—	„ 8400—8600 „	4	30	—	—
„ 37500—38750 „	15	50	—	—	„ 8600—8800 „	4	40	—	—
„ 38750—40000 „	16	—	—	—	„ 8800—9000 „	4	50	—	—
„ 40000—41250 „	16	50	—	—	„ 9000—9200 „	4	60	—	—
„ 41250—42500 „	17	—	—	—	„ 9200—9400 „	4	70	—	—
„ 42500—43750 „	17	50	—	—	„ 9400—9600 „	4	80	—	—
„ 43750—45000 „	18	—	—	—	„ 9600—9800 „	4	90	—	—
u. s. w.					u. s. w.				

1/20 Prozent in Abstufungen von 50 ₰	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰
über 150— 1000 ℳ	—	50	—	50
„ 1000— 2000 „	1	—	—	50
„ 2000— 3000 „	1	50	1	—
„ 3000— 4000 „	2	—	1	—
„ 4000— 5000 „	2	50	1	50
„ 5000— 6000 „	3	—	1	50
„ 6000— 7000 „	3	50	2	—
„ 7000— 8000 „	4	—	2	—
„ 8000— 9000 „	4	50	2	50
„ 9000—10000 „	5	—	2	50
„ 10000—11000 „	5	50	3	—
„ 11000—12000 „	6	—	3	—
„ 12000—13000 „	6	50	3	50
„ 13000—14000 „	7	—	3	50
„ 14000—15000 „	7	50	4	—
„ 15000—16000 „	8	—	4	—
„ 16000—17000 „	8	50	4	50
„ 17000—18000 „	9	—	4	50
„ 18000—19000 „	9	50	5	—
„ 19000—20000 „	10	—	5	—
„ 20000—21000 „	10	50	5	50
„ 21000—22000 „	11	—	5	50
„ 22000—23000 „	11	50	6	—
„ 23000—24000 „	12	—	6	—
„ 24000—25000 „	12	50	6	50
„ 25000—26000 „	13	—	6	50
„ 26000—27000 „	13	50	7	—
„ 27000—28000 „	14	—	7	—
„ 28000—29000 „	14	50	7	50
„ 29000—30000 „	15	—	7	50
„ 30000—31000 „	15	50	8	—
„ 31000—32000 „	16	—	8	—
„ 32000—33000 „	16	50	8	50
„ 33000—34000 „	17	—	8	50
u. s. w.				

1/12 Prozent.	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰
über 150— 600 ℳ	—	50	—	—
„ 600— 1200 „	1	—	—	—
„ 1200— 1800 „	1	50	—	—
„ 1800— 2400 „	2	—	—	—
„ 2400— 3000 „	2	50	—	—
„ 3000— 3600 „	3	—	—	—
„ 3600— 4200 „	3	50	—	—
„ 4200— 4800 „	4	—	—	—
„ 4800— 5400 „	4	50	—	—
„ 5400— 6000 „	5	—	—	—
„ 6000— 6600 „	5	50	—	—
„ 6600— 7200 „	6	—	—	—
„ 7200— 7800 „	6	50	—	—
„ 7800— 8400 „	7	—	—	—
„ 8400— 9000 „	7	50	—	—
„ 9000— 9600 „	8	—	—	—
„ 9600—10200 „	8	50	—	—
„ 10200—10800 „	9	—	—	—
„ 10800—11400 „	9	50	—	—
„ 11400—12000 „	10	—	—	—
„ 12000—12600 „	10	50	—	—
„ 12600—13200 „	11	—	—	—
„ 13200—13800 „	11	50	—	—
„ 13800—14400 „	12	—	—	—
„ 14400—15000 „	12	50	—	—
„ 15000—15600 „	13	—	—	—
„ 15600—16200 „	13	50	—	—
„ 16200—16800 „	14	—	—	—
„ 16800—17400 „	14	50	—	—
„ 17400—18000 „	15	—	—	—
„ 18000—18600 „	15	50	—	—
u. s. w.				

1/10 Prozent.	Stempel voll M.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte M.	Stempel darstellbare Hälfte ₰
über 150— 500 M.	—	50	—	50
„ 500— 1000 „	1	—	—	50
„ 1000— 1500 „	1	50	1	—
„ 1500— 2000 „	2	—	1	—
„ 2000— 2500 „	2	50	1	50
„ 2500— 3000 „	3	—	1	50
„ 3000— 3500 „	3	50	2	—
„ 3500— 4000 „	4	—	2	—
„ 4000— 4500 „	4	50	2	50
„ 4500— 5000 „	5	—	2	50
„ 5000— 5500 „	5	50	3	—
„ 5500— 6000 „	6	—	3	—
„ 6000— 6500 „	6	50	3	50
„ 6500— 7000 „	7	—	3	50
„ 7000— 7500 „	7	50	4	—
„ 7500— 8000 „	8	—	4	—
„ 8000— 8500 „	8	50	4	50
„ 8500— 9000 „	9	—	4	50
„ 9000— 9500 „	9	50	5	—
„ 9500—10000 „	10	—	5	—
„ 10000—10500 „	10	50	5	50
„ 10500—11000 „	11	—	5	50
„ 11000—11500 „	11	50	6	—
„ 11500—12000 „	12	—	6	—
„ 12000—12500 „	12	50	6	50
„ 12500—13000 „	13	—	6	50
„ 13000—13500 „	13	50	7	—
„ 13500—14000 „	14	—	7	—
„ 14000—14500 „	14	50	7	50
„ 14500—15000 „	15	—	7	50
„ 15000—15500 „	15	50	8	—
u. s. w.				

1/3 Prozent.	Stempel voll M.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte M.	Stempel darstellbare Hälfte ₰
über 150— 300 M.	1	—	—	50
„ 300— 450 „	1	50	1	—
„ 450— 600 „	2	—	1	—
„ 600— 750 „	2	50	1	50
„ 750— 900 „	3	—	1	50
„ 900—1050 „	3	50	2	—
„ 1050—1200 „	4	—	2	—
„ 1200—1350 „	4	50	2	50
„ 1350—1500 „	5	—	2	50
„ 1500—1650 „	5	50	3	—
„ 1650—1800 „	6	—	3	—
„ 1800—1950 „	6	50	3	50
„ 1950—2100 „	7	—	3	50
„ 2100—2250 „	7	50	4	—
„ 2250—2400 „	8	—	4	—
„ 2400—2550 „	8	50	4	50
„ 2550—2700 „	9	—	4	50
„ 2700—2850 „	9	50	5	—
„ 2850—3000 „	10	—	5	—
„ 3000—3150 „	10	50	5	50
„ 3150—3300 „	11	—	5	50
„ 3300—3450 „	11	50	6	—
„ 3450—3600 „	12	—	6	—
„ 3600—3750 „	12	50	6	50
„ 3750—3900 „	13	—	6	50
„ 3900—4050 „	13	50	7	—
„ 4050—4200 „	14	—	7	—
„ 4200—4350 „	14	50	7	50
„ 4350—4500 „	15	—	7	50
„ 4500—4650 „	15	50	8	—
„ 4650—4800 „	16	—	8	—
„ 4800—4950 „	16	50	8	50

1/3 Prozent.	Stempel voll Mk.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	Stempel darstellbare Hälfte ₰	1/3 Prozent.	Stempel voll Mk.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	Stempel darstellbare Hälfte ₰
über 4950—5100 Mk.	17	—	8	50	über 9900—10050 Mk.	33	50	17	—
„ 5100—5250 „	17	50	9	—	„ 10050—10200 „	34	—	17	—
„ 5250—5400 „	18	—	9	—	„ 10200—10350 „	34	50	17	50
„ 5400—5550 „	18	50	9	50	„ 10350—10500 „	35	—	17	50
„ 5550—5700 „	19	—	9	50	„ 10500—10650 „	35	50	18	—
„ 5700—5850 „	19	50	10	—	„ 10650—10800 „	36	—	18	—
„ 5850—6000 „	20	—	10	—	„ 10800—10950 „	36	50	18	50
„ 6000—6150 „	20	50	10	50	„ 10950—11100 „	37	—	18	50
„ 6150—6300 „	21	—	10	50	„ 11100—11250 „	37	50	19	—
„ 6300—6450 „	21	50	11	—	„ 11250—11400 „	38	—	19	—
„ 6450—6600 „	22	—	11	—	„ 11400—11550 „	38	50	19	50
„ 6600—6750 „	22	50	11	50	„ 11550—11700 „	39	—	19	50
„ 6750—6900 „	23	—	11	50	„ 11700—11850 „	39	50	20	—
„ 6900—7050 „	23	50	12	—	„ 11850—12000 „	40	—	20	—
„ 7050—7200 „	24	—	12	—	„ 12000—12150 „	40	50	20	50
„ 7200—7350 „	24	50	12	50	„ 12150—12300 „	41	—	20	50
„ 7350—7500 „	25	—	12	50	„ 12300—12450 „	41	50	21	—
„ 7500—7650 „	25	50	13	—	„ 12450—12600 „	42	—	21	—
„ 7650—7800 „	26	—	13	—	„ 12600—12750 „	42	50	21	50
„ 7800—7950 „	26	50	13	50	„ 12750—12900 „	43	—	21	50
„ 7950—8100 „	27	—	13	50	„ 12900—13050 „	43	50	22	—
„ 8100—8250 „	27	50	14	—	„ 13050—13200 „	44	—	22	—
„ 8250—8400 „	28	—	14	—	„ 13200—13350 „	44	50	22	50
„ 8400—8550 „	28	50	14	50	„ 13350—13500 „	45	—	22	50
„ 8550—8700 „	29	—	14	50	„ 13500—13650 „	45	50	23	—
„ 8700—8850 „	29	50	15	—	„ 13650—13800 „	46	—	23	—
„ 8850—9000 „	30	—	15	—	„ 13800—13950 „	46	50	23	50
„ 9000—9150 „	30	50	15	50	„ 13950—14100 „	47	—	23	50
„ 9150—9300 „	31	—	15	50	„ 14100—14250 „	47	50	24	—
„ 9300—9450 „	31	50	16	—	„ 14250—14400 „	48	—	24	—
„ 9450—9600 „	32	—	16	—	„ 14400—14550 „	48	50	24	50
„ 9600—9750 „	32	50	16	50	„ 14550—14700 „	49	—	24	50
„ 9750—9900 „	33	—	16	50	u. s. w.				

½ Prozent in Abstufungen von 10 ₰	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰	½ Prozent in Abstufungen von 50 ₰	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰
über 40— 60 ℳ	—	30	—	—	über 150— 200 ℳ	1	—	—	50
„ 60— 80 „	—	40	—	—	„ 200— 300 „	1	50	1	—
„ 80—100 „	—	50	—	—	„ 300— 400 „	2	—	1	—
„ 100—120 „	—	60	—	—	„ 400— 500 „	2	50	1	50
„ 120—140 „	—	70	—	—	„ 500— 600 „	3	—	1	50
„ 140—160 „	—	80	—	—	„ 600— 700 „	3	50	2	—
„ 160—180 „	—	90	—	—	„ 700— 800 „	4	—	2	—
„ 180—200 „	1	—	—	—	„ 800— 900 „	4	50	2	50
„ 200—220 „	1	10	—	—	„ 900—1000 „	5	—	2	50
„ 220—240 „	1	20	—	—	„ 1000—1100 „	5	50	3	—
„ 240—260 „	1	30	—	—	„ 1100—1200 „	6	—	3	—
„ 260—280 „	1	40	—	—	„ 1200—1300 „	6	50	3	50
„ 280—300 „	1	50	—	—	„ 1300—1400 „	7	—	3	50
„ 300—320 „	1	60	—	—	„ 1400—1500 „	7	50	4	—
„ 320—340 „	1	70	—	—	„ 1500—1600 „	8	—	4	—
„ 340—360 „	1	80	—	—	„ 1600—1700 „	8	50	4	50
„ 360—380 „	1	90	—	—	„ 1700—1800 „	9	—	4	50
„ 380—400 „	2	—	—	—	„ 1800—1900 „	9	50	5	—
„ 400—420 „	2	10	—	—	„ 1900—2000 „	10	—	5	—
„ 420—440 „	2	20	—	—	„ 2000—2100 „	10	50	5	50
„ 440—460 „	2	30	—	—	„ 2100—2200 „	11	—	5	50
„ 460—480 „	2	40	—	—	„ 2200—2300 „	11	50	6	—
„ 480—500 „	2	50	—	—	„ 2300—2400 „	12	—	6	—
„ 500—520 „	2	60	—	—	„ 2400—2500 „	12	50	6	50
„ 520—540 „	2	70	—	—	„ 2500—2600 „	13	—	6	50
„ 540—560 „	2	80	—	—	„ 2600—2700 „	13	50	7	—
„ 560—580 „	2	90	—	—	„ 2700—2800 „	14	—	7	—
„ 580—600 „	3	—	—	—	„ 2800—2900 „	14	50	7	50
„ 600—620 „	3	10	—	—	„ 2900—3000 „	15	—	7	50
„ 620—640 „	3	20	—	—	„ 3000—3100 „	15	50	8	—
„ 640—660 „	3	30	—	—	„ 3100—3200 „	16	—	8	—
„ 660—680 „	3	40	—	—	„ 3200—3300 „	16	50	8	50
u. s. w.					u. s. w.				

1 Prozent.	Stempel voll		Stempel darstellbare Hälfte		1 Prozent.	Stempel voll		Stempel darstellbare Hälfte	
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
über 150— 200 M.	2	—	1	—	über 1800—1850 M.	18	50	9	50
„ 200— 250 „	2	50	1	50	„ 1850—1900 „	19	—	9	50
„ 250— 300 „	3	—	1	50	„ 1900—1950 „	19	50	10	—
„ 300— 350 „	3	50	2	—	„ 1950—2000 „	20	—	10	—
„ 350— 400 „	4	—	2	—	„ 2000—2050 „	20	50	10	50
„ 400— 450 „	4	50	2	50	„ 2050—2100 „	21	—	10	50
„ 450— 500 „	5	—	2	50	„ 2100—2150 „	21	50	11	—
„ 500— 550 „	5	50	3	—	„ 2150—2200 „	22	—	11	—
„ 550— 600 „	6	—	3	—	„ 2200—2250 „	22	50	11	50
„ 600— 650 „	6	50	3	50	„ 2250—2300 „	23	—	11	50
„ 650— 700 „	7	—	3	50	„ 2300—2350 „	23	50	12	—
„ 700— 750 „	7	50	4	—	„ 2350—2400 „	24	—	12	—
„ 750— 800 „	8	—	4	—	„ 2400—2450 „	24	50	12	50
„ 800— 850 „	8	50	4	50	„ 2450—2500 „	25	—	12	50
„ 850— 900 „	9	—	4	50	„ 2500—2550 „	25	50	13	—
„ 900— 950 „	9	50	5	—	„ 2550—2600 „	26	—	13	—
„ 950—1000 „	10	—	5		„ 2600—2650 „	26	50	13	50
„ 1000—1050 „	10	50	5	50	„ 2650—2700 „	27	—	13	50
„ 1050—1100 „	11	—	5	50	„ 2700—2750 „	27	50	14	—
„ 1100—1150 „	11	50	6	—	„ 2750—2800 „	28	—	14	—
„ 1150—1200 „	12	—	6	—	„ 2800—2850 „	28	50	14	50
„ 1200—1250 „	12	50	6	50	„ 2850—2900 „	29	—	14	50
„ 1250—1300 „	13	—	6	50	„ 2900—2950 „	29	50	15	—
„ 1300—1350 „	13	50	7	—	„ 2950—3000 „	30	—	15	—
„ 1350—1400 „	14	—	7	—	„ 3000—3050 „	30	50	15	50
„ 1400—1450 „	14	50	7	50	„ 3050—3100 „	31	—	15	50
„ 1450—1500 „	15	—	7	50	„ 3100—3150 „	31	50	16	—
„ 1500—1550 „	15	50	8	—	„ 3150—3200 „	32	—	16	—
„ 1550—1600 „	16	—	8	—	„ 3200—3250 „	32	50	16	50
„ 1600—1650 „	16	50	8	50	„ 3250—3300 „	33	—	16	50
„ 1650—1700 „	17	—	8	50	„ 3300—3350 „	33	50	17	—
„ 1700—1750 „	17	50	9	—	„ 3350—3400 „	34	—	17	—
„ 1750—1800 „	18	—	9	—	„ 3400—3450 „	34	50	17	50

1 Prozent.	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰	2 Prozent.	Stempel voll ℳ	₰	Stempel darstellbare Hälfte ℳ	₰
über 3450—3500 ℳ	35	—	17	50	über 150— 175 ℳ	3	50	—	—
„ 3500—3550 „	35	50	18	—	„ 175 – 200 „	4	—	—	—
„ 3550—3600 „	36	—	18	—	„ 200— 225 „	4	50	—	—
„ 3600—3650 „	36	50	18	50	„ 225— 250 „	5	—	—	—
„ 3650—3700 „	37	—	18	50	„ 250— 275 „	5	50	—	—
„ 3700—3750 „	37	50	19	—	„ 275— 300 „	6	—	—	—
„ 3750—3800 „	38	—	19	—	„ 300— 325 „	6	50	—	—
„ 3800—3850 „	38	50	19	50	„ 325— 350 „	7	—	—	—
„ 3850—3900 „	39	—	19	50	„ 350— 375 „	7	50	—	—
„ 3900—3950 „	39	50	20	—	„ 375— 400 „	8	—	—	—
„ 3950—4000 „	40	—	20	—	„ 400— 425 „	8	50	—	—
„ 4000—4050 „	40	50	20	50	„ 425— 450 „	9	—	—	—
„ 4050—4100 „	41	—	20	50	„ 450— 475 „	9	50	—	—
„ 4100—4150 „	41	50	21	—	„ 475— 500 „	10	—	—	—
„ 4150—4200 „	42	—	21	—	„ 500— 525 „	10	50	—	—
„ 4200—4250 „	42	50	21	50	„ 525— 550 „	11	—	—	—
„ 4250—4300 „	43	—	21	50	„ 550— 575 „	11	50	—	—
„ 4300—4350 „	43	50	22	—	„ 575— 600 „	12	—	—	—
„ 4350—4400 „	44	—	22	—	„ 600— 625 „	12	50	—	—
„ 4400—4450 „	44	50	22	50	„ 625— 650 „	13	—	—	—
„ 4450—4500 „	45	—	22	50	„ 650— 675 „	13	50	—	—
„ 4500—4550 „	45	50	23	—	„ 675— 700 „	14	—	—	—
„ 4550—4600 „	46	—	23	—	„ 700— 725 „	14	50	—	—
„ 4600—4650 „	46	50	23	50	„ 725— 750 „	15	—	—	—
„ 4650—4700 „	47	—	23	50	„ 750— 775 „	15	50	—	—
„ 4700—4750 „	47	50	24	—	„ 775— 800 „	16	—	—	—
„ 4750—4800 „	48	—	24	—	„ 800— 825 „	16	50	—	—
„ 4800—4850 „	48	50	24	50	„ 825— 850 „	17	—	—	—
„ 4850—4900 „	49	—	24	50	„ 850— 875 „	17	50	—	—
„ 4900—4950 „	49	50	25	—	„ 875— 900 „	18	—	—	—
„ 4950—5000 „	50	—	25	—	„ 900— 925 „	18	50	—	—
„ 5000—5050 „	50	50	25	50	„ 925— 950 „	19	—	—	—
u. s. w.					„ 950— 975 „	19	50	—	—
					„ 975—1000 „	20	—	—	—
					u. s. w.				

3 Prozent.	Stempel voll Mk.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	Stempel darstellbare Hälfte ₰
über 150 —166,66 Mk.	5	—	2	50
„ 166,66—183,33 „	5	50	3	—
„ 183,33—200 „	6	—	3	—
„ 200 —216,66 „	6	50	3	50
„ 216,66—233,33 „	7	—	3	50
„ 233,33—250 „	7	50	4	—
„ 250 —266,66 „	8	—	4	—
„ 266,66—283,33 „	8	50	4	50
„ 283,33—300 „	9	—	4	50
„ 300 —316,66 „	9	50	5	—
„ 316,66—333,33 „	10	—	5	—
„ 333,33—350 „	10	50	5	50
„ 350 —366,66 „	11	—	5	50
„ 366,66—383,33 „	11	50	6	—
„ 383,33—400 „	12	—	6	—
„ 400 —416,66 „	12	50	6	50
„ 416,66—433,33 „	13	—	6	50
„ 433,33—450 „	13	50	7	—
„ 450 —466,66 „	14	—	7	—
„ 466,66—483,33 „	14	50	7	50
„ 483,33—500 „	15	—	7	50
„ 500 —516,66 „	15	50	8	—
„ 516,66—533,33 „	16	—	8	—
„ 533,33—550 „	16	50	8	50
„ 550 —566,66 „	17	—	8	50
„ 566,66—583,33 „	17	50	9	—
„ 583,33—600 „	18	—	9	—
„ 600 —616,66 „	18	50	9	50
„ 616,66—633,33 „	19	—	9	50
„ 633,33—650 „	19	50	10	—
„ 650 —666,66 „	20	—	10	—
„ 666,66—683,33 „	20	50	10	50

3 Prozent.	Stempel voll Mk.	Stempel voll ₰	Stempel darstellbare Hälfte Mk.	Stempel darstellbare Hälfte ₰
über 683,33— 700 Mk.	21	—	10	50
„ 700 — 716,66 „	21	50	11	—
„ 716,66— 733,33 „	22	—	11	—
„ 733,33— 750 „	22	50	11	50
„ 750 — 766,66 „	23	—	11	50
„ 766,66— 783,33 „	23	50	12	—
„ 783,33— 800 „	24	—	12	—
„ 800 — 816,66 „	24	50	12	50
„ 816,66— 833 „	25	—	12	50
„ 833,33— 850 „	25	50	13	—
„ 850 — 866,66 „	26	—	13	—
„ 866,66— 883,33 „	26	50	13	50
„ 883,33— 900 „	27	—	13	50
„ 900 — 916,66 „	27	50	14	—
„ 916,66— 933,33 „	28	—	14	—
„ 933,33— 950 „	28	50	14	50
„ 950 — 966,66 „	29	—	14	50
„ 966,66— 983,33 „	29	50	15	—
„ 983,33—1000 „	30	—	15	—
„ 1000 —1016,66 „	30	50	15	50
„ 1016,66—1033,33 „	31	—	15	50
„ 1033,33—1050 „	31	50	16	—
„ 1050 —1066,66 „	32	—	16	—
„ 1066,66—1083,33 „	32	50	16	50
„ 1083,33—1100 „	33	—	16	50
„ 1100 —1116,66 „	33	50	17	—
„ 1116,66—1133,33 „	34	—	17	—
„ 1133,33—1150 „	34	50	17	50
„ 1150 —1166,66 „	35	—	17	50
„ 1166,66—1183,33 „	35	50	18	—
„ 1183,33—1200 „	36	—	18	—
„ 1200 —1216,66 „	36	50	18	50
„ 1216,66—1233,33 „	37	—	18	50
u. s. w.				

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten. — Die die Wechselstempelsteuer betreffenden Hinweise sind durch W, die sich auf die Reichsstempelabgaben beziehenden Seiten durch R gekennzeichnet; alle übrigen Hinweise betreffen das Preußische Stempelsteuergesetz.)

Abgaben, öffentliche 6.
Abfindungssumme statt der Einzelversteuerung 23, 37.
Abschriften, beglaubigte 64, 163.
Abstempelung von Schriftstücken oder Formularen 26, 241.
Abstufungen der Stempelsteuer 20.
Abtretung von Rechten 64, 126.
Adelsverleihung 129.
Ärzte 80, 133, 165.
Aftermiet- oder Afterpachtverträge, siehe Pachtverträge.
Aktien R 225, 256.
Aktienbaugesellschaften, gemeinnützige 10.
Aktiengesellschaften 21, 89.
Allgemeine Verfügung des Justizministers v. 29. Febr. 1896 177.
Altersversicherung 7, 133.
Amtliche Zeugnisse 26, 138, 175.
Annahme an Kindesstatt 67.
Anschaffungsgeschäfte 96, R 233, 260.
Anschlußbahnen 85.
Ansiedelungen 6.
Anstiftung zur Stempelsteuer-Defraudation 42.
Antichretische Verträge 67.
Apotheken 67, 78, 97.
Apotheker 80, 165.
Approbationen 26, 67, 80, 164.
Arbeitsanstalten 10.
Arbeitsbuch 7.
Arbeitsverträge 133.
Armenanstalten 10.
Aufgebotsscheine 138.
Aufhebung älterer Bestimmungen 59.
Auflassungen 42, 67, 163, 190.
Aufrechterhaltung älterer Bestimmungen 59.
Aufsichtsführung 52, 159.
Aufträge 134.
Augenärzte 80.
Auktionatoren, Auktionen 22, 34, 74.
Auseinandersetzungen 6.
Ausfertigungen von Schriftstücken 75, 164.
" , mehrere über denselben Gegenstand 18.
Ausführungsbestimmungen z. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 3 u. flg.
" z. Reichsstempelgesetz vom 24. April 1894 225 u. flg.
Ausland, dessen Verhältnis zum Inlande 4, 217.
Ausländische Grundstücke 2c. 94, 112.
Ausländische Staaten 10.
Ausländische Urkunden 41.
Ausländische Wertpapiere R 230.
Auslieferungsscheine über Waren 65.

Aussetzung der Stempeleinziehung 16, 17, 144, 185, 188, R 241.
Auswanderungsagenten 26, 85. 166.
Auswanderungsunternehmer 26, 85, 166.
Auszüge aus Akten ꝛc. 76, 164.
Aversional = Steuersumme 23, 37.

Bäume 101.
Bahnen 85, 86.
Bahnhöfe 111.
Bau = Entreprise = Verträge 102.
Baugenehmigungen 76.
Baugesellschaften, gemeinnützige 10.
Baumaterialien 102, 104.
Beamte, deren Verpflichtung zur Auskunfterteilung 16.
Beerdigungsscheine 138.
Befähigungszeugnisse 25.
Befreiungen von der Stempelsteuer, siehe Stempelsteuer = Befreiungen.
Beglaubigte Abschriften, siehe Abschriften.
Beglaubigungen, siehe auch Zeugnisse.
" der Rechtsanwälte 64.
" von Unterschriften unter Anträgen ꝛc. zur Eintragung in öffentl. Büchern 139.
Behörden, deren Verpflichtung zur Auskunfterteilung 16.
Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895, 3 u. flg.
Berechtigungen, gewerbliche 8.
Berechnung der Fristen 50.
Bergwerks=Ausbeutung 100.
Bergwerks=Kuxe 26, 34, 41, 44, 106.
Bergwerks=Vereinigungen 106.
Beschlagnahme bei Stempelsteuerhinterziehungen 53.
Beschwerdeweg in Stempelsteuersachen 51, 183.
Besitzveränderungen 7.
Besserungsanstalten 10.
Bestallungen 26, 77, 108, 164.
Betriebsmittel 104.
Bodenerzeugnisse 101.
Briefwechsel 4, 112. R 233.
Bürgschaften (77), siehe Sicherstellung von Rechten.

Cautionen, siehe Sicherstellung von Rechten.
Cessions=Instrumente 77.
Concessionen, siehe Konzessionen.
Consense, siehe Konsense.

Dampfkessel 26, 84, 165.
Dampfschiffahrts=Unternehmen 86, 166.
Darstellbare Hälfte des Stempels, deren Berechnung 208.
Deklamatorische Vorträge 81, 165.
Deputation für das Heimatwesen 8.
Dienstkautionen 128.
Dienstverträge 133.
Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 140.
Duplikate 11, 18, 30, 37, 77, 109, 116, 141.
Durchsuchung bei Stempelsteuerhinterziehungen 53, 162.

Ehescheine 138.
Eheversprechen 77.
Eheverträge 77.
Einseitige Verträge ꝛc. der stempelfreien Anstalten ꝛc. 9, 207.
Eintragungen in öffentl. Büchern 65, 190, 193.
Eisenbahnschienen ꝛc. 104.
Eisenbahnunternehmen 86, 166.
Emanzipations=Erklärungen 77.
Entbindungsanstalten 80, 165.
Enteignungen 7.
Entlassungen aus der väterlichen Gewalt 77.
Entrichtung der Stempelsteuer 3, 140. W 213. R 225, 248.
Entwertung des Stempels 23, 28, 160, 187. W 215. R 227, 237.

Erbrecesse 78.
Erbteilungen 8.
Erbteilungsverträge 78.
Erbverträge 78.
Erfüllung der Stempelpflicht 22, 141. W 215. R 225, 248.
Erlaubniserteilungen 20, 26, 40, 78, 80, 164.
Ermächtigungen 134.
Ermäßigung der Stempelstrafe 45.
Ermittelungsverfahren, amtliches 15, 16, 17.
Ersatz für verdorbene Stempelzeichen 47, 156. R 250.
Erstattung verwendeter Stempel 47, 157. R 248.
Erstattung zuviel gezahlter Stempelsteuer 12, 24, 140, 167, 186. R 239.

Fabrikanlagen 82.
Fälschung von Stempelmarken 57. W. 222.
Familienstiftungen 87, 166.
Festungen 8.
Feldgerichte 179, 201.
Fideikommißstiftungen 87, 151, 166, 189.
Fiscus, dessen Stempelsteuerbefreiung 8, 10.
Formulare 23, 25. R 235, 250.
Freiherrnwürde 129.
Fremdsprachliche Urkunden 24.
Fristberechnung wegen Verjährung der Stempelsteuer 50.
Fristen der Stempelverwendung 39, flg. W 213, 218. R 230, 235, 242, 244.
Führungszeugnisse 139.
Fürstenwürde 129.

Gastwirtschaftsbetriebe 81, 165.
Gebäude, zum Abbruch bestimmte 99.
Geburtshelfer 80.
Geburtsscheine 76, 138.
Geldstrafen, siehe Strafen.
Genehmigungen, siehe auch Erlaubniserteilungen.
Genehmigungen der Behörden, deren Einfluß auf die Stempelverwendungsfristen 42, 208.
" zur Veranstaltung von Lustbarkeiten 25, 107, 168.
" zur Anlegung von Dampfkesseln 25, 84, 165.
" für Auswanderungsunternehmen 2c. 26, 85, 166.
" zur Errichtung nachteiliger oder gefährlicher Anlagen 82, 165.
" für Unternehmer von Versicherungs-Anstalten 84.
" zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts 26, 84, 166.
" für Eisenbahnen 2c. 85, 86, 166.
" für Personen- und Güterverkehr im Orte 86.
Genossenschaften, eingetragene 21.
Geräte 101.
Gerichtlicher Stempelansatz 21, 23, 49. 64, 67, 150, 163, 177.
Gerichtskostengesetz, Preußisches 177.
Gerichtsvollzieher, deren Beurkundungen 138.
" deren Verpflichtung zur Prüfung der Urkunden in stempelsteuerlichem Interesse 159.
Gesangsveranstaltungen 81, 165.
Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht 21.
Gesellschaftsverträge 41, 89, 152, 189.
Gesindedienstbücher 119.
Gewerbelegitimationskarten 25, 93, 167.
Gewerbliche Berechtigungen 8.

Gewerkschaften 21.
Gnadenerweise 93, 129, 175.
Grafenwürde 129.
Grunddienstbarkeit 12.
Grundschuld 65.
Grundstücksteilungen 6.
Güterverkehr im Orte 86.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer 21. W 215. R 235.
Handel, unbefugter mit Stempelzeichen 58.
Hausapotheken 79.
Haussuchung, siehe Durchsuchung.
Heeresdienst 6.
Heeresverwaltung, deren Verträge für den Mobilmachungsfall 41.
Heimatwesen, Deputation für das — 8.
Heiratsgenehmigungen für Beamte 93.
Heiratsscheine 77.
Herzogswürde 129.
Hessische Gebietsteile, besondere Bestimmungen für die Ortsbehörden 201.
Hingabe an Zahlungsstatt 93.
Hospitäler, staatlich genehmigte 10.
Hypothek 65, 126; siehe auch Schuldverschreibungen.

Indossamente 64, 93.
Inländer, deren im Auslande errichtete Urkunden 4, 41.
Inland im Sinne des Stempelgesetzes 4.
Invaliditätsversicherung 7, 133.
Inventarien 93.
Irrenanstalten 80, 165.

Kammerherr 130.
Kammerjunker 130.
Kassierung, siehe Entwertung.
Katasterauszüge ꝛc. 7.
Kaufgeschäfte R 233, 260.
Kaufverträge 94, 123, 167.
Kautionen, siehe Sicherstellung von Rechten.
Kirchen 9, 110, 124, 206.
Kleinbahnunternehmen 86, 166.
Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus 81, 165.
Kleinkinderbewahranstalten 10.
Königliche Familie 8.
Kommanditgesellschaften 21, 89.
Konossemente der Seeschiffer 65.
Konsense zur Übernahme einer Vormundschaft 77.
Konsolidationen von Bergwerkseigentum 106.
Konzessionen 78.
Korrespondenz, siehe Briefwechsel.
Kosten in Stempelsteuersachen 50.
Krankenanstalten 10, 80, 165.
Krankenversicherung der Arbeiter 7.
Kurspapiere 12. W 211. R 226.
Kuxe, Kuxscheine 26, 34, 41, 44, 106.

Ladescheine der Frachtführer 65.
Lagerscheine „ „ 65.
Landes-Direktionen 11.
Landeskultur-Rentenbanken 11.
Landgüterrolle 8.
Landwehrübungen 6.
Lasten, öffentliche 6.
Legalisation von Urkunden 107.
Lehrverträge 133.
Leibrentenverträge 77, 107.
Leichenpässe 26, 107, 119, 174.
Leistungen 13.
„ an den Fiskus 6.
Lieferungsverträge 11, 94, 107, 167.
Lohnverträge 133.
Lose, siehe Lotterielose.
Lotterielose R 244, 265.
Lustbarkeiten 25, 107, 168.

Makler, vereidigte 26, 74, 108, 168.
Maschinen 101.
Mietverträge, siehe Pachtverträge.

Milde Stiftungen 10, 140.
Militärdienst 6.
Mindestbetrag der Stempelsteuer 20, 141.
Mittelwerte 12, 15, W 212. R 226.
Mobilmachung, Verträge für diesen Fall 41.

Namenaktien 65.
Namensänderungen 108.
Nassau, besondere Bestimmungen für die Ortsbehörden 201.
Naturalisationsurkunden 26, 108.
Naturprodukte 106.
Nebenausfertigungen 11, 18, 30, 37, 77, 109, 116, 141.
Niederschlagung des Stempels 185.
Niederschlagung der Stempelstrafe 45.
Notare, Notariatsverhandlungen 18, 21, 28, 32, 39, 44, 66, 74, 109, 119, 142, 149, 173, W 221.
Nutzungen 13.

Öffentliche Abgaben 6.
" Lasten 6.
Offizierpatente 26, 109.
Ordnungsstrafen, siehe Strafen.
Ortsgerichte 179, 201.

Pachtverträge 9, 108, 109, 168.
Pachtverzeichnis 115.
Pässe 25, 119, 174.
Paßkarten 25.
Patente 98.
Personenverkehr im Orte 86.
Pfandleihgeschäfte 26, 84, 166.
Pfandrecht 12.
Pfarreien 9, 206.
Policen 119.
Polizeistunde 119.
Prioritätszessionen 137.
Privatanschlußbahnen 85, 166.
Prozeßvollmachten 135.
Proteste 119.
Protokolle 109, 119.
Prüfung des Stempelansatzes durch die Gerichte 196.
Prüfungszeugnisse 26.
" für Seeschiffer 2c. 25, 176.
Punktationen 120.

Rayonangelegenheiten 8.
Rechtsanwälte 34, 64, 136.
Rechtsweg 16, 49, 157, 185, R 251.
Registraturen 120.
Reichsbank 9.
Reichsstempelgesetz R 225.
Religionsgesellschaften 9.
Rentengüter 6.
Rentenverschreibungen R 225, 256.
Rentenverträge 107.
Reserveübungen 6.
Revisionen 53, 160, 174, 198. W 221. R 253.
Richter, deren Nichtverhaftung für die Entrichtung der Stempelsteuer 21.

Schankwirtschaftsbetrieb 81, 165.
Schauspielunternehmer 81, 165.
Schaustellungen 81, 165.
Schenkungen 68, 120, 146, 188.
Schiedsmänner 7, 21, 24, 28, 33, 39, 40, 75, 144.
Schiedssprüche 124.
Schuldverschreibungen 20, 77, 124. R 225, 256.
Schulen 10, 206.
Schulgemeinden 124.
Schlußnoten R 235, 240.
Selbstentwertung der Stempelmarken 33. W 215. R 235.
Sicherstellung einer Forderung 12.
" von Rechten 127.
Singspielveranstaltungen 81, 165.
Sparkassenbücher 125.
Standeserhöhungen 129, 175.
Standesherrschaften 130.
Standesregister 8, 77.
Standesregister-Auszüge 77.
Statuten 130.
Steinbruch 100.

Stempelberechnungstabellen 276.
Stempeldruckformulare 23, 25. R 235, 250.
Stempelmarken 22, 25, 37. W 215. R 227, 235, 250.
Stempelpapier 22, 25, 37.
Stempelpflichtigkeit:
allgemeine Grundsätze 5.
einer Urkunde 4, 5.
des Geschäftes aus einem Briefwechsel 2c 4. R 233.
deren Erfüllung 22. W 215. R 225, 235, 248.
deren Prüfung durch die Steuerbehörden 24, 51. W 221. R 253.
Stempelrevisionen 53, 160, 174, 198. W 221. R 253.
Stempelsteuer, preußische:
von deren Entrichtung 3, 21.
Gegenstand derselben 3.
von mehreren über denselben Gegenstand ausgestellten Urkunden 18.
von mehreren in derselben Urkunde enthaltenen Gegenständen 19.
von deren Mindestbetrag und Abstufungen 20.
Verpflichtung zur Zahlung 20.
Haftbarkeit 21.
von deren Verjährung 49.
von deren Verwaltung 51, 159.
von deren Stundung und Aussetzung 16, 17, 144, 185, 188. R 241.
Stempelsteuerämter, deren Aufsichtsführung 52, 159.
Stempelsteuerbefreiungen:
a) sachliche:
der Urkunden, deren Wert 150 M. nicht übersteigt 5.
wegen Leistungen an den Fiskus 6.
der auf den Heeresdienst bezüglichen Urkunden 6.
der Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörde 6.
über Besitzveränderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Enteignungen) 6.
der Abschriften 2c. aus den Karten und Schriftstücken der Katasterverwaltung 7.
Stempelsteuerbefreiungen:
a) sachliche:
über Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner 7.
gesetzlich oder landesherrlich privilegierte 7.
vor den Verwaltungsgerichten 7.
der Arbeitsbücher 7.
der amtlichen Bescheinigungen zur Legitimation von Kassen- oder Verbandsvorständen 7.
der nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15./6. 1893, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, erforderlichen Nachweise 7, 93.
in Unfallversicherungssachen 7, 93.
der Vollmachten behufs Vertretung von Berufsgenossenschaften 7.
in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung 7, 93.
in Rayonangelegenheiten 8.
in Standesamtssachen 8.
in Sachen, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder 8.
in dem Verfahren, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften 8.
in dem Verfahren wegen Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen 8.
der Verhandlungen bei der Deputation für das Heimatwesen 8.
in dem Verfahren vor den Waldschutzgerichten 8.
Anträge zur Landgüterrolle im Reg.-Bez. Cassel 8.
der Erbteilungen nach der Landgüterordnung im Reg.-Bez. Cassel 8.
der Verhandlungen wegen Begründung von Rentengütern 6.
nach den Gesetzen, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen 6.
der Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren 64.
der Beurkundungen der Übertragung der Konnossemente der Seeschiffer 2c. 65.

Stempelsteuerbefreiungen:

a) sachliche:

der Abtretung von Forderungen an Kommunalverbände 2c. 66.
bei Auflassungserklärungen 70.
der Ausfertigungen von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten 75.
von Auktionsprotokollen über Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über selbsterzeugte Waren 75.
der auf den Personenstand bezüglichen Auszüge 76.
gewisser Gesellschaftsverträge 92.
gewisser Kauf- und Tauschverhandlungen sowie Lieferungsverträge 96, 104.
gewisser Protokolle 119.
die Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten zur Unterstützung der Arbeitnehmer 123.
gewisser Schuldverschreibungen 125.
der Dienstkautionen der Beamten 128.
der Erklärungen in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung 128.
der Urkunden über Sicherstellung der Vormünder 128.
der Verträge über Versicherungen bis zu 3000 M. 132.
der Versicherungen bei den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ohne Gewinnerzielung 132.
desgl. der Genehmigungen für solche Anstalten 85.
der Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen 132.
der Lehrverträge 133.
der Verträge über Arbeitsleistungen mit einer Gegenleistung bis zu 1500 M. 133.
der Zeugnisse zur Ausstellung eines anderen amtlichen Zeugnisses 138.

Stempelsteuerbefreiungen:

a) sachliche:

der Zeugnisse der Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen 138.
der Zeugnisse zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten 139.
von Führungszeugnissen 139.
von Arbeitszeugnissen der Staatsbehörden 139.
von Beglaubigungen der Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen zur Eintragung oder Löschung in öffentlichen Büchern 139.
der Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder 139.
der Naturalisationsurkunden für Ausländer, welche im Reichs- oder Staatsdienst angestellt sind 108.
von der Wechselstempelsteuer W 210, 217, 222.
von der Reichsstempelabgabe R 240, 254, 256, 258, 262, 265.

b) persönliche:

des Königs, der Königin und der Königl. Wittwen 8.
des Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates 8.
der für Rechnung des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen 8.
deutscher Kirchen und anderer deutscher Religionsgesellschaften 9.
der Pfarreien 9, 206.
öffentlicher Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten 9.
öffentlicher Waisenhäuser, Hospitäler und anderer Versorgungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten und milder Stiftungen 10.
öffentlicher Schulen und Universitäten 10.

Stempelsteuerbefreiungen:
b) persönliche:
der Gemeinden 2c. in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten 10.
der gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften 10.
des Staatsoberhauptes und des Fiskus 2c. anderer Staaten 10.
der ausländischen Missionen 10.
gesetzlich oder landesherrlich privilegierte 11.
der Landeskultur-Rentenbanken 11.
der Erlaubniserteilungen für Unternehmer gemeinnütziger Privat-Kranken-, Entbindungs- u. Irrenanstalten 81.
Stempelsteuerbuch bei Selbstentwertung der Marken 35.
Stempeltarif 64, 163. W 211. R 256.
Stempelung, siehe Abstempelung.
Stempelverteiler 51, 159.
Stempelverwendung 22, 37, W 215. R 235.
Stempelverwendungszeit 39, 208. W 213, 218. R 229, 230, 235 u. flg., 244, 249.
Stempelwertzeichen, vor dem 1. April 1896 gebräuchliche 24, 47.
Steuerbehörden,
deren Prüfung der vorgelegten Urkunden 24, 51. W 221. R 253.
deren Verpflichtung zur Auskunftserteilung über die Höhe des Stempels 51.
Sterbescheine 77.
Stiftungen, milde 10, 140.
Stockbücher 2c. 65, 68, 76, 179, 201 flg.
Strafbescheide 130.
Strafen:
a) Stempelstrafen:
gegen Privatpersonen im Allgemeinen 42.
gegen Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde 41, 45.
Ermäßigung und Niederschlagung 45.
wegen unbefugten Handels mit Stempelzeichen 58.
Strafen:
a) Stempelstrafen:
bei Wechselsteuerhinterziehungen W 215, 216.
nach dem Reichsstempelgesetz R 230, 231, 243, 248, 252.
b) Ordnungsstrafen:
gegen Privatpersonen im Allgemeinen 44, 45.
bei Weigerung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung 16.
gegen Beamte und Notare 44, 152, 199.
nach dem Reichsstempelgesetz R 251.
Straffreiheit 45.
Strafverfahren 45, 154, 199. W 216. R 252, 254.
Strafvollstreckung 46, 155, 200. W 216. R 254.
Stundung der Stempelkosten 16, 17, 144, 185, 188. R 241.
Synagogengemeinden 9.

Tarif, siehe Stempeltarif.
Taufscheine 138.
Tauschverträge 94, 130, 167.
Taxen von Grundstücken 130.
Testamente 130.
Theatralische Vorstellungen 81, 165.
Thonlager 100.
Tierärzte 80, 165.
Titelverleihung 130.
Totalisatoren R 245.
Totenscheine 138.
Transscriptionsbücher 68.
Trauscheine 138.

Übergangsbestimmungen des Ges. v. 31. Juli 1895 58.
Umrechnung ausländischer Werte 12, 15. W 212. R 226.
Umschreibungen von Immobilien in öffentlichen Büchern 42, 67.
Umtausch der vor dem 1. April 1896 gebräuchlichen Stempelwertzeichen 24, 47.
Unbefugter Handel mit Stempelzeichen 58.

Unbestimmtheit des Wertes 17.
Unechte Stempelmarken 57. W 222.
Unfallversicherungssachen 7, 131, 132.
Universitäten 10.
Unterbringung verwahrloster Kinder 8.
Urkunden:
deren Stempelpflichtigkeit im Allgemeinen 4, 5.
mehrere über denselben Gegenstand 18.
über mehrere Gegenstände 19.
in fremden Sprachen 24.
über Anstellung vereidigter Mäkler 26.
Urkundenfälschung 39.

Verdorbene Stempelzeichen 47, 156. R 250.
Verfügungen von Todeswegen 34, 130.
Vergleiche 130.
Verjährung der Stempelsteuer 49.
" des Erstattungsanspruchs wegen verwendeter Stempel 47.
" der Strafverfolgung und Strafvollstreckung 46. W 220.
Verkauf von Stempelmaterialien 23, 57.
Verlängerungen von Rechtsgeschäften 59.
Verleihung des Bergwerkseigentums 131.
Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunfterteilung 15.
" der Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung 16.
" der Steuerbehörden zur Auskunfterteilung 51.
" zur Zahlung der Stempelsteuer 20, 181. W 215. R 235.
Verpflichtungsscheine, kaufmännische 131.
Versicherungsagenten 85.
Versicherunganstalten 84.
Versicherungsverträge 20, 34, 47, 131.
Versorgungsanstalten 10.
Versteigerungen 94.
Verträge 133.
Verwahrloste Kinder 8.
Verwaltung der Stempelsteuer 51, 159. W 221. R 253.
Verwaltungsgerichte 7, 136.
Verwendung von Stempelzeichen, siehe Stempelverwendung.
Verwendungszeit, siehe Stempelverwendungszeit.
Vokationen 134.
Vollmachten 8, 34, 134.
Vormundschaftskonsense 77.
Vorrechtseinräumungen 137.

Waisenhäuser 10.
Waldschutzgerichte 8.
Wappen 130.
Wassergenossenschaften 8.
Wechselproteste 119.
Wechselstempelhinterziehung W 215.
Wechselstempelsteuer W 210.
Werkverdingungsverträge 137.
Wertermittelung 12, 17, 183.
Wertpapiere 12. W 211. R 226.
Wiederaufhebung von Verträgen 138.
Wundärzte 80.

Zahnärzte 80, 165.
Zeit der Stempelverwendung 39, 208, W 213. 218, R 229, 230, 235 u. flg., 244, 249.
Zeugnisse 26, 138, 175.
Ziegelfabrikation 100.
Zuschlagsbescheide 139.
Zwangsversteigerungen, gerichtliche 94.
Zwangsweise Einziehung des Stempels 39, 142.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

D. R. 389.